# PEINLICHE GERICHTSORDNUNG

Digitized by Google

Wir Karl der Fünffte von Gottes gnaden Römischer Keyser/ zu allen zeitten Mehrer des Reichs/König inn Germanien/ zu Castilien/ zu Arragon/ zu Legien/ beyder Sicilien/ zu Hierusalē/ zu Hungern/ zu Dalmacie/ zu Croatien/ Nauarra/ zu Granaten/ zu Tolleten/ zu Valentz/ zu Gallicie/ Maioricarum/ Hispalis/ Sardinie/ Cardube/ Corsice/ Murcie/ Giennis/ Algarbien/ Algezire/ zu Gibraltaris/ vnd der Jnsulen Canarie/ auch der Jnsulen Jndiarum/ vñ Terre firme/ des Meers Occeani ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Lotterick/ zu Brabandt/ zu Steyer/ Kernten/ zu Krain/ Limpurg/ Geldern/ Wirtenberg/ Calabrien/ Athenarum/ Neopatrie/ Graue zu Habspurg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Gortz/ Parsiloni/ zu Arthois/ zu Burgundi/ Pfaltzgraff inn Henegaw/ zu Holand/ zu Seeland/ zu Pfirdt/ zu Kiburg/ zu Namur/ zu Roßlion/ zu Ceritan vnd zu Zütphen/ Landgraff in Elsaß/ Marggraff zu Burgaw/ zu Oristani/ zu Gotioni/ vnd des heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben/ zu Catalonia/ Asturia ꝛc. Herr in Frießland/ auff der Windischen Marck/ zu Portenaw/ zu Biscaia/ zu Molin/ zu Salins/ zu Tripoli/ vnd zu Mecheln. Bekennen offentlich/ nach dem durch vnsere vnd des heyligen Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd andere Stende/ statlich an vns gelangt/ wie im Römischen Reich Teutscher Nation altem gebrauch vnd herkommen nach die minsten peinlich Gericht mit personen/ die vnsere Keyserliche Recht nicht gelehrt/ erfahren oder vbung haben/ besetzt werden/ vnd das auß demselben an viel orthen offtermals wider recht vnd gute vernunfft gehandelt/ vnd entweder die vnschuldigen gepeinigt vnnd getödt/ oder aber die schüldigen durch vnordenliche gefehrliche vnnd verlengerliche handlung den peinlichen klägern/ vnnd gemeynem nutz zu grossem nachtheyl gefristet/ weggeschoben vnd erledigt werden/ vnd das nach gelegenheyt Teutscher Land/ in diesen allen/ altem langwirigem gebrauche vnd herkommen nach/ die peinlichen Gericht an manchen orten mit rechtuerstendigen/ erfahren vnd geübten personen nicht besetzt werden mögen. Demnach haben wir sampt Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ auß gnedigem gneygtem willen etlichen gelerten trefflichen erfarnen personen befohlen/ ein begriff/ wie vnd welcher gestalt in peinlichen sachen/ vnd rechtfertigungen dem Rechten vnd billichkeyt am gemästen gehandelt werden mag/ zumachen/ in ein form zusamen zuziehen. Welches wir also inn Druck zubringen verschafft haben/ das alle vnnd jede vnser vnnd des Reichs vn-

derthanen sich hinfürter in peinlichen sachen / in bedenckung der gröss vnnd fehrligkeyt derselben / jetzt angezeygten begriff dem gemeynen Rechten / billigkeit vnd löblichen hergebrachten gebreuchen gemäß halten mögen / wie ein jeglicher ohn zweiffel für sich selbs zuthun geneygt / vnnd deßhalben von dem Almechtigen belonung zuentpfahen verhofft.

Doch wöllen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / an jren alten wolhergebrachten rechtme, eigen vnd billichen gebreuchen / nichts benommen haben.

# Das Regiſter diß Buchs/ vnd vmb eygentlicher anzeygung vnd findung willen/der ding dahin geweiſt würt/alle zale darnach mann ſuchen ſoll/ auff die Artickel/ vnd nicht auff die zale der bletter geſtellt/ als darinn erfunden würt.


Am erſten blat.

Von Richtern/ Vrtheylern vnd Gerichts perſonen. j

Am andern blat.

Von den/ ſo die Gericht jrer gůter halb beſitzen. ij

Des Richters Eyd vber das blut zurichten. iij

Schöpffen oder Vrtheylſprecher Eyd. iiij

Schreybers Eyd. v

Annemen der angegeben vbelthäter/ von der oberkeit vñ ampts wegē. vj

Am dritten blat.

Von annemen eins angegeben vbelthäters ſo der kläger rechts begert. vij

Von verheffung des anklägers biß er bürgſchafft gethan hat. viij

Von Bürgſchafft des anklägers/ ſo der beklagt der that bekentlich iſt/ vñ redliche entſchůldigung ſolcher that halb fürgibt. viij

So der kläger nicht bürgen haben mag/ wie die gegenhafftung beſchehen ſoll. viij

Am vierdten blat.

Von einer andern Bürgſchafft ſo der kläger den argwon der miſſethat bewiſen hat/ oder der miſſethat ſonſt bekentlich iſt. x

Von vnzweiffelichen mißthaten. xj

Wie der ankläger nach verheffung des beklagten nicht abſcheyden ſoll/ er hab dann zuförderſt ein nemlich ſtatt/ wo hin mann jm gerichtlich verkünden ſoll/ benannt. xij

Von den ſachen darauß mann redliche anzeygung einer mißhandlung nemen mag. xij

Von begreiffung des wörtlins anzeygung. xiv

Das ohn redliche anzeygung niemand ſoll peinlich gefragt werden. xv

Am fünfften blat.

Von anzeygung der die mit zauberey/ wahrzuſagen vnderſtehn. xvj

Das auff anzeygung einer miſſethat/ allein peinlich frag/ vnd nicht ander peinlich ſtraff ſoll erkant werden. xvij

Wie die gnugſam anzeygung einer mißthat/ bewiſen werden ſollen. xviij

Das mañ auß den nachgeſatzten anzeigungen in vnbenenten/ vnd hierinn vnauß gedrückten argkwonigkeyten der mißthat/ gleichnuß nemen möge. xviij

Von gemeynen argwohnen vnnd anzeygungen/ ſo ſich auff alle miſſethat ziehen. xv

Am ſechſten blat.

Zum achten. xvvj

Ein Regel wann die vorgemelten argkwönlichen theyl oder ſtück ſämptlich odder ſonderlich ein genugſam anzeygen zu peinlicher frage machen. xvvij

Aber ein ander Regel in obgemelten ſachen. xvviij

Gemeyn anzeygung der jeglichen allein zu peinlicher frag gnug ist. yyiv

Am sibenden blat.

Von anzeygung so sich auff sonderliche mißthaten ziehen/ vnd ist ein jeder Artickel/ zu redlicher anzeygung derselben missethat gnugsam vnd darauff peinlich zufragen.

Von mord der heimlichen geschicht/ gnugsam anzeygung. yyyiij
Von offentlichen todtschlägen/ so in schlahen od rumorn vnder vilen leuten geschehē/ das niemand gethan wil haben/ gnugsam anzeigūg. yyyiij
Von heimlichem kinder haben vnd tödten durch jre Mütter/ gnugsame anzeygung. yyyv

Am achten blat.

Von heimlichem vergeben/ gnugsam anzeygung. yyyvij
Von verdacht der Rauber/ gnugsam anzeygung. yyyviij
Von gnugsamen verdacht der jhenen/ so Raubern oder dieben helffen. yl
Von heimlichem brandt/ gnugsame anzeygung. ylj
Von Verrätherey/ gnugsame anzeygung. ylij
Von gnugsam verdacht der dieberey. ylüj

Am neundten blat.

Von Zauberey gnugsame anzeygung. ylüij
Von peinlicher frag. ylv
Außfürung der vnschuld vor der peinlichen frag zuermanen vnnd weitter handlung darauff. ylvj

Am zehenden blat.

Wie die jhenen/ so auß peinlichen fragen einer missethat bekennen/ nachfolgends weiter ausserhalb marter vnd vnderricht gefragt werden sollen.

Erstlich vom morde. ylviij
So der gefragt verrätherey bekennt. ylix
Auff bekentnuß der vergifftung. l
So der gefragt ein brandt bekennt. lj
So die gefragt person zauberey bekennt. lij
Von gemeinen vnbenanten fragstücken/ auff bekantnuß die auß marter geschicht. liij
Von nachfrag vnd erkündung der bösen bekanten vmbstenden. liij

Am eylfften blat.

Wie die bekanten vmbstende der missethat in erkündigung nicht wahr erfunden würden. lv
Keinem gefangen die vmbstende der missethat vorzusagen/ sonder jhn die gantz von jhm selbs sagen lassen. lvj
So der gefangen vorbekanter missethat wider leugnet. lvij
Von der maß peinlicher frage. lviij
So der arm/ den mann fragen wil/ gefehrlich wunden hat lix
Ein beschluß/ wann der bekantnuß/ so auff peinlich frag geschicht/ endlich zuglauben ist. lx

Am zwölfften blat.

So

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher Frag angriffen vñ nicht vnrecht oder vber wunden würt. lvj
Von beweisung der misserhat. lvij
Von vnbekanten zeugen. lviij
Von belohnten zeugen. lviiij
Wie zeugen sagen sollen. lvv
Von genugsamen zeugen. lvvj
Von genugsamen gezeugnuß. lvvij
Von falschen zeugen. lvviij
So der beklagt nach der beweisung nicht bekennen wolt. lvix
Von stellung vnd verhörung der zeugen. lvx

Am dreizehenden blat.

Von den kundeschafft verhörern im Gericht. lvxj
Von kundtschafft verhören ausserhalb des Gerichts. lvxij
Von öffnung der kundtschafft. lvxiij

Am vierzehenden blat.

Von kundeschafften des beklagten seiner entschüldigung. lvxiiij
Von zerung der zeugen. lvxv
Kein zeugen für Recht zuuergeleyten. lvxvj
Das Recht fürderlich ergehn zulassen. lvxvij
Von benennung endlichs Rechtags. lvxviij
Dem beklagten den Rechtag zuuerkünden. lvxix
Verkündung zum gericht. lvxx
Underredung der Vrtheyler vor dem Rechtag. lvxxj
Von besitzung vnd beleurung des endlichen gerichts. lvxxij

Am fünffzehenden blat.

Diſe vnſer vnd des heyligen Reichs ordnung gegen wirdig zu haben/auch den partheien/darinn jhr notturfft nicht zuuerbergen. lvxxiij
Von der frag des Richters/ob das gericht recht beſetzt ſey. lvxxiiij
Wann der beklagt offentlich in den Stock/pranger oder Halßeiſen geſtelt werden ſoll. lvxxv
Den beklagten für Gericht zufüren. lvxxvj
Von beſchreiben des beklagten. lvxxvij
Von fürſprechen. lvxxviij
Bitt des fürſprechen der von Ampts wegen oder ſonſt klagt. lvxxix

Am ſechtzehenden blat.

Was vnd wie der beklagt durch ſeinen fürſprechen bitten laſſen mag. lxc
Von verneynung der misserhat die vormals bekent worden iſt. lxcj
Wie der Richter vnd Schöpffen oder vrtheyler nach beyder theyl / vnd allem fürbringen auch endlichen beſchluß die die vrtheyl faſſen/vnd wie auch nachmals die Schöpffen odder vrtheyler durch den Richter gefraget werden ſollen. lxcij
Darauff ſollen die Schöpffen vnd Vrtheylſprecher vngefehrlich alſo antworten. lxciij

Wie der Richter die Vrtheyl öffen sol. xciiij

Am sibenzehenden blat.

Wann der Richter seinen stab zerbrechen mag. xcvj
Des Nachrichters fried außzurüffen. xcvij
Frag vnd antwort nach volnziehung der Vrtheil. xcviij
So der beklaget mit recht ledig erkant würt. xcix
Von vnnottürfftigen vnnützen fragen/so vor Gericht beschehen. c
Von leibstraffen die nit zum todt oder zu ewiger gefencknuß gesprochen werden/vnd von ampts wegen beschehen. cj
Von beichten vnd vermanen/nach der verurteylung. cij
Daß die Beichtuätter die armen/ bekanter warheit zulaugnen nicht weisen sollen. ciij

Am achtzehenden blat.

Ein Vorrede wie mann mißthat peinlich straffen soll. ciiij
Von vnbenanten peinlichen fällen vnd straffen. cv
Wie Gottesschwerer oder Gottslästerung gestrafft werden sol. cvj
Straff der jhenen/so einen gelerten Eyd vor Richter vnd Gericht/meineydig schweren. cvij

Am neuntzehenden blat.

Straff der so geschworne vrphede brechen. cviij
Straff der Zauberey. cix
Straff schrifftlicher vnrechtlicher peinlicher schmähung. cx
Straff der Müntzfälscher/vñ auch der so ohn habende freiheit müntzē. cxj
Straff der jhenen so falsch sigel/brieff/vrbar/rentb oder zinßbücher/oder Register machen. cxij

Am zwentzigsten blat.

Straff der fälscher maß/wag vnd kauffmanschafft. cxiij
Straff der jhenen/die fälschlich vnd betrieglich vndermarckung/reynung/mal/oder marckstein verrücken. cxiiij
Straff der Procurator/so jren partheien zu nachtheil gefehrlicher fürsetzlicher weiß den widertheylen zu gut handeln. cxv
Straff der vnkeusch so wider die natur beschicht. cxvj
Straff der vnkeusch mit nahenden gespten freunden. cxvij
Straff der jhenen/so Eheweiber oder Jungfrawen entfüren. cxviij
Straff der nothzucht. cxix
Straff des Ehebruchs. cxx

Am ein vnd zwentzigsten blat.

Straff des vbels/das in gestalt zwifacher Ehe geschicht. cxxj
Straff der jhenen/so jre Eheweiber odder kinder durch böses genieß willen willigklich zu vnkeuschen wercken verkauffen. cxxij
Straff der verkupplung/vnd helffen zum Ehebruch. cxxiij
Straff der verrätherey. cxxiiij
Straff der Brenner. cxxv
Straff der Rauber. cxxvj
Straff der jhenen/so auffrhur des Volcks machen. cxxvij

Straff

Straff der jhenen so bößlich außtretten. cxxxviij
Am zwey vnd zwentzigsten blat.
Straff der jhenen/so die leuch bößlich beuheden. cxxxix
Hernach folgen etliche böse tödtung/vnd von straff der-
selben Thäter.
Erstlich von straff der/die mir gifft oder venen heimlich vergeben. cxxxx
Straff der Weiber so jre kinder tödten. cxxxxj
Am drei vnd zwentzigsten blat.
Straff der Weiber so jhre kinder vmb daß sie der abkommen/inn fehrlig-
keyt von jhnen legen/die also gefunden vnd ernehrt werden. cxxxxij
Straff der jhenen/so schwangern Weibsbilden kinder abtreiben. cxxxxiij
Straff so ein Artzt durch sein artzney tödtet. cxxxxiiij
Straff eygner tödtung. cxxxxv
So einer ein schädlich Thier hett das jemandts entleibt. cxxxxvj
Straff der mörder vnd todtschläger die kein gnugsam entschüldigung ha-
ben mögen. cxxxxvij
Am vier vnd zwentzigsten blat.
Von vnlaugbarn todtschlägen/die auß solchen vrsachen geschehen so ent-
schüldigung der straff auff jhnen tragen. cxxxxviij
Erstlich von rechter nothwer/wie die entschüldigt. cxxxxix
Was ein rechte nothwehr ist. cxl
Was die nothwehr bewisen soll werden. cxlj
Waũ vnd wie in sachen der nothwer die weisung auff den anklager kompt.
cxlij
Am fünff vnd zwentzigsten blat.
Von entleibung das niemands anders gesehen hat/vnd ein notwehr für-
gewendt würde. cxliij
Von berhümbter nothwehr gegen einem Weybsbilde. cxliiij
So einer in rechter nothwehr einen vnschuldigen wider seinen/des thätters
willen entleybt. cxlv
Von vngefehrlicher entleybung/die wider eins Thäters willen geschicht
ausserhalb einer nothwehr. cxlvj
Am sechs vnd zwentzigsten blat.
So einer geschlagen würt vnd stirbt/vnd mann zweiffelt ob er an der wun
den gestorben sey. cxlvij
Straff der jhenen/so einander in morden/schlahen vnd trumorn fürsetzlich
oder vnfürsetzlich beystand thun. cxlviij
Von besichtigung eines entleibten vor der begrednuß. cxlix
Hernach werden etliche entleibung inn gemein berürt/die auch entschuldi-
gung auff jhn tragen mögen/so darinn ordentlicher weiß gehandelt
würt. cl
Am siben vnd zwentzigsten blat.
Wie die vrsachen/so zu entschuldigung bekentlicher that fürgewendt/auß-
gefürt werden sollen. cli
So des thäters gegebne weisung Artickeln nicht beschliessen. clij

Vber

Vber wen die atzung in obgemelter außfürung gehn soll. clvij
Von grosser armuth des der sich obgemelter massen außfüren wolt. clvij

Am achte vnd zwenzigsten blat.

So einer in der mordtacht wer/in gefencknuß käm/vñ sein vnschuld außfüren wolt. clv
Von außfürung beschüldigter peinlichen vbelthat/ehe der beklagt inn gefencknuß kompt. clvj

Hernach folgen etliche Artickel vom Diebstal.

Zum ersten vom aller schlechtesten heimlichen Diebstal. clvij
Vom ersten offentlichen Diebstal/damit der Dieb beschriben würdt/ist schwerer. clviij
Von ersten gefehrlichen diebstälen durch einsteigung oder brechen/ist noch schwerer. clix

Am neun vnd zwenzigsten blat.

Vom ersten Diebstal fünff gülden werth/oder darüber/vnd sonst ohn beschwerliche vmbstende/soll mann rathes pflegen. clx
Vom andern Diebstal. clxj
Vom stelen zum dritten mal. clxij
Wo mehr dañ einerley beschwerung bei dem diebstal erfunden würt. clxiij
Von jungen Dieben. clxiij
So einer etwas heimlich nimpt von gütern/der er ein nechster erb ist. clxv

Am dreissigsten blat.

Stelen in rechter hungers noth. clxvj
Von früchten vnd nutzen auff dem feld/wie vnd wann darmit diebstal gebraucht werde. clxvij
Von holtz stelen oder verbottner weiß abhawen. clxviij
Straff der jhenen so Fisch stelen. clxix
Straff der jhenen so mit vertrawter oder hingelegter habe vngetrewlich handeln. clxx
Diebstal heiliger oder geweichter ding/an/vnd vngeweichten stetten. clxxj
Von straff obgemelts Diebstals. clxxij

Am ein vnd dreissigsten blat.

Von straff oder verfolgung der personen/von den mann auß erzeigten vrsachen/vbels misserhat warten muß. clxxvj
Von straff der förderung/hülff vnd beystand der mißthäter. clxxvij
Straff vnderstandener misserhat. clxxviij
Von vbelthätern die jugent oder anderer sachen halb/jhre sinn nicht haben. clxxix
So ein Hüter der peinlichen gefencknuß einem gefangenen außhilfft. clxxx

Am zwei vnd dreissigsten blat.

Von einer gemeynen bericht/wie die Gerichtschreiber die peinlichen Gerichtshändel gentzlich vnd ordenlich beschreiben sollen/folget inn dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach. clxxxj

Am

Ein ordnung vnd bericht wie der Gerichtschreiber die endlichen vrtheylen der todtstraff halb/formen soll. cxc

Am drei vnd dreissigsten blat.

Einfürung einer jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefencknuß. cxcij

## Merck die nachfolgenden beschluß einer jeden Vrtheyl.

Zum fewer. Zum schwert. Zu der viertheylung. Zum Rade. Zum Galgen. Zum ertrencken. Vom lebendigen vergraben. Vom Schlauffen. cxcij
Von reissen mit glüenden zangen. cxciij
Formierung der vrtheyl eins sorglichen mans inn gefencknuß zuuerwaren. cxcv
Von leibstraff/die nicht zum todt oder gefencklicher verwarung/wie oben stehet/geurtheylt werden soll. cxcvj

Am vier vnd dreissigsten blat.

Einfürung der vrtheyl vorgemelter peinlicher leibstraff halb/die nicht zum todt gesprochen werden. cxcvij
Abschneydung der zungen. Abhawung der finger. Ohren abschneiden. Mit ruthen außhawen. cxcviij
Von form der vrtheyl zu erledigung einer beklagten personen. cxcix

Am fünff vnd dreissigsten blat.

Von dem Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten. cc.ij
Wie die Richter von straffung der vbelthäter kein sonderliche belohnung nemen sollen. ccv
Wie es mit der flüchtigen vbelthäter gütern gehalten werden sol. ccvj

Am sechs vnd dreissigsten blat.

Von gestolner oder geraubter hab/so in die Gericht kompt. ccvij
Mit was maß die Werckleut in den peinlichen gerichten nottürfftige Galgen zumachen vnd zubessern schuldig sein. ccvv

Am sieben vnd dreissigsten blat.

Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheyten/so an etlichen orthen vnd enden gehalten werden. ccvij
Erklärung bey wem/vnd an welchen orthen rath gesücht werden sol. ccvij

Ende des Registiers.

In dem Jrtheil darinnen jhr
vrtheilt/werdet jhr geurtheilt/Matthei am vij.

Der HERR thut die Barmhertzigkeit das Vrtheyl
allen den die erleyden das vnrecht/Psalm.c.j.ij.

CHRISTO AVSPICE.
PLVS VLTRA.

# Des aller Durchleuchtigsten Großmechtigsten / vnüberwindlichsten Keyser Carols des fünfften / vnd des Heyligen Römischen Reichs Peinliche Gerichts Ordnung.

## Von Richtern / Vrtheylern / vnd Gerichts Personen.

ERstlich setzen: Ordnen vnd wöllen wir / daß alle Peinliche Gericht mit Richtern / Vrtheylern vnnd Gerichtschreibern / versehen vnd besetzt werden sollen / vō frommen / erbarn / verstendigen vnd erfarnen Personen / so tugentlichst vnd best / dieselbigen nach gelegenheit jedes orts gehabt vnnd zubekommen sein. Darzů auch Edle vnnd gelehrte gebrauchte

braucht werden mögen. Jndem allen ein jede Oberkeit möglichen fleiß anwenden sol/damit die peinlichen Gericht zum besten verordnet/ vnnd niemandt vnrecht geschehe/als dann zu diesen grossen sachen/welche des menschen ehr/leib/leben/vnnd gut belangen sein/dapffer vnnd wolbedachter fleiß gehörig: Darumb dann in solcher vberfahrung niemandts mit rechtmessigem vortreglichem grund seine verlassung vnd hinlessigkeit entschuldigen mag/sonder billich derhalb/vermög diser vnser Ordnüg/gestraffe/des also alle Oberkeit/so peinliche Gericht haben/hiemit ernstlich gewarnet sein sollen.

Vnd dieweil sich dann ein zeit her/an etlichen orthen/etliche von dem Adel vnd andere/den solche gericht eygner person ampts halber vnd sonst zubesitzen gebürt/sich bei solchen gerichten zusitzen geweygert/vnnd jhres stands halber gescheucht/dardurch dann das übel/mehrmals vngestraffe bliben ist. So mögen dieselbigen/dieweil jhnen doch solch gericht besitzung an jhrer adelbarkeyt odder stande gantz kein nachtheil geberen soll noch kan/sonder mehr zu förderung der gerechtigkeit/ straff der boßhafftigen vnd denselben vom Adel vnd ämptern zu ehren reichen vnnd dienen ist/solich peinlich gericht so offt vnnd viel nach gestallt der sachen/für gůt vnnd nottürfftig angesehen würd/als richter vnd vrtheyler selbst besitzen/vnd darinn handeln vnd fürnemen/ weß sich nach dieser vnser ordnung eygent

vnd

vnd gebürt. Wo aber etliche vom Adel/vnnd andere solche gerichts von altem herkommen/biß anher eygner person besessen/wöllen wir daß dieselbigen hinfürter auch on ferrer weygerung besitzen/vnnd solch herkommen vnd gebrauch in jren kräfften vnd wesen bleiben sollen.

## Von denen/so die Gericht jrer güter halben besitzen.

II. WElche personen von jhrer güter wegen die peinliche Gericht besitzen schuldig sind/ vnd dasselb auß schwachheyt vnnd gebrechlichheyt jhres leibs/ vernunfft/jugend/ alter/oder anderer vngeschicklicheit halber nicht besitzen oder verwesen mögen/so offt das noth beschicht: Soll der/oder dieselbigen ander züglich personen/zu besitzung des peinlichen gerichts an jhr statt ordnen vnd bestellen/mit wissen vnnd zulassen desselben Oberrichters.

## Des Richters Eydt vber das blut zurichten.

III. ICh N. schwere/daß ich soll vnd wil in peinlichen sachen/recht ergehn lassen/Richten vnd Vrtheylen/dem Armen als dem Reichen/vnnd dz nicht lassen/weder durch lieb/leid/mieth/gab noch keiner andern sachen wegen. Vnd sonderlich/so wil ich Keyser Karls des fünfften/vnnd des heyligen Reichs peinlich gerichts Ordnung getrewlichen geleben/vnd nach meinem besten vermögen halten vnnd handhaben/alles getrewlich vnd vngefehrlich: Also helff mir Gott vnd die heiligen Euangelia.

## Schöffen oder Vrtheylsprecher Eydt.

IIII. ES soll ein jeder Schöff oder Vrtheylsprecher des peinlichen Gerichts/dem Richter/ desselben geloben vnnd schweren/wie hernach folget/welche pflicht jm dem Schöffen vorgelesen/vnd er also nachsprechen sol. ¶ Ich schwer daß ich soll vnnd wil in peinlichen sachen/rechte Vrtheyl geben/vnnd Richten dem Armen als dem Reichen/vnd das nicht lassen/weder durch lieb/leid/mieth/gab/noch keiner andern sachen wegen. Vnd sonderlich so wil ich Keyser Karls des fünfften/vnnd des heiligen Reichs Peinlicher Gerichts Ordnung getrewlich leben/vnnd nach meiner besten verstendnuß halten vnd handhaben/alles getrewlich vnd vngefehrlich: Also helff mir Gott vnd die Heyligen Euangelia.

## Schreibers Eydt.

V. ICh N. schwere/daß ich soll vnnd wil inn den sachen das peinlich Gericht betreffend/fleissig auffmercken haben/klag vnd antwort/anzeigung/argwon/verdacht oder beweisung/auch die vrgicht des ge-

fangen/vnnd was gehandelt wirdt/getrewlich auffschreiben/verwaren/ vnnd so es noth thut/verlesen. Auch darinn keynerley geferde suchen vnnd gebrauchen. Vnnd sonderlich wilich Keyser Karls des fünfften/vnnd des heyligen Reichs Peinlich Gerichts ordnung/vnd alle sachen darzů dienende getrewlich fordern/vnnd so vil mich berürt/halten: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

## Annemen der angegeben vbelthätter/von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

VI. SO jemandt einer vbelthat durch gemeinen leumut/berüchtiget/oder ander glaubwürdige anzeygung verdacht vnnd argkwönig/vnnd derhalb durch die Oberkeit von ampts halben angenommen wirt/ der soll doch mit peinlicher frag nicht angegriffen werden/es sei dann zuvor redlich/vnnd derhalb genugsame anzeygung vnnd vermütung von wegen derselben missethat auffihn glaubwirdig gemacht. Darzu soll auch ein jeder Richter/inn diesen grossen sachen vor der Peinlichen frage/so viel möglich vnnd nach gestalt vnnd gelegenheit einer jeden sachen/beschehen kan/sich erkündigen vnd fleissig nachfragens haben/ob die missethat/darumb er angenommen/berüchtiget vnd verdacht/auch beschehen sei oder nicht/wie hernach in dieser vnser ordnung ferner erfunden wirt.

VII. SO die gemelten Vrtheyler in bestimpter erkantnuß zweiffelich würden/ob des fürbrachten argkwons vnd verdachts zu peinlicher frag genugsam wer oder nicht. So sollē die deßhalben raths bei der Oberkeit so der ende on mittel die peinlichen Oberkeit der straff hat/odder sonst an enden vnd orten/wie zu end dieser vnser ordnung angezeyget/suchen/vñ doch dieselben Oberkeit in solchem rath suchē/aller vmbstende vnd gelegenheit ires erfarens des verdachts eygentlichen in schrifften berichten.

VIII. SO die missethat einer Todt straff halben kündtlich/odder aber deßhalb redlich anzeygung/wie dauon vor berürt ist/erfunden wirdt/so soll es der peinlichen frag vnnd aller erkündigung halben/so zu erfindung der warheit dienstlich ist/auch mit rechtfertigung auff des thäters bekennen/gehalten werden/wie klärlich hernach von den jhenen die auffankläger einbracht werden/geschrieben vnd geordnet ist.

IX. WOlt aber ein sollicher gefangner der verdachten missethat ohn oder durch peinlich frage nicht bekendtlich sein/vñ er doch desselben vberwiesen werden möcht/so sol es mit derselbigen weisung vnd rechtfertigung darauff/der todtstraff halben gehalten werden/wie auch klärlich hernach gesatzt ist/von den jhenen die durch ankläger einbracht werden.

So

SO aber ein Person / einer genugsamen vnzweiflichen überwinden / vnd erfunden missethat halben / nach laut dieser vnser vnnd des heyligen Reichs Ordnung / von der Oberkeit vnd ampts wegen / endtlich an jrem leib oder gliedern gestrafft werden solt / also daß dieselbig straff nit zum Tod oder ewiger gefencknuß fürgenomen würde. Mit erkandenuß sollicher straff / sol es sonderlich auch gehalten werden / als im cxcvj. artickel anfahend. Item / so ein person / ꝛc. angezeygt / erfunden wirt.

## Von annemen von eins angegeben vbelthäters / so der Kläger recht begert.

SO der Kläger die Oberkeit odder Richter anrüfft / jemand zu strengem peinlichen rechten / zu gefencknuß zulegen / so soll derselbig ankläger die übelthat / vnd derselben redlichen argwon vnnd verdacht die peinlich straff auff jm tragen / zuvorderst ansagen / vnangesehen ob der ankläger den angeklagten vff sein recht / gefencklich einzulegen / odder sich bei dem beklagten zusetzen / begeren vnd erbieten würde. Vnd so der ankläger das thůt / soll der angeklagt in gefencknuß gelegt / vnnd des klägers angeben eygentlich auffgeschrieben werden / vnnd ist dabei sonderlich zumercken / daß die gefencknuß zu behaltung / vnd nicht zu schwerer gefehrlicher peinigung der gefangnen sollen gemacht vnd zugericht sein. Vndwañ auch der gefangen mehr dann einer ist / soll mann sie souil gefencklicher behaltnuß halb sein mag / von einander theylen / damit sie sich on warhafftiger sage mit einander nit vereinigen / oder wie sie jre that beschönen wöllen / vnderreden mögen. XI.

## Von verhefftung des anklagers / biß er bürgschafft gethan hat.

SO bald der angeklagt zu gefencknuß angenommen ist / soll der ankläger odder sein gewalthaber / mit seinem leib verwart werden / biß er mit Bürgen / Caution / bestand vnd sicherůg / die der Richter / mit sampt vier Schöffen / nach gelegenheit der sachen / vnnd achtung beyder Personen für genugsam erkennt / gethan hat / wie hernach volget. Vnnd nemlich also / daß er der ankläger / wo er die peinliche rechtfertigung nicht außfüren / odder dem Rechten verfolgen würde / vnnd die geklagten missethat / odder aber redlich vnnd genugsam anzeigung vnnd vermutung derselben inn zimlicher zeit / die jhm der Richter setzen würde / nicht dermassen bewiß / daß der Richter vnnd Gericht / odder der mehrertheil auß jhnen für genugsam erkannt / oder sonst im Rechten fellig würde / als dann den kostē so darauff gangen ist / auch dem beklagten / vmb sein zugefügte schmach vnd schaden abtrag thůn wöll / alles nach bürgerlicher rechtlicher erkantnuß. Vnnd damitt derselbig gefangen beklagt / seiner erlitten kosten / schmähe vnd schäden desto außträglicher vnd fürderlicher ergetzung vnnd XII.

abtrag erlangen möge. So soll zu seinem gefallen vnnd willen stehn/den peinlichē ankläger vor desselben anklägers ordenlichem Richter/oder dem peinlichen Gericht/darfür sich die Gerichtlich vbung vnnd rechtfertigung erhalten hat/vmb solchen kosten/schmehe vnnd schäden/rechtlich fürzunemen/darinn auch summarie vnnd ohn zierlicheyt des rechtlichen Proceß/procediert/gehandelt/vnd die vrtheyl/ohn weitter Appellation vnnd suchung volnzogen werden/dardurch doch demselben Peinlichen Gericht auß erhalb dieser felle/vnd weitter dann es vor gehabt/kein bürgerlicher Gerichtszwang/vnd erkandtnuß zuwachsen sol.

## Von bürgschafft des anklägers/so der beklagt der that bekendtlich ist/vnd redlich entschüldigung solcher that halb fürgibt.

XIII. SO der thäter der that ohn laugnen wer/aber deßhalben redlich entschüldigung/die jhn/wo er die bewiß/von Peinlicher straff entledigen möchten/anzeygt/vnnd jhm aber der ankläger sollicher seiner fürgewenten vrsachen vnd entschüldigung nicht gestünd. So soll der ankläger in solchem fall/dannocht auch nach gelegenheit der person vnd sachen/vnd erkandtnuß des Richters/sampt vier Gerichts Personen oder Schöffen/nach notturfft verbürgen/wo der beklagt sollich entschüldigung also außfüren würd/daß er der beklagten that halb nicht Peinlich straff verwürckt hett/in als dann vmb solches gefencklich einbringen/schmach vnd schaden vor Gericht/wie obgemelt/endlichs bürgerlichen rechtens zu pflegen/vnd darzu alle Gerichts schaden außzurichten nach erkandtnuß desselbigen Gerichts schüldig sein/vnd soll nach sollicher geschehner bürgschafft mit außfürung der entschuldigten that/wie hernach im clx. anfahend: Item/so jemandt einer that bekentlich ist/ꝛc. geschrieben steht/gehalten vnnd gehandelt werden/vnnd in diesem fall vor solcher außfürung vnd sonder erkandtnuß/peinlich frag nicht gebrauchet werden.

## So der Kläger nicht bürgen haben mag/wie die gegenhafftung beschehen mag.

XIIII. ALs lang vnnd dieweil der ankläger gemelter bürgschafft nicht gehaben mag/vnd doch dem strengen peinlichen Rechten nachfolgen wolte. So soll er mit dem beklagten biß nach endung vorangezeygter redlicher außfürunge inn gefencknuß odder verwarung nach gelegenheit der person vnnd sachen/gehalten werden/vnnd dem ankläger/auch dem/der sein entschüldigung außfüren wolt/solt gegünnt werden/daß die leut/so sie zu bürgschafft oder beweisung wie obsteht/gebrauchen wöllen/zu vñ von jhm wandeln mögen. So auch die anklag von wegen Fürsten/Geistlicher personen/oder gemeiner/oder sonst hoher personen gegen den die geringers stands sein/geschicht. Jn sollichem fall/mögen sich andere personen vngefehrlich

vngefehrlich nicht geringerer achtung/dann der beklagt an jhr statt neben den beklagten gefencklich legen/oder verwaren lassen. Vnd ob auch dieselb eingelegt person sonst bürgschafft geben wolte/wie obgemelt/daß als dann dieselb person/jhrer gefencknuß erledige werden soll.

## Von einer andern bürgschafft/so der Kläger den argkwon der missethat bewiesen hat/ oder die missethat sonst bekendtlich ist.

WO der Kläger den argkwon vnnd verdacht bewiesen hat/oder die beklagt missethat sonst vnlaugbar ist/ vnnd der thäter genugsam entschuldigung derhalb/als vor berürt ist/nit außfüren kan. So sol der ankläger als dann verbürgen/dem strengen peinlichen Rechten/ darumb der beklagt angenommen ist/ nach dieser vnser vnd des Reichs ordnung nach zukommen/vnnd zu weiter bürgschafft/ inn solchem fall/nicht verbunden werden/ vnnd was also durch annemung des beklagten/ mit klag/antwort/bürgschafft/fragen/erfarung/weisung vnnd anders gehandelt/auch darauff geurtheylt würde/ das soll alles der Gerichtschreiber/ ordenlich vnnd vnderschiedlich beschreiben/ wie deßhalb hernach im c.xxxj. artickel anfahend. Item/ein jeder Gerichtschreiber soll/ꝛc. vnnd inn etlichen blettern darnach ein gemein anzeigung vnnd form sollicher beschreibung halb erfunden wirt. XV.

## Von vnzweiffelichen mißthaten.

SOllen sonderlich Richter vnd Vrtheyler ermandt sein/wo ein missethat außerhalb redlicher vrsach die von Peinlicher straff rechtlich entschuldigt/offentlich vnd vnzweiffenlich ist odder gemacht würd/ als so einer vnrechtmessig vnd getrungen vrsach ein offentlicher mutwilliger feind odder friedbrecher wer/oder so mann einen an warer vbelthat betritt. Auch so einer den gethanen raub odder diebstal/wissentlich bei jhm hett/vnnd das mit keinem grund widersprechen/ odder rechtlichen verursachen oder verlegen möge/als hernach bei jeder gesatzter peinlicher straff/ wann die entschuldigung hat/funden wirt. Jn sollichen vnd dergleichen offentlichen vnzweiffelichen vbelthaten/ vnnd so der thäter die offen vnzweiffelichen vbelthat freuentlichen widersprechen wolt/so soll jn der Richter mit peinlicher ernstlicher frage zu bekandtnuß der warheit halten/damit inn sollichen offentlichen vnzweiffelichen mißthaten/die endeliche Vrtheil vnd straff mit dem wenigsten kosten als gesein kan/gefürdert vñ voln zogen werden. XVI.

## Wie der ankläger nach verhefftung des beklagten mit abscheyden soll/er hab dann zuforderst ein nemlich statt/wo hin mann jm gerichtlich verkünden sol/benant.

XVII. DEr kläger soll auch/nach gefencklichem annemen des beklagten/vō dem Richter mit abscheyden/er hab jhm dann ein nemlich hauß an einer bequemen sichern vngeferlichen statt/oder ende benēnnt/dahin fürter die Richter alle gerichtliche nottürfftige verkündigūg zuschickē/vnd soll der kläger dem jenen der jm sollich verkündung zubringt/von einer jeden meil/so er vom Gericht auß/zu jhm lauffen muß/ein zimlichen botten lohn/nach gemeiner jeder land art gewonheit/zugeben schuldig vnd pflichtig sein. Vnd wie der ankläger sollich ende benent/ soll der Gerichtschreiber auch in die Gerichts Acta schreiben.

## Von den sachen darauß mann redlich anzeygung einer mißhandlung nemen mag.

XVIII. IN dieser vnser vnd des heyligen Reichs peinlich Gerichts ordnungē/als vor vnd nach steht/ist gemeinem rechten nach annemen vnd gefencklichs haltens/auch peinlicher frag halb der jhenen/so für mißthetter verdacht vnd verklagt werden/vnd des nicht gestendig sein/ auff redlich anzeygung/warzeichen/argwon vnd verdacht/der mißhandlung gesetzt/dieselben sach odder warzeychen/ so ein redlich genugsam anzeygen/argkwon odder verdacht geben/sein nicht möglich alle zubeschreiben. Damit aber dannocht die Amptleuth/Richter vnnd Vrtheyler/so sonst dieser sach nicht bericht sein/dester baß mercken mögen/warauß ein redlich anzeigung/argkwon oder verdacht/einer mißhandlung komen/ so sein deßhalben die nachfolgenden gleichnuß einer redlichen anzeigung/argwons oder verdachts/wie das ein jeder nach seinem Teutschen nennen odder erkennen kan/hernach gesetzt.

## Von begreiffung des wörtlins/Anzeygung.

XIX. WO wir nachmals redlich anzeigung melden/da wöllen wir allwegē/redlich warzeichen/argwon/verdacht/vnnd vermütung auch gemeynt haben/vnd damit die übrigen wörter abschneiden.

## Daß ohn redlich anzeygung niemand soll peinlich gefragt werden.

XX. WO nicht zuvor redlich anzeygung des missethat/ darnach man fragen wolt/vorhanden/vñ beweist würde/soll niemāds gefragt werden/vnd ob auch gleich wol/ auß der marter die missethat bekandt würde/so soll doch der nicht geglaubt noch jemandts darauff verurtheylt werden.

werden. Wo auch einiche Oberkeit oder Richter inn sollichem yberfürn/ sollen die/ dem also wider recht/ on die bewisen anzeygung gemartert were/ seiner schmach/ schmertzen/ kosten vnd schaden der gebür ergetzung zuthün schüldig sein. ¶ Es soll auch kein Oberkeit oder Richter inn diesem fall/ kein vrphede helffen schützen oder schirmen/ daß der gepeiniget sein schmach/ schmertzen/ kosten vnd schaden/ mit recht/ doch alle thätliche hãdlung außgeschlossen/ wie recht nicht suchen möge.

## Von anzeygung der/ die mit Zauberei warzusagen vnderstehn.

XXI. ES soll auch auff der anzeigen/ die auß Zauberei oder ander künsten warzusagen sich anmassen/ niemands zu gefencknuß oder peinlicher frag/ angenommen/ sonder dieselben angemasten warsãger vnd anklãger sollen darumb gestrafft werden. So auch der Richter darüber auff solche der warsager angeben/ weiter fürfüre/ soll er dem gemarterten/ kosten/ schmertzen/ iniurien vnd schaden/ wie im nechst obgesatzten artickel gemelt/ abzulegen schuldig sein.

## Daß auff anzeygung einer missethat/ allein peinlich frag/ vnd nicht ander peinlich straff soll erkent werden.

XXII. ES ist auch zumercken/ daß niemand auff einicherley anzeygung/ arg wons/ warzeychen/ oder verdacht/ endlich zu peinlicher straff sol verurtheylt werden/ sonder allein peinlich mag mann darauff fragen/ so die anzeigung/ als hernach funden wirt/ genugsam ist/ dann soll jemands endelich zu peinlicher straff verurtheylt werden/ das muß auß eygem bekennen/ oder beweisung/ wie an andern enden inn diser Ordnung klärlich funden wirt/ beschehen/ vnd nit auff vermütung oder anzeygung.

## Wie die genugsam anzeygung einer missethat bewisen werden soll.

XXIII. IN jede genugsame anzeygung/ darauff mann peinlich fragen mag/ soll mit zweyen guten zeugen bewisen werden/ wie dann inn etlichen artickeln darnach von genugsamer beweisung geschriben steht. Aber so die hauptsach der missethat mit einem guten zeugen bewisen würde/ die selb/ als ein halb beweisung/ macht ein genugsam anzeigung/ als hernach in dem yyy. artickel anfahendt. Item/ ein halb beweisung/ als so einer inn der hauptsach/ &c. funden wirt.

Das

## Daß mann auß den nachgesetzten anzeygungen in vnbenenten/ vnnd hierinn vnaußgetruckten argwönigkeyten der misserhat/ gleichnuß nemen möge.

XXIIII. DIß diesen nachgesetzten Artickeln von argkwon vnd anzeygung der misserhat sagent/ soll in fellen so darinn nicht benannt sein/ gleichnuß genommen werden. Wann nicht möglich ist/ alle argkwönig vnd verdechtliche felle vnd vmbstende zubeschreiben.

## Von gemeynen argwonen vnd anzeygungen so sich auff alle misserhat ziehen.

XXV. ERstlich/ Von argwönigen theilen/ mit anhangender erklärung/ wie vnd wann die ein redliche anzeygung machen mögen.

Item/ so mañ der anzeigung die in vil nachgesetzten artickeln gemelt/ vnd zu peinlicher frag genugsam verordnet seind/ nicht gehaben mag. So soll man erfarung haben/ nach den nachfolgenden vnnd dergleichen argwönigen vmbstenden/ so mann nicht alle beschreiben kan.

¶ Erstlich/ ob der verdacht ein solche verwegen oder leichtfertige person/ von bösem leumut vnd gerücht sei/ daß mann sich der misserhat zu jhr versehen möge/ oder ob dieselbig person/ dergleichen misserhat vormals geübt/ vnderstanden hab/ oder bezogen worden sei. Doch soll sollicher böser leumut nicht von feinden oder leichtfertigen leuthen/ sonder von vnpartheilichen redlichen leuthen kommen.

¶ Zum andern/ ob die verdacht Person/ an gefehrlichen orten zu der that verdechtlich gefunden oder betretten würde.

¶ Zum dritten/ ob ein thätter inn der that/ odder dieweil er auff dem weg/ dazů oder davon gewest/ gesehen worden/ vnd im fall so er nit erkant were/ Sol mañ auffmerckung haben/ ob die verdacht person ein solliche gestalt/ kleyder/ waffen/ pferd/ oder anders habe/ als der thäter obbemelter massen/ gesehen worden.

¶ Zum vierdten/ ob die verdacht person/ bei sollichen leuten wonung/ oder gesellschafft habe/ die dergleichen misserhat üben.

¶ Zum fünfften/ sol mann in beschädigungen/ oder verletzungen war nemē/ ob die verdacht Person auß neid/ feindschafft/ vorgehender trawe/ odder gewartung eynicher nutz zu der gedachten misserhat vrsach nemen möcht.

¶ Zum sechsten/ so ein verletzter oder beschädigter/ auß etlichen vrsachen jemandt der misserhat selbst zeihet/ darauff stirbt odder bei seinem eyd betewret.

¶ Zum sibenden/ so jemandt einer misserhat halb flüchtig würde.

## Zum achten.

Item

So einer mit dem andern vmb groß gůt Rechtet/daß darzu der mehrertheil seiner narung/hab vnnd vermögens antrifft/der wirdt für einen mißgünner vnd grossen Feindt seines widertheils geacht/darumb so der widertheil heimlich ermordet wirt/ist ein vermůtung wider disen theyl/daß er sollichen mordt gethan hab/vnnd wo sonst die person jhres wesens verdechtlich were/daß er den mord gethan/die mag man/wo er der halb nicht redlich entschüldigung hett/gefencklich annemen/vnnd peinlich fragen. XXVI.

## Ein Regel wann die vorgemelten argwönigen theyl oder stück samentlich/sonderlich ein genugsam anzeygung zu peinlicher frag machen.

SO nechsten obgesatzten Artickel/werden acht argkwönige theyl oder stuck/von anzeygung Peinlicher frag/funden/derselbig argwönigen theyl oder stück ist keines allein zu redlicher anzeigung dar auff peinlich frag mag gebraucht werden/genugsam. Wo aber solcher argkwönigen theil oder stück etlich bei einander auff jemand erfunfunden werden/So sollen die jhenen/den peinlicher frag halber zuerkennen vnnd zuhandlen gebüret/ermessen ob dieselben oder derstimpten oder dergleichen erfunden argkwönige theil oder stück/so viel redlicher anzeygung der verdachten missethat thůn mögen/als die nachfolgenden artickel/der ein jeder allein ein redlich anzeigung macht/vnnd zu peinlicher frag genůgsam ist. XXVII.

## Aber ein Regel in obgemelten sachen.

MEhr ist zubedencken/waň jemandt einer missethat mit etlichen argwönigen theylen oder stücken/als vor steht/verdacht wirt/daß allweg zweyerley gar eben war genommen werden sollen. Erstlich der erfunden argkwönigkeit. Zum andern/was die verdacht person/gutes vermůtung/die sie vomm der missethat entschüldigen mögen/für sich hab. Vnd so daň darauß ermessen mag werden/daß die vrsachen des argwons grösser sein daň die vrsach der entschuldigung/so mag als daň peinlich frag gebraucht werden. Wo aber die vrsachen der entschüldigung ein mehrer ansehen vnd achtung haben/dann etliche geringe argwönigkeit/so erfunden sein/So soll die peinliche frag nicht gebraucht werden. Vnd so in diesen dingen gezweiffelt würde/sollen die jhenen/so peinlicher frag halber zuerkennen vnd zuhandeln gebürt/bei dem rechtuerstendigen vnd an enden vñ orten/wie zu ende diser vnser Ordnung angezeygt/raths pflegen. XXVIII.

## Gemeyne anzeygung/der jedliche allein zu Peinlicher frag genugsam ist.

So

xxix. SO einer in übung der that/etwas verleußt oder hinder jm ligen oder fallen läßt/das man hernachmals finden vnd ermessen mag/daß es des thäters gewesen ist/mit erkündigung/wer solches am nechsten vor der verlust gehabt hat/ist peinlich zufragen/er würde dann etwas dar gegen fürwenden/wo es sich erfünde oder bewisen würde/daß es bemelten argkwon ableynet/als dann sol dieselb entschüldigung vor aller peinlicher frag zuerfaren fürgenommen werden.

xxx. IN halbe beweisung/als so einer in der haupt sach die missethat gründlich mit einem einzigen guten tugentlichen zeuge/als hernach von guten zeugen vnd weisungen gesagt ist/beweiset/das heyßt vnnd ist ein halbe beweisung/vnd solliche halbe beweisung macht auch ein redliche anzeigung/argkwon oder verdacht der missethat. Aber so einer etlich vmbstende/warzeichen/anzeigung/argkwon oder verdacht beweisen wil/das sol er zum aller wenigsten mit zweyen güten tüglichen vnuerwerflichen zeugen thün.

xxxi. SO ein überwundner mißthäter/der in seiner mißthat helffer gehabt/jemandt inn der gefengnuß besagt/der jhm zu seinen geübten erfundenen mißthaten geholffen habe/ist auch ein argwonigkeit wider den besagten/so fert bei sollicher besagung nachuolgende vmbstende vnnd ding gehalten vnd erfunden werden.

¶ Erstlich das dem sager/die beklagt person/inn der marter mit namen nicht fürgehalten/vnd also auff dieselbig person sonderlich nit gefragt oder gemartert worden sei/sonder daß er in einer gemein gefragt/wer jhm zu seiner mißthaten geholffen/den besagten von jm selbst bedacht vnd benannt habe.

¶ Zum andern gebürt sich/daß derselb sager gar eygentlich gefrager werd/wie/wo/vnd wann/jhm der besagt geholffen/vnd was gesellschafft er mit jm gehabt hab/vnd in solchem sol mann den sager fragen/aller möglicher vnd nottürfftiger vmbstende/die nach gelegenheit vnd gestalt jeder sach/allerbest zu nachfolgender erfindung der warheit dienstlich sein mögen/die allhie nicht all beschrieben werden/aber ein jeder fleissiger vnd verstendiger selbst wol bedencken kan.

¶ Zum dritten gebürt sich zuerkünden/ob der sager inn sonder feindschafft/vnwillen odder widerwertigkeyt mit dem versagten stehe. Dann wo solch feindschafft/vnwillen odder widerwertigkeyt offentlich wer oder erkündigt würd/so wer dem sager/solcher sag/wider den besagten nicht zu glauben/er zeyge dann deßhalb sonst/so glaublich redlich vrsach vnd warzeychen an/die mann auch in erkündigung erfünde/die ein redlich anzeygung machen.

¶ Zum vierdten/daß die besagt person also argwönig sei/daß mann sich der besagten missethat zu jr versehen möge.

¶ Zum fünfften/so soll der sager/auff der besagung bestendig bleiben/jedoch so haben etliche Beichtuätter ein mißbrauch/daß sie die armen

in der Beicht vnderweisen/jre sag so sie mit warheyt gethan haben/am letsten zu widerrüffen. Das soll mann/so viel das gesein kan/bei den beichtvättern fürkommen/wann niemand gezimpt/ wider ein gemeinen nutz dē übelthätern jhre boßheyt decken zuhelffen/die den vnschuldigen menschen zu nachtheil kommen mag. Wo aber der sager sein besagung oder dargeben/am letsten widerrufft/die er doch vor mit guten erzeleen vmbstenden gethan her/vnd geacht möcht werden/er wölt seinen helffern damit zu gut handeln/odder daß er villeicht durch seinen beichtvatter/als obgemelt ist/vnderwiesen wer/als dann muß mann ansehen des sagers anzeygte vmbstende/vnd darauß ermessen/ob die versagung ein redlich anzeygung der missethat geb oder nicht. Vnd in solchem ist sonderlich auch ein auffsehens zuhaben vnd zuerfaren/den güten oder bösen stād vnd leumut des versagten/vnnd was gemeinschafft odder gesellschafft/ er mit dem versager gehabt hab.

SO einer/wie vor von gantzer weisung gesagt ist/genugsam überwisen wirdt/daß er von jhm selbst rühms odder ander weiß/vngenötter ding gesagt hett/daß er die beklagte odder verdachte missethat gethan/oder solch missethat vor der geschicht zuthün gedrohen hett/vnd die that auch darauff in kurtzer zeit erfolget wer/vnd es wer ein solche person/daß mann sich derselben that zu jr versehen mag/wirdt auch für ein redlich anzeygung der missethat gehalten/vnd ist peinlich darauff zufragen. XXXII.

## Von anzeygung/so sich auff sonderlich missethaten ziehen/vnd ist ein jeder Artickel zu rechtlicher anzeygung derselben missethat genugsam/vnd darauff peinlich zufragen.

## Vom mordt der heimlichen geschicht/ genugsam anzeygung.

ITem/So der verdacht vnd beklagt des mords halber vmb dieselbig zeit/als der mordt geschehen/verdechtlicher weiß/mit blütigen kleydern/oder waffen gesehen worden. Odder ob er des ermordten hab genommen/verkaufft/vergeben/oder noch bei jm hett/das ist für ein redlich anzeigen anzunemen/vnd peinliche frag zugebrauchen/er köndt dann solchen verdacht mit glaublicher anzeyg oder beweisung ableynen/das sol vor aller peinlicher frag gehört werden. XXXIII.

## Von offentlichen todtschlägen / so inn schlahen oder Rumorn vnder vielen Leuthen geschehen / das niemandt gethan wil haben / genugsamanzeygung.

XXXIIII. TOdtschlege / so inn offenbaren schlahen odder Rhumorn beschehen / des niemandt thäter sein wil. Ist dann der verdacht bei dem schlagen / auch mit dem entleibten widerwertig geweſt / sein meſſer gewonnen / vnnd auff den entleibten gestochen / gehawen / odder sonst mit gefehrlichen streychen geschlagen hat. Solchs ist ein redlich anzeygung der geübten that halber / vnd peinlich zufragen / vñ wirt solcher verdacht noch mehr gesterckt / wo sein wehr blütig gesehen worden wer / Wo aber solcher odder dergleichen nit vorhanden / ob er dann gleich ongefehrlicher weiß bei dem handel geweſen / soll er peinlich nicht gefragt werden.

## Von heimlichem Kindthaben / vnd tödten durch jre Mütter / genugsam anzeygung.

XXXV. SO mann ein Dirn / so für ein Jungfraw geht / im argk ẽwon hat / das sie heimlich ein Kind gehabt vnd ertödt habe / sol mann sonderlich erkünden / ob sie mit einem grossen vngewonlichen leib gesehen worden sei: Mehr / ob jhr der leib kleiner worden / vnnd darnach bleych vnnd schwach geweſt sei. So solches vnnd dergleichen erfunden wirt / wo dann dieselbig Dirn ein person ist / darzu man sich der verdachten that versehen mag / soll die durch verstendige frawen an heimlichen stetten / als zu weitter erfahrung dienstlich ist / besichtigt werden / würde sie dann daselbst auch argwönig erfunden / vnd wil der that dannocht nicht bekennen / mag man sie peinlich fragen.

XXXVI. WO aber das Kindlin / so kürtzlich ertödt worden ist / daß der mutter die milch in den brüsten noch nicht vergangen / die mag an jren brüsten gemolcken werden / welcher dann in den brüsten recht vollkommene milch funden wirdt / die hat deßhalb ein starck vermütung / peinlicher frag halber wider sich. Nach dem aber ettliche leibärtzt sagen / daß auß etlichen natürlichen vrsachen etwan eine / die kein Kind getragen / milch inn brüsten haben möge / darumb so sich ein Dirn inn diesen fällen also entschüldigt / soll deßhalb durch die Hebammen odder sonst weitter erfarung geschehen.

## Von heimlichem vergeben genugsam anzeygung.

So

ITem/so der verdacht vberwisen würd/daß er gifft kaufft/oder sonst damit vmbgangen/vnnd der verdacht/mit dem vergifften/in vneynigkeit gewest/odder aber von seinem todt/vortheyls odder nutz wartend wer/odder sonst ein leichtfertige person/zu der mann sich der that versehen möcht/das macht ein redliche anzeigung der missethat/er künde dann mit glaublichem schein anzeygen/daß er sollich gifft zu andern vnsträflichen sachen gebraucht hett/oder brauchen wöllen. XXXVII.

DOch so einer gifft kaufft/vnd des vor der Oberkeyt in laugnen stünd/vnd doch des kauffs vberwiesen würd/macht auch genugsam vrsach zufragen/warzu er sollich gifft gebraucht/oder brauchen wöllen.

ES sollen auch alle Oberkeyten an jeden orten/die Apotecker vnd ander so gifft verkauffen/oder damit hantiern/inn gelübd vnd eyd nemen/daß sie niemand einig gifft verkauffen noch zustellen/on anzeygen vorwissen vnd erlaubnung deselben Oberkeit.

## Von verdacht der rauber/genugsam anzeygung.

ITem/So erfunden würde/daß jemand der güter so geraubt sein/bei jm/oder dieselben verkaufft/vbergeben oder in ander gestalt damit verdächtlicher weiß gehandelt/vnd seinen verkauffer vnd wermann nit anzeygen wolt/der hat ein redlichs anzeygen solchs raubs halber wider sich/dieweil er nit außfündig macht/das er nit gewißt/dz solche güter geraubt seien/sonder die mit einem güten glauben an sich gebracht habe. XXXVIII.

ITem so Reysige oder Fußknecht gewonlich bei den Wirten ligen vnd zeren/vnd nit solche redliche dienst/handtierung oder gült/die sie haben/anzeigen könnē/dauon sie solch zerung zimlich thün mögen/die sein arg wönig vnd verdächtlich zu vil bösen sachen/vnd allermeist/zu rauberei/als sonderlich auß vnserm vnnd des Reichs gemeynem landfrieden zumercken/darinnen gesatzt ist/daß mann solche büben nicht leiden sonder annemen/härtiglich fragen/vnnd vmb jhre mißhändel mit ernst straffen soll/deßgleichen sol ein jede Oberkeit auff die verdächtigen bettler vnd landfürer auch flissig auffsehens haben. XXXIX.

## Von genugsamem verdacht der jhenen/so Raubern oder dieben helffen.

ITem/So einer wissentlich vnnd gefehrlicher weiß vonn geraubtem oder gestolnem gůt/beut odder theyl nimpt/odder so einer die thäter wissentlich vnd gefehrlicher weiß ätzt odder trenckt/auch die thätter oder obgemelt vnrecht gůt/gar oder zum theil wissentlich annimpt/heimlich verbirgt/beherbergt/verkaufft oder vertreibt/odder so jemandes den thätern/sonst inn andere dergleichen weg/gefehrlich fürderung/rath oder XL.

beistandt thut/ odder in jhren thaten vnzimlich gemeinschafft mit jhn hett/ ist auch ein anzeygung peinlich zufragen.

WAnn einer gefangen heimlich helt/ die jhm entlauffen/ vnnd anzeygen wo sie gelegen seind: mehr so ein verdächtlicher dem man in der sach nicht vil guts vertrawet/ aber partheilich vnd auff der thäter seiten/ auß guten vrsachen helt/ one vorwissen des gefangen. Oberkeit vertrag vmb schatzung macht/ vñ die schatzung einnimpt/ oder bürg darüber wurd/ diese ding alle/ inn beyden obbemelten Artickeln/ sämentlich vnd sonderlich/ seind warzeichen/ die ein redlich anzeygung der mißthätigen hülff halber machen/ vnd peinlich zufragen.

## Von heimlichem brandt genugsam anzeygung.

XLI. WAnn einer eins heimlichen brandts verdacht oder verklagt würde/ wo dann derselbig sonst ein argwönig gesell ist/ vnnd mann sich erkünden mag/ daß er kürtzlich vor dem brand/ helicher vñ verdächtlicher weiß/ mit vngewonlichen/ verdächtlichen/ gefehrlichen fewer wercke/ damit mann heimlich zubrennen pflegt/ vmbgangen ist/ das gibt redlich anzeygung der missethat/ er künde dann mit guten glaublichen vrsachen anzeygen/ daß er sollichs zu vnsträflichen sachen gebraucht hett odder gebrauchen wöllen.

## Von verrhäterei genugsam anzeygung.

XLII. SO der verdächtiger vngewohnlicher vnnd gefehrlicher weiß/ bei denjhenigen/ denen er verrhaten zuhaben in verdacht steht gesehen worden/ vnd sich doch stellet/ als sei er von denselben vnsicher/ vñ ist ein person/ darzu mann sich sollichs versehē mag/ ist ein anzeygung zu peinlicher frag.

## Von genugsam verdacht der Dieberei.

XLIII. SO der Diebstal/ bei dem verdachten gefunden odder erfaren wirdt/ daß er den gar oder zum theil gehabt/ verkaufft/ vergeben/ oder on worden hab/ vnnd seinen verkauffer vnnd wer mann nicht anzeigen wolt/ So hat derselbig ein redliche anzeygen der missethat wider sich/ dieweil er nicht außfürt/ daß er solche güter/ vngefehrlicher vnstreflicher weiß mit einem guten glauben an sich bracht hab.

ITem/ So der Diebstall/ mit sondern sperr/ oder brechzeugen/ geschehen wer/ so dann der verdacht am selben ende gewest/ vnd mit solchē gefehrlichen sperr odder brechzeugen vmbgangen/ damit der diebstall beschehen/ vnd der verdacht ein solliche person ist/ darzu mann sich der missethat versehen mag/ ist peinlich frag zubrauchen.

Wann

WAnn ein mercklicher grosser diebstal geschicht / vnd jemand des verdacht wirdt / der nach der that mit seinem außgeben / reichlicher erfunden wirt / dañ sonst ausserhalb des diebstals sein vermögen sein kan / vnnd der verdacht nicht ander gut vrsachen anzeygen kan / wo jhm das angezeygt argwönig gut herkommen / Ist es dann ein solliche person / zu der mann sich der missethat versicht / so ist redlich anzeigung der missethat wider sie vorhanden.

## Von Zauberei genugsam anzeygung.

WAnn jemand sich erbeut andere menschen zauberei zulernen / oder XLIIII.
jemand zubezaubern betrawet / vnnd dem betraweten dergleichen beschicht / auch sonderlich gemeinschafft mit zauberern oder zauberin hat / oder mit sollichen verdächtlichen dingen / geberden / worten vnd weisen / vmbgeht / die zauberei auff sich tragen / vnnd dieselbig person desselben sonst auch berüchtig / das gibt ein redlich anzaigung der Zauberei / vnd genugsam vrsach zu peinlicher frage.

## Von Peinlicher frag.

XLV. SO der argwon vnd verdacht einer beklagten vnnd vermeinten mißhandlung/als vorsteht erfunden/vnnd für bewiesen angenommen/oder bewiesen erkant würde/So soll dem anklager auff sein begern/als dann ein tag zu peinlicher frage benant werden.

XLVI. WAnn mann den gefangē peinlich fragen wil/von Ampts wegē oder auff ansuchen des klägers/sol derselbig zunor inn gegenwertigkeit des Richters/zweyer des Gerichts vñ des Gerichtschreibers fleissiglich zu rede gehalten werden mit worten/die nach gelegenheit der person vnd sachen zu weiterer erfarung der vbelthat oder argwönigkeit aller bast dienen möge/auch mit bedräwung der marter besprachet werden/ob er der beschuldigten missethat bekentlich sei oder nicht/vnd was jhm solcher missthat halber bewußt sei/vnnd was er als dann bekent/odder verneint/soll auffgeschrieben werden.

## Außfürung der vnschuld vor der peinlichen frag zuermanen/vnd weitere handlung darauff.

XLVII. WAnn in dem jetzgemelten fall/der beklagt/die angezogen vbelthat verneynt/so soll jhm als dann fürgehalten werden/ob er anzeygen künd/daß er der vffgelegten missethat vnschuldig sei/vnd mann sol den gefangen sonderlich erinnern/ob er künd weisen vnd anzeigen/daß er auff die zeit/als die angezogen missethat geschehen/bei leuthen/auch an enden odder orten gewesen sei/dardurch verstanden/daß er der verdachten missethat nicht gethan haben künd. Vnnd solliche erinnerung ist darumb not/daß mancher auß einfalt odder schrecken/nicht fürzuschlahen weiß/ob er gleich vnschuldig ist/wie er sich des entschuldigen vnd außfüren soll. Vnd so der gefangen berürter massen odder mit andern dienstlichen vrsachen/sein vnschuld anzeigt/solcher angezeigtē entschuldigung/sol sich als dann der Richter auff des verklagten oder seiner freundschafft kosten/auff das förderlichst erkündigen/odder aber auff zulassung des Richters die Zeugen/so der gefangen odder seine freundt deßhalb stellen wolten/wie sich gebürt/vnnd hernach von weisung an dem zwey vnnd sechzigsten Artickel anfahend/Item/wo der beklagt nichts bekennen/ꝛc. Vnd in etlichen Artickeln darnach gesatzt ist/auff jhr begern verhört werden/solche obgemelte kundschafft stellung/auch den gefangen/oder seinen freunden/auff jhr begern on gut rechtmässig vrsach nicht abgeschlagen/odder ab erkant werden soll. Wo aber der verklagt/oder sein freundtschafft sollichen obgedachten kosten/armut halber nicht ertragen odder erleiden möcht/damit dann nichts destominder dz vbel gestraffe oder der vnschuldig wider recht nicht vbereilt werde/so soll die Oberkeit oder das Gericht den kosten darlegen/vnd der Richter im rechten fürfaren.

So

SO inn der jetzgemelten erfarung des beklagten vnschuldt nicht funden wirt/ so soll er als dann auff vorgemelt erfindung redlichs argkwons odder verdachts peinlich gefragt werden/ inn gegenwertigkeit des Richters/ vnnd zum wenigsten zweyer des Gerichts vnd des Gerichtsschreibers/ vnd wes sich in der vergicht oder seiner bekantnuß vnnd aller erkündigung findet/ soll eygentlich auffgeschrieben/ dem kläger so vil jhn betrifft/ eröffnet vnd auff sein beger abschrifft gegeben/ vnd gefehrlich nicht verzogen oder verhalten werden.

## Wie die jhenen/ so auß peinlichen fragen einer missethat bekennen/ nachfolgends weiter ausserhalb marter vmb vnderricht gefragt werden soll:

## Erstlich vom Mordt.

SO der gefragt der angezogen missethat durch die marter/ als vorsteht/ bekendtlich ist/ vnnd sein bekantnuß auffgeschrieben wirdt. So sollen jhnen die verhörer seiner bekandtnuß halber gar vnderschiedlich/ wie zum theil hernach berürt wirdt/ vnnd dergleichen so zuerfarung der warheit dienstlich/ fleissig fragen/ vnnd nemlich bekent er eins mordts/ soll mann jhn fragen auß was vrsachen er die that gethan/ auff welchen tag vnd stund/ auch an welchem end/ ob jhm jemands vnnd wer jhm darzu geholffen/ auch wo er den todten hin vergraben oder gethan/ mit was waffen sollicher mordt beschehen sei/ wie vnnd was er dem todten für schläge oder wunden geben oder gehawen/ oder sonst den vmbracht habe/ was er/ der ermordt/ bei jhm gehabt/ von gelt oder anderm/ vnnd was er jhm genommen/ wo er auch sollichen nam hingethan/ verkaufft/ vergebē/ on worden/ oder verborgen hab/ vnd solch frage ziehen sich auch in vil stücken wol auff Rauber vnd Dieb. XLVIII.

## So der gefragt verrätherei bekennt.

BEkennt der gefangen verrhäterei/ mann soll jhn fragen/ wer jn darzu bestellt/ vnd was er darumb entpfangen/ auch wo/ wie vnd wañ solches beschehen sei/ vnd was jn darzu verursacht hab. XLIX.

## Auff bekentnuß von vergifftung.

BEkennt der gefragt/ daß er jemandt vergifft hab/ odder vergifften wöllen. Mann soll jhn auch fragen aller vrsachen vnnd vmbstende/ als obsteht/ vnnd des mehr/ was jhn darzu bewegt/ auch womit vnnd wie er die vergifftung gebraucht/ odder zubrauchen vorgehabt L.

vnnd wo er sollich gifft bekommen/vnnd wer jhm darzu geholffen oder gerathen hab.

## So der gefragt ein brandt bekennt.

LI. BEkennt der gefragt ein brandt/mann soll jnen sonderlich der vrsach zeit/vnnd gesellschafft halb/als obsteht fragen/vnnd des mehr mit was fewrwerck er den brandt gethan/vonn wem/wie/odder wo er solch fewerwerck oder den zeug dazu zuwegen bracht habe.

## So die gefragt Person Zauberei bekennt.

LII. BEkennt jemand zauberei/mann sol auch nach den vrsachen vnd vmbstenden/als obsteht/fragen/vnnd des mehr/wo mit/wie vnd wann die zauberei beschehen/mit was worten odder wercken. So dann die gefragt person anzeygt/daß sie etwas eingraben/oder behalten hett/das zu solcher zauberei dienstlich sein sole/mann soll darnach suchen ob mann solchs finden künd/wer aber sollichs mit andern dingen/durch wort odder werck gethan/mann soll dieselben auch ermessen/ob sie zauberei auff jhnen tragen. Sie soll auch zufragen sein von wem sie solch zauberei gelernt/vnd wie sie daran kommen sei/ob sie auch solch zauberei gegen mehr personen gebraucht/vnd gegen wem/was schadens auch damit geschehen sei.

## Von gemeinen vnbenanten fragstücken/ auff bekandtnuß die auff marter geschicht.

LIII. NAch den obgemelten kurtzen vnderrichtungen kan ein jeder verstendiger wol mercken/was nach gelegenheit jeder sachen/auff die bekanten missethat des gefragten weitter vnd mehr zufragen sei/daß zu erfarung der warheit dienstlich ist/welches alles zulang zubeschreiben were. Aber ein jeder verstendiger/auß dem obgemelten anzeygen wol verstehet/wie er solch beifrag im andern fällen thun soll. Darumb solche warzeichen vnd vmbstende von dem jhenen der ein missethat bekennt hat/gefragt werden/die kein vnschuldiger wissen oder sagen kan/vñ wie der gefragt die für gehalten vnderschied erzelt/soll auch eygentlich auffgeschrieben werden.

## Von nachfrag vnd erkündigung der bösen bekanten vmbstenden.

So

SO obgemelte fragstück auff bekandtnuß die auß oder on marter geschicht/gebraucht werden. So soll als dann der Richter an die end schicken/vnd nach den vmbstenden so der gefragt der bekanten missethat halber erzelet hat/so viel zu gewißheit der warheit dienstlich/mit allem fleiß fragen lassen/ob die bekandtnuß der obberürten vmbstende war sein oder nicht/dann so einer angezeygt die maß vñ form der missethat/als vor zum theil gemelt ist/vnnd sich dieselben vmbstende also erfunden/so ist darauß wol zumercken/daß der gefragt die bekanten missethat gethan hat/sonderlich so er sollich vmbstende sagt/die sich inn der geschicht haben begeben/die kein vnschuldiger wissen kan. LIIII.

## Wo die bekanten vmbstende der missethat in erkündigung nit war erfunden würden.

ERfindet sich aber inn obgemelter erkündigung/daß die bekanten vmbstende nicht war weren/sollich vnwarheit soll mann dem gefangen fürhalten/jm mit ernstlichen worten darumb straffen/vnd mag jhn als dann mit peinlicher frag auch zum andern mal angreiffen/damit er die obangezeygten vmbstende/recht vnnd mit der warheyt anzeyge/dann je zu zeiten die schuldigen die vmbstende der missethat vnwarlich anzeygen/vnd vermeynen sie wöllen sich damit vnschuldig machen/so die erkündigung nicht war erfunden werden. LV.

## Keinem gefangen die vmbstende der missethat vorzusagen/sonder jhn die gantz von jhm selbst sagen lassen.

INn den fordern Artickeln ist klärlich gesetzt wie mann einen/der einer missethat/die zweiffelich ist/auß marter oder betrawung der marter bekennt/nach allen vmbstenden derselben missethat fragen/vnnd darauff erkündigung thün/vñ also auff den grund der warheit kommen/&c. sollliches wirdt aber etwa damit verderbt/wann dem gefangen inn annemen oder fragē/dieselben vmbstende der missethat vor gesagt/vñ darauff gefragt werden. Darumb wöllen wir daß die Richter solches fürkommen/daß es nicht geschehe/sonder den verklagten nicht anders vor oder inn der frag fürgehalten werde/dann nach der weiß als klärlich in den vergehenden Artickeln/geschrieben stehet. LVI

DEr gefangen soll auch zum minsten vber den andern/oder mehr tag nach der marter/vnd seiner bekandtnuß nach gut bedunckē des Richters inn die büttelstüben oder ander gemach für den bannrichter/vnd zwen des Gerichts gefürt/vnd jm sein bekandtnuß durch

den

den Gerichtschreiber fürgelesen / vnnd als dann ander werde darauff gefraget/ob sein bekandtnuß war sei/vnnd was er darzu sage/auch auffgeschrieben werden.

## So der Gefangen vorbekanter missethat wider laugnet.

LVII. SO der Gefangen der vorbekanten missethat laugnet / vnnd doch der argwon/als vorsteht/vor augen wer/so soll mann jhn wider inn gefencknuß füren/ vnd weiter mit peinlicher frage gegen jhm handeln/ vnnd doch mit erfarung der vmbstende / als vorsteht / inn allweg fleissig sein/nach dem der grund peinlicher frag darauff steht / Es were dann daß der gefangen solche vrsachen seines laugnens fürwöndet/dardurch der Richter bewegt würde/zu glauben/daß der gefangen solche bekantnuß auß jrr sal gethan/als dann mag der Richter denselben gefangen / zu außfürung vnd beweisung solchs jrrsals/zulassen.

## Von der maß peinlicher frage.

LVIII. DJe peinliche frag soll nach gelegenheit des argwons der person/vil/offt/oder wenig/hart odder linder nach ermessung eines guten vernünfftigen Richters/fürgenommen werden/vnd soll die sag des gefragten nicht angenommen oder auffgeschrieben werden / so er in der marter/sonder soll sein sag thun/so er von der marter gelassen ist.

## So der arm/den mann fragen wil/ gefehrliche Wunden hett.

LIX. SO der beklagt gefehrliche Wunden oder ander schäden an seinem leib hett / so soll die peinlich frag dermassen gegen jm fürgenommen werden/damit er an sollichen Wunden oder schäden am minsten verletzt werde.

## Ein beschluß/wann der bekandnuß/so auff peinlich frag geschicht/endtlich zu glauben ist.

LX. SO auff erfunden redliche anzeygung einer missethat halb /peinliche frag fürgenommen / auch auff bekendtnuß des gefragten/wie das selbig alles inn den vorgehenden Artickeln klärlich gesatzt ist / fleissige mögliche erkündigung vnnd nachfrage beschicht / vnnd inn derselben bekennter that halb solche warheit befunden wirdt / die kein vnschüldiger also sagen vnnd wissen künde/ als dann ist derselben bekendtnuß vnzweifelicher

zweiffeliche beſtendiger weiß zuglauben/ vnd nach geſtalt der ſachen peinlich ſtraff darauff zuurtheylen/ wie hernach bei dem hunderſten vnd vierten Artickel anfahend. Item ſo jemandt vnſern gemeinen geſchrieben Rechten nach/ ꝛc. vnnd inn etlichen Artickeln/ darnach von peinlichen ſtraffen erfunden wirt.

## So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen/ vnd nicht vngerecht funden oder vberwunden wirt.

SO der beklagt auff einen ſolchen argwon vnd verdacht der zu peinlicher frag/ als vorſtehet/ genugſam erfunden/ peinlich einbracht/ mit marter gefragt/ vnnd doch mit eygen bekendtnuß odder beweiſung der beklagten miſſethat nicht vberwunden wirt/ haben doch Richter vnnd ankläger mit obbemelten ordenlichen vnnd in Recht zuläſſigen peinlichen fragen kein ſtraff verwürckt/ dann die böſen erfunden anzeygung haben der geſchehen frag entſchuldigte vrſach geben/ Wann man ſoll ſich nach der ſag der Recht nicht allein vor volbringung der vbelthat/ ſonder auch vor aller geſtaltnuß des vbels/ ſo böſen leumunt odder anzeugender miſſethat machen/ hüten/ vñ wer das nicht thät/ der würd deßhalb gemelter ſeiner beſchwerd ſelbs vrſach ſein. Vnnd ſoll inn dieſem fall der ankläger allein ſein koſten/ vnd der beklagt dergleichen ſein atzung/ nach dem er ſeinem verdacht vrſach geben/ auch entrichten/ vnd die Oberkeit die vbrigen Gerichts koſten/ als für den Nachrichter vnd andere diener des Gerichts odder gefencknuß halber ſelbs tragen. Wo aber ſollich peinlich frag dieſer vnnd des Heyligen Reichs rechtmeſſigen Ordnung widerwertig gebraucht würde/ ſo weren dieſelben Richter als vrſächer ſolcher vnbillicher peinlicher frag ſträflich. Vnnd ſollen darumb nach geſtalt vnnd gelegenheit der vberfahrung/ wie recht iſt/ ſtraff vnnd abtrag leiden/ vnd mögen darumb vor jrem nechſten ordenlichen Obergericht gerechtfertiget werden. LXI.

## Von beweiſung der miſſethat.

SO der beklagt nichts bekennen/ vnd der ankläger die beklagtē miſshandlung beweiſen wolt/ damit ſoll er/ als recht iſt/ zugelaſſen werden. LXII.

## Von vnbekanten Zeugen.

VNbekandte Zeugen/ ſollen auff anfechtung des gegentheils nicht zu gelaſſen werden/ es würd dann durch den/ ſo die Zeugen ſtellet/ ſtatlich fürbracht/ daß ſie redlich vnd vnuerleumbt weren. LXIII.

Von

## Von belohnten Zeugen.

LXIII. BElonte Zeugen/sein auch verworffen/vnd nicht zulässig/sonder peinlich zustraffen.

## Wie Zeugen sagen sollen.

LXV. DJe Zeugen sollen sagen/von jhrem selbs eygen waren wissen/mit anzeigung jres wissen gründlicher vrsach. So sie aber von fremhdē hören sagen würden/das soll nicht genugsam geacht werden.

## Von genugsam Zeugen.

LXVI. GNugsame Zeugē sein die/die vnbeleumbdet vñ sonst mit keiner rechtmessigen vrsach zuuerwerffen sein.

## Von genugsam Gezeugnuß.

LXVII. SO ein missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreien glaubhafftigen guten Zeugen/die von einem waren wissen sagen/bewisen wirt/darauff sol/nach gestalt der verhandelung mit peinlichem Rechten volnfarn vnd geurtheylt werden.

## Von falschen Zeugen.

LXVIII. WO Zeugen erfunden vnd vberwunden werden/die durch falsche boßhafftige zeugschafft jemandt zu peinlicher straff vnschuldiglichen bringen/odder zubringen vnderstünden/die haben die straff verwürckt/in welche sie den vnschuldigen/als obsteht/haben bezeugen wöllē.

## So der beklagt nach der beweisung nicht bekennen wolt.

LXIX. SO der beklagt nach genugsamer beweisung noch nit bekennen wolt/soll im angezeigt werdē/daß er der missethat bewiesen sei/ob mann dardurch sein bekandtnuß dester eher auch erlangen kūnd/oder aber dannocht darüber nachmals nicht bekeñen wolt/daß er doch/als obsteht/genugsam bewiesen were/so soll er nicht dester weniger der beweißten missethat nach/on einich peinlich frage verurtheylt werden.

## Von stellung vnd verhörung der Zeugen.

Nach

NAch dem aber not ist/ dz die zeugschafft darauff jemand zu peinlicher LXX.
straff soll verurtheylt werden/ gar lauter vnnd rechtfertig sei. So
wöllen wir/ wo eins beklagten missethat verborgen wer/ vnder der-
selbigen auffrag/ wie verstehet/ nit bekentlich sein/ vnd doch der ankläger
die beklagten verneinten missethat beweisen wolt/ vnnd damit zugelassen
würde/ dz er der ankläger seine Artickel die er beweisen wil/ ordenlich auff-
zeichen lasse/ vnd dem Richter in schrifften vberantwort mit meldung/ wie
die Zeugen heissen/ vnd wo sie wonen/ damit als dann darauff durch etliche
auß den Vrtheylern/ oder aber andere verordnete Commissarien/ wie vn-
derschiedlich hernach dauon geschrieben stehet/ kundtschafft notturfftiger
vnd gebürlicher weiß verhört werde.

## Von den kundtschafft verhörern im Gericht.

SO nun dasselbig peinlich Gericht mit personen die solche kundschafft LXXI.
rechtmessiger weiß zuuerhören geschickt vnnd verstendig sein/ besatzt
ist/ so sol der Richter sampt zweyen auß denselben darzu tüglich vnd
dem Gerichtschreiber gemelte kundtschafft/ wie sich inn recht gebürt/ mit
fleiß verhören/ vnd sonderlich eygentlich auffmercke/ ob der Zeuge in seiner
sag würde wanckelmütig vnnd vmstendig erfunden/ solliche vmbstende/
vnnd wie er den Zeugen inn eusserlichen geberden vermerckt zu dem handel
auffschreiben.

## Von kundtschafft verhören auſſerhalb des Gerichts.

SO aber ein peinlich Gericht/ wie dann im Reich an viel orten befun- LXXII.
den/ mit solchen obgemelten darzu verstendigen personen/ nicht be-
setzt were/ wiewol dann sonst nach vermöge gemeyner Rechten inn
peinlichen sachen/ ausserhalb derselben Gerichts Personen/ nicht kundt-
schafft verhörer/ odder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil
aber an verstendigen kundtschafft verhörern vil gelegen ist/ damit dann
auß vnuerstandt dieser kundtschafft verhörer kein verkürtzung geschehe/
So ordnen vnnd wöllen wir/ wo obgemelter mangel erscheinet/ daß diß
fals die obgedachten verzeychneten weisung Artickel durch den Richter vnd
vier Schöffen/ doch on nachtheyl odder kosten der partheien/ der vorge-
melten nechsten Oberkeyt zugeschickt/ vnnd dabei gelegenheyt vnnd ge-
stalt der sachen/ so viel sie der bericht empfangen/ angezeygt werde/ dar-
auff dann dieselbig Oberkeit verstendige kundschafft verhörer/ vngeacht/
ob sie nicht des Gerichts weren/ auff ansuchung des der kundtschafft füren
wil/ verordnen/ vnd ob es die notturfft erfordert vnnd begert wirt/ Com-
pulsorial/ vnd Compaßbrieff gebē soll/ dardurch die Zeugen zu gebürlicher

sag zubringen seind. Vnd soll demnach gemelte Oberkeyt/ so vil an jr ist/ allen fleiß thun/ vnd wes sie selbs nicht verstünd/ bei rechtuerstendigen raths pflegen/ damit solche kundschafft dem Rechten gemeß verhört werde/ doch auch ohne der partheien kosten vnd nachtheil.

## Von öffnung der kundtschafft.

LXXIII. SO dann solche kundtschafft verhört ist/ soll es mit eröffnung derselben also gehalten werden/ Nemlich würde kundtschafft vor etlichen eins peinlichen Gerichts personen/ die dieser sachen verstendig/ gehört/ So sol der Richter zueröffnung derselben kundtschafft tag ansetzen/ vnd schrifftliche einrede/ vnd schutzrede zulassen/ auff form vnnd maß/ wie hernach folgt.

WO aber auß mangel/ verstendiger personen des peinlichen Gerichts durch Commissari ausserhalb des Gerichts/ wie obē darvon geschriben steht/ kundtschafft verhört würde/ oder die Schöffen desselben peinlichem Gerichts nicht bei einander gesessen weren/ also das auff jhr zusamen bringen/ vbriger vnkost vnnd verzug gehn würde. Dieweil dann jhr versamlung zu einer jeden sollichen handlung nicht fürträglich noch von nöten ist/ vnd derhalb vnkost vnd verzug des Rechten verhut werde/ Ordnen vnd wöllen wir/ daß in disem fall die Commissari vnd kundtschafft verhörer derhalb nachfolgender massen handeln sollen.

NEmlich sollen die gemelten Commissari vnd kundschafft verhörer/ den partheien zu öffnung der kundtschafft tag ansetzen/ vnd auff solchen bestimpten tag beyden theylen abschrifft/ auff leidliche belonung dauon geben/ vnnd ein zimlich zeit die sie nach gelegenheit der sach/ für not ansehen vnd erkennen/ geben/ damit solchs an die sach walter/ vnd sonderlich an den gefangen bracht/ vnd sollen des gefangen beistender diß fals zu jm gelassen werden/ vnd wes dann jeder theil zu/ oder in solchen kundschafften reden wil/ das soll er vor gedachten kundtschafft verhörern/ inn schrifften gezwifacht/ auff einem namhafften tag/ den jm die kundschafft verhörer derhalb nach gelegenheit der sachen/ inn zimlicher zeit ansetzen sollen/ fürbringen/ vnnd fürther die ein schrifft bei den kundschafft verhörern behalten/ vnd die ander dem widerteyl behendigt werden/ sein gegenschrifft/ ob er wil/ darauff zuthün.

SO aber die partheien derhalben weitter schreiben wöllen/ das alles soll inn schrifften geduppliert/ vnnd in zeit/ so die kundschafft verhörer darzu bestimmen/ beschehen/ vnnd doch kein theyl einer kundtschafft halb/ vber zwo schrifft zuthün/ darinn sie alle jre behelff vnnd notturfft fürbringen/ vnnd damit beschliessen sollen/ nicht zugelassen werden. Es wer dann sach/ daß der verhörer/ auß mercklichen treffenlichen vnnd bewegenden vrsachen befinden würde/ daß ers gar nicht vmbgehn köndte

so sol

so soll er jeglichem theil/noch ein schrifft vnd nicht mehr/auch inn zimlicher fürderlicher zeit zulassen. So dann nun also die kundschafft verhört/eröffnet/vnd von beyden theylen/jr ein/ vnd zureden einbracht vnd beschlossen werden/sol der kundschafft verhörer oder Commissarius sollichs alles der Oberkeit die jhn zu solcher verhörung verordnet/zum fürderlichsten vbersenden/welche Oberkeit als dann jren rathschlag dem Richter/vor dem solliche rechtfertigung hanget/was in solcher sachen zuerkennen sein soll/ zuschicken.

## Von kundtschafft des beklagten zu seiner entschüldigung.

LXXIIII. SO ein beklagter kundschafft vnnd weisung füren wolt/die jn von seiner verklagten missethat entschüldigen solt/so dann der Richter solcher erbottene weisung für dienstlich acht/so sol es mit volnführung derselben auch vorgemelter massen/ vnnd darzu wie von sollicher außführung der vnschuld hernach in dem lij. Artickel anfahend/ Item so jemandt einer that bekentlich ist/ꝛc. Vnnd in etlichen Artickeln darnach klärlicher/mehr vnd weiter funden wirt/gehalten werden.

## Von verzerung der Zeugen.

LXXV. WEr in peinlichen sachen kundschafft fürt/der soll einem jeglichen Zeugen/von gemeynen leuten vnnd fußgengern für seinen kosten einen jeden tag/dieweil er inn solcher Zeugschafft ist/acht creutzer oder so vil werts/ nach eins jeden lands müntz gelegenheyt geben. Aber mit andern vnd mehrern personen soll es derhalb nach erkantnuß der kundschafft verhörer gehalten werden.

## Kein Zeugen fur Recht zuuergleidten.

LXXVI. ES soll kein partheí noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor peinlicher rechtfertigung vergleidt werden/Aber für gewalt mögen die partheien vnd Zeugen für Gericht vergleydt werden.

## Das Recht furderlich ergehn zulassen.

LXXVII. ZV kosten zuuermeiden/Setzen vnd ordnen wir/daß in allen peinlichē sachen dem Rechten schleuniglich nachgegangen/verholffen vnd gefehrlich nicht verzogen werde.

## Von benennung endlichs Rechttags.

LXXVIII. SO der kläger auff des beklagten eygen bekennen/ odder einbrachte vnnd volnfürte kundschafft vnnd Beschluß/ wie obstehet vmb einen endelichen Rechtag bitt/ der soll jhm fürderlich ernennt wer-

den. Wo aber der ankläger vmb den endlichen Rechttag nicht bitten wolt/ so sol derselb endlich Rechtag auff des beklagtē bit auch ernennet werden.

## Dem beklagten den Rechttag zuuerkünden.

LXXIX. DEm/so mann auff bit des anklägers mit endlicher peinlicher rechtfertigung straffen wil/so sol das zuuor drei tag angesagt werdē/damit er zu rechter zeit sein sünde bedencken/beklagen vñ beichten möge/vñ so er des Heiligen Sacraments zuentpfahen begert/das sol mañ jm on weygerung zureychen schuldig sein/mann sol auch nach sollicher beicht/ pfleglich solliche personen zu dem verklagten in die gefencknuß verordnen/ die jhn zu guten seligen dingen vermanen/vnd jhm in dem außfüren/vnnd sonst nit zuuil trincken geben/dardurch sein vernunfft gemindert werde.

## Verkundung zum Gericht.

LXXX. ZVm Gericht soll verkündiget werden/wie an jedem ort mit guter gewonheit herkommen ist.

## Vnderredung der Vrtheyler vor dem Rechtag.

LXXXI. ES sollen auch Richter vñ Vrtheiler vor dem Rechtag alles einbringen/hören lesen/das alles wie hernach in dem clxxxi. anzeigt wirdt/ Ordenlich beschrieben/vnd für Richter vnd Vrtheyler bracht werden. Darauff sich Richter vnnd Vrtheyler mit einander vnderreden vnnd beschliessen/was sie zu recht sprechen wöllen. Vnnd wo sie zweiffelig sein/sollen sie weitter raths pflegen/bei den rechtuerstendigen/vnd an enden vnd orthen/wie zu end diser vnser Ordenung angezeigt/vnd als dann die beschlossen Vrtheil zu dem andern Gerichts handel auch auffschreiben lassen nach der formen/wie hernach inn dem cyc. anfahend/Item/so nach laut dieser vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung/ꝛc. funden wirt/damit solliche Vrtheyler nachmals auff den endlichen Rechtag/wie hernach von öffnung solcher Vrtheyl geschrieben steht/vnseumptlich also geöffnet werden.

## Von besitzung vnd beleutung des endlichen Gerichts.

LXXXII. VFF dem Gerichtstag/so die gewonliche Tagzeit erscheint/mag mann das peinliche Gericht mit der gewönlichen Glocken beleuten/vnnd sollen sich Richter vnnd Vrtheyler an die Gerichtsstatt fügen/da mann

mann das Gericht nach guter gewonheyt pflegt zusitzen/vnd soll der Richter die Vrtheyler heissen niderstzen/vñ er auch sitzen/seinen stabe oder bloß schwerdt/nach ländtlichem herkommen eins jeden orts inn den henden haben/vnd ehrsamlich sitzen bleiben/biß zu end der sachen.

## Dise vnser vnd des Heyligen Reichs Ordnung gegenwertig zuhaben/auch den Partheien/darinn jhr notturfft nicht zuuerbergen.

LXXXIII

IN allen peinlichen Gerichtlichen händeln sollen Richter vnd Schöffen dise vnser Ordnung vnd satzung gegenwertig habē/vñ darnach handeln/auch den Partheien/so vil jnen zu jhren sachen not ist/auff jhr begern/dieser vnser Ordnung vnderrichtung geben/sich darnach wissen zuhalten/also dermit sie durch vnwissenheit derselbigen nicht verkürtzt odder geferd werden. Mann sol auch den Partheien der Artickel/so sie auß diser vnser Ordnung notürfftig sein/auff jr begern vnd leidliche belonung abschrifft geben.

## Von der Frag des Richters ob das Gericht recht besetzt sei.

LXXXIIII.

SO das Gericht also gesessen ist/so mag der Richter jeden Schöffen besonder also fragen. N. ich frag dich ob das endlich Gericht zu peinlicher handlung wol besetzt sei. Wo dann dasselbig Gericht nicht vnder siben odder acht Schöffen besetzt ist/ soll jeder Schöff also antworten/ Herr Richter/ das peinlich endtlich Gericht ist nach laut Keiser Karls des fünfften vnd des Heyligen Reichs Ordnung wol besetzt.

## Wann der beklagt offentlich in den Stock/ Pranger oder Halseisen gestellt werden soll.

LXXXV.

SO wider den beklagten die Vrtheyl zu peinlicher straff endtlich beschlossen wirt/wo dann herkommen ist/den vbelthäter/daruor oder nach am marck oder platz/ ettlich zeit offentlich inn Stock/Pranger/odder Halßeisen zustellen/dieselbig gewonheit soll auch gehalten werden.

## Den beklagten für Gericht zufuren.

LXXXVI.

DArnach soll der Richter befelhen/daß der beklagt durch den Nachrichter vnd Gerichtsknecht wol vwart/für dz Gericht bracht werd.

## Von beschreien des beklagten.

LXXXVII. MIt dem beschreien der vbelthäter/ soll es im selbigen stück auff gegenwertigkeit vnd beger des anklägers nach jedes Gerichtes guter gewonheit gehalten werden. Wo aber der beklagt vnschuldig erfunden wirdt/ also daß der ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt/ vnd nicht desterweniger der beklagt Rechts begert/ so wer söllichs beschreyens nicht noth.

## Von Fürsprechern.

LXXXVIII. KLägern vñ antwortern/ soll jedem teil auff sein begern ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden/ dieselben sollen bei jren Eyden die gerechtigkeit vnd warheit auch die Ordnung dieser vnser satzung für dem/ vnd durch keinerley gefehrligkeit mit wissen vnd willen verhindern oder verkeren/ das solin also durch den Richter bey jren pflichten befohlen werden/ doch das derselbig Schöff der also des anklägers Fürsprech gewest/ sich hinförter beschlissens der vrtheil enthalt/ vnd die andern Richter vnd Schöffen nichts desteminder volnfaren sollen/ doch sol in der kläger vnd antworter willen stehen jhren Redner auß den Schöffen oder sonst zunemen/ oder jhn selbst zureden/ welcher aber eynen Redner ausserhalb der geschwornen Gericht Schöffen nimpt/ derselb Redner soll zuuor dem Richter schweren/ sich mit solchem seinen reden zuhalten/ wie oben in disem Artickel der Fürsprechen halb/ so auß den Schöffen genommen werden/ gesatzt ist.

Item/ inn dem nechst nachgesatzten Artickel/ der klag/ soll der Fürsprech/ woh erstlich ein A. steht des klägers namen/ vnnd bei dem B. des beklagten namen melden/ fürther bei dem C. sol er die vbelthat/ als mord/ rauberey/ dieberey/ brand/ oder andere/ wie jeder that namen hat/ auff dz kürtzest anzeygen. Vnd ist nemlich zumercken/ so die klag von Ampts wegen geschehen/ dz allwegen in einer jeden solchen klag zu sampt dem namen des anklägers/ sol also gesetzt werden. Klag von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

## Bitt der Fürsprechen/ der von Ampts wegen oder sonst klagt.

LXXXIX. HErr der Richter/ A. der ankläger/ klagt zu B. dem vbelthäter/ so gegenwertig vor Gericht steht/ vmb missethat halb so er mit C. geübt/ wie söllich klag vormals vor euch fürbracht ist/ vnnd bitt das jhr derselben klag halb/ alle einbrachte handlung vnnd auß schreiben/ wie das alles nach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des fünfften vnd des Heyligen Reichs peinlichen Gerichts Ordnung vormals genugsamlich geschehen/ fleissig ermessen wöllet/ vnnd das darauff der beklagt vmb die vberwunden

wunden vbelthat/mit endtlicher Vrteil vnd recht peinlich gestrafft werde/ wie sich nach Ordenung gemelter Gericht gebürt vnd recht ist.

Item/wo der Fürsprech die obgemelte klag vnd bitt mündtlich nicht reden künd/so mag er die schrifftlich in das Gericht legen/vnd also sagen/ Herr Richter/ich bitt euch jhr wöllet ewern Schreiber des anklägers klag vnd bitt/auß der eingelegten zettel offentlich verlesen lassen.

## Was vnd wie der beklagt durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

WO dann der beklagt der missethat darvor bestendiger weiß bekent/ xc.
lich gewest/oder des genugsam vnderwiesen worden were/ wie vor
von genugsamer beweisung vnd solchem bestendigen bekennen klär-
lich gesatzt ist. So mag er nichts anders dann vmb genad bitten oder bit-
ten lassen/hett er aber der missethat also nicht bekent/ oder wo er die ange-
zogen that bekant/ vnnd derhalben solche vrsachen fürbracht hett/dar-
durch er verhoffet vonn peinlicher straffent schüldiget zuwerden/so mag er
durch seinen fürsprechen bitten lassen/wie hernach folgt.

Item/wo im nechsten nachfolgenden Artickel ein B. steht/sol der be-
klagt bei dem A. der kläger/vnd bei dem C. die beklagt vbelthat/kurtz ge-
melt vnd verstanden werden.

Herr Richter/B. der beklagt antwort zu der beklagten missethat
so durch A. als kläger wider jn geschehen ist/die er mit C. geübt haben soll/
inn aller massen wie er vormals geantwort hat/vnd genugsam fürbracht
ist. Vnd bitt/das jr derselben beschehen klag/vñ antwort halb/alle hand-
lung vnd auffschreibung/wie das alles nach löblicher rechtmessiger Keiser
Karls des fünfften/vnd des Heiligen Reichs peinlicher Gerichts ordnung
vormals genugsamlich für vnd einbracht/fleissig wolt ermessen/vnnd daß
er auff sein erfundene vnschuld mit endlicher vrtheil vnd recht sampt erstat
tung des auffgangen Gerichts kosten vnd schaden ledig erkent werde/vnd
der ankläger straff vnd abtrag halb/nach laut diser peinlichen Keyserlichē
Gerichts ordnung/zu endtlichem außtrag vor dem Gericht/als ob ange-
zeygt/verpflicht werde.

Item/weh der erlangt Fürsprech dise obgemelte antwort vnnd bitt
mündlich nit reden künd/mag er die schrifftlich für den Richter legen/vnd
dise meinung sagen/Herr Richter ich bitt euch laßt des beklagten antwort
vnnd bitt/auß dieser eingelegten zettel/ewern Schreiber offentlich verle-
sen. Auff solche bitt soll der Richter dem Gerichts Schreiber befehlen/die
gemelten eingelegten zettel zuverlesen.

## Von vernemung der missethat die vormals bekennt worden ist.

XCI. WIrt der beklagt auff den endlichen Rechtag der misserhat leugnē/ die er doch vormals ordenlicher bestendiger weiß erkandt/der Richter auch auß solchem bekantnuß inn erfarung allerhand vmbstende so viel befunden hett/das solch leugnen von dem beklagten allein zu verhinderung des Rechten wirdt fürgenommen/ wie hieuor im lvj. Artickel/ vnd in etlichen Artickeln hernach biß auff den lvij. Artickel von bestendiger erkantnuß funden wirt. So soll der Richter/ die zwen geordenten Schöpffen/ so mit im solche verlesene vrgicht vnnd bekantnuß gehört haben/ auff jre Eyde fragen/ob sie die verlesen vrgicht gehört haben. Vnd so sie ja darzu sagen/so soll der Richter in allwegen bei den rechtuerstendigen oder sonst an orten vnd enden/als hernachmals angezeigt/raths pflegen/ vnd nach dem solliche zwen Schöffen inn disem fall nicht als Zeugen/sonder als mitrichter handeln/sollen sie derhalb vom Gericht oder der Vrtheyl nicht außgeschlossen werden.

## Wie der Richter vnd Schöffen oder Vrtheiler nach beyder theyl/vnd allem fürbringen auch endlichem beschluß die Vrtheil fassen/vnnd wie auch nachmals die Schöffen Vrtheyler durch den Richter gefragt werden sollen.

XCII. NAch beyder theil vnd allem fürtrag/auch entlichem beschluß der sachē/sollē der Richter/Schöffen vñ Vrteyler alle gerichtliche fürtreg vnd handlung für sich nemen/ mit fleiß besichtigen vnd erwegen/ vñ darauff nach jrem besten verstendtnuß diser vnser peinlichen Gerichts ordnung/nach gelegenheit eins jeglichen falls/ am aller gleichesten vnnd gemessigsten vrtheil in schrifft faisen lassen/vñ so die Vrtheil also verfast/soll darauff der Richter fragen/ N. Ich frage dich des rechtens.

## Darauff sollen die Schöffen vnnd Vrtheyl-sprecher vngefehrlich also antworten.

XCIII. HErr Richter/ ich sprich es geschicht billich auff alles Gerichtlich einbringen vnd handlung/was nach des Gerichts Ordenung recht vnd auff genugsame alles fürtrags besichtigung inn schrifften zu vrtheyl verfast ist.

## Wie der Richter die Vrtheil öffnen soll.

XCIIII. VFf ob gemelten beschluß der Schöffen vnnd Vrtheiler/ sol der Richter die endtlichen Vrtheil so also inn schrifften verfast ist/durch den geschwornen Gerichtschreiber/in beisein beider partheien offentlich verlesen lassen/vnnd wo peinlich straff erkant wirdt / so soll ordenlich gemelt werden/wie vñ welcher massen die an leib oder leben geschehen sol/wie dañ peinlicher straff halb hernach im ciij. Artickel/vnnd etlichen blettern darnach

etlichen blettern darnach funden vnd angezeigt wirt. Vnd wie der Schreiber solliche vrtheyl die sich obgemelter massen zu öffnen vnnd lesen gebürt/ formen vnd beschreiben sol/ wirt hernach im cyc. Artickel funden.

XCV. Die vorgesetzten rede/ so vor Gericht beschehen sollen/ laute als auff eynen kläger vnd auff einen antworter. Aber es ist nemlich zumercken/ wo mehr dann ein kläger oder ein antworter im rechten stünden/ daß als dann dieselben wörter/ wie sich von mehr personen zureden gezimpt/ gebraucht werden sollen.

## Wann der Richter seinen stab zerbrechen mag.

XCVI. Wann der beklagt endlich zu peinlicher straff geurtheilt wirt/ soll der Richter an den orten da es gewonheit/ seinen stab zerbrechen/ vnd den armen dem Nachrichter befelhen/ vnd bei seinem eyd gebieten/ die gegeben vrtheil getrewlich zuvolnziehen/ damit vom Gericht auffstehn vnd darob halten/ damit der nachrichter die gesprochen vrtheil/ mit guter gewarsam vnd sicherheyt volnziehen möge.

## Des Nachrichters fried außzuruffen.

XCVII. So der Richter nach der end vrtheil sein stab gebrochen hat/ deßgleichen auch so der Nachrichter den armen auff die Richtstatt bringt/ sol der Richter offentlich außruffen oder verkünden lassen/ vnd von der Oberkeit wegen bei leib vnnd gut gebieten/ dem Nachrichter keinerley verhinderung zuthün/ auch ob jm mißlüng/ nicht hand anzulegen.

## Frag vnd antwort nach volnziehung der Vrtheil.

XCVIII. Wann dann der Nachrichter fragt ob er recht gericht hab/ so soll der selbig Richter vngefehrlich auff dise meynung anworten. So du Gericht hast wie vrtheil vñ recht geben hat/ so laß ich es dabei bleiben.

## So der Beklagt mit Recht ledig erkandt würde.

XCIX. Wurd aber der beklagt mit Vrtheil vnd recht ledig erkennt/ mit was maß das geschech/ vnd die vrteil anzeigen würde/ dem solt/ wie sich gebürt/ auch gefolgt vñ nachgegangen werden. Aber des abtrags halb/ so der ledig erkant als kläger begeren wirt/ sollen die theil als dann zu endlichem bürgerlichem rechten für das Gericht/ wie hievor daruon angezeigt vnd gemelt ist/ gehalten werden.

Von

## Von vnnottürfftigen/vnnützen/gefehrlichen fragen/so vor Gericht beschehen.

C. NAch dem auch vns angelanget ist/das bißher an etlichē peinlichē Gerichten/viel vberflüssige frag vnd andingung gebraucht/die zu keiner erfarung der warheit oder gerechtigkeit not sein/sonder allein dz recht verlengern vnd verhindern/solche vnd andere vnzimliche mißbreuch/so das recht ohn not verziehen oder verhindern/oder die leut gefehrn/ wöllen wir hiemit auffgehaben vnnd abgethan haben. Vnd wo an die Oberkeit gelangē/das darwider gehandelt wirt/soll sie das ernstlich abschaffen vnd straffen/so offt das zuschulden kompt.

## Von leibs straffen/die nicht zum todt oder zu ewiger gefencknuß gesprochen werden/ vnd von Ampts wegen beschehen.

CI. WJe straff an leib oder glidern/die nit zū todt oder ewiger gefencknuß sein/vnd offentlicher that halb vō Ampts wegen geschehen/durch den Richter erkannt mögen werden/daruon wirt die form des Vrtheils hernach in dem cxcvj. Artickel funden anfahend/Jtē so ein person ꝛc.

## Von beichten vnd vermanen/nach der Vrtheilung.

CII. NAch der verurtheylung des Armen zum todt/sol mañ jn anderwerdt beichten lassen/ auch zum wenigsten ein Priester oder zwen am außfüren/oder außschleyffen bei jm sein/die jhn zu der lieb Gottes/ rechtem Glauben vnd vertrawen zu Gott vnd dem verdienst Christi vnsers seligmachers/auch zu berewung seiner sünde vermanen. Mañ mag jm auch inn dem füren für Gericht vnnd außfüren zum todt stätigs ein Crucifix fürtragen.

## Daß die Beichtuätter die Armen bekanter warheit zulaugnen nicht weisen sollen.

CIII. DJe Beichtuätter der vbelthäter/sollen sie nicht weisen/was sie mit der warheit/auff sich selbst oder andere personen bekant haben/wider zulaugnen/wann niemand gezimpt dē vbelthätern jre boßheit wider gemeinen nutz vnd frōmen leuten zu nachtheil/mit vnwarheit bedecken/vnd weitter vbel stercken zuhelffen/wie am xxxj. Artickel anfahend/ Jtem so ein vberwundner mißthäter/ꝛc. meldung beschicht.

## Ein Vorred wie mann mißethat peinlich straffen soll.

WAnn jemand vnsern gemeynē geschrieben Rechten nach / durch ein verhandlung das leben verwürckt hat / soll mann nach güter gewonheyt / odder nach ordnung eins guten rechtuerstendigen Richters / so gelegenheit vnnd ärgernuß der vbelthat / ermessen kan / die form vnnd weiß derselben tödtung halten vnnd Vrtheylen. Aber inn fällen darumb / oder derselben gleichen / vnser Keyserlich Recht nicht setzen oder zulassen / jemandt zum Todt zustraffen / haben wir inn dieser vnser vnnd des Reichs Ordnung auch keynerley Todtstraff gesetzt / aber inn etlichen missethaten / lassen die recht peinliche straff am leib odder gliedern zu / damit dennocht die gestraffte bei dem leben bleiben. Dieselben straff mag mann auch erkennen vnnd gebrauchen / nach guter gewonheyt eins jeden Lands / odder aber nach ermessung eines jeden guten verstendigen Richters / als oben von tödten geschrieben steht. Wann vnser Keyserlich Recht / etlich peinlich straff setzen / die nach gelegenheyt dieser zeit vnd lande vnbequem / vnd eins theyls nach dem Buchstaben nicht wol möglich zugebrauchen weren / darzu auch dieselben recht die form vnnd maß / einer jeglichen peinlichen straff nicht anzeygen / sonder auch guter gewonheyt oder erkandenuß verstendiger Richter befelhen / vnnd in derselben willkür setzen / CIIII.

setzen/die straff nach gelegenheit vnnd ärgernuß der vbelthat/auß lieb der gerechtigkeyt/vnnd vmb gemeynes nutz willen zuordnen vnnd zumachen. Aber sonderlich ist zumercken/inn was sachen/oder derselben gleichen/vnser Keyserlich Recht/keynerley peinlicher straff am leben/ehren/leib oder glidern setzen/oder verhengen/daß Richter vnd Vrtheiler darwider auch niemand zum todt oder sonst peinlich straffen. Vnd damit Richter vnd Vrtheyler die sollicher Rechten nicht gelert sein/mit erkandnuß sollicher straff desto weniger w.der die gemelten Rechten/oder gute zuläßige gewonheyten handeln/so wirt hernach von etlichen peinlichen straffen/wann vnnd wie die gedachter Recht guter gewonheyt vnnd vernunfft nach geschehen soll/gesatzt.

## Von vnbenanten peinlichen fällen vnd straffen.

CV. DEr ist zumercken/in was peinlichen fällen oder verklagungen/die peinlichen straff inn diesen nachfolgenden Artickeln nicht gesetzt oder genugsam erklärt oder verstendig wer/sollen Richter vñ Vrtheyler/so er zu schulden kompt/raths pflegen/wie in solchen zufelligen oder vnverstendlichen fällen/vnsern Keyserlichen Rechten/vnd diser vnser Ordnung am gemässigsten gehandelt vnd geurtheilt werden soll/vnnd als dann jre erkantnuß darnach thün. Wann nicht alle zufällige erkandnuß vnd straff inn dieser vnser Ordnung genugsam mögen bedacht vnd beschrieben werden.

## Wie Gottschwerer oder Gottslästerung gestrafft werden soll.

CVI. SO einer Gott zumißt/das Gott nicht bequem ist/oder mit seinē worten Gott/das jhm zustehet/abschneidet/der Allmechtigkeit Gottes/sein Heylige mutter die Jungfraw Maria schendet/solle durch die Amptleut odder Richter von Ampts wegen angenommen/eingelegt/vnd darumb an leib/leben oder glidern/nach gelegenheit vnnd gestalt der person vnd lästerung/gestrafft werden. Doch so ein sollicher lästerer angenommen vnnd eingelegt ist/das soll an die Oberkeit mit notturfftiger vnderrichtung aller vmbstend gelangen/die darauff Richtern vnd Vrtheylern bescheyd geben/wie solche lästerung den gemeinen vnsern Keyserlichē Rechten gemeß/vnnd sonderlich nach innhalt besonderer Artickeln vnsers Reichs Ordnung gestrafft werden sollen.

## Straff der jhenen/so einen gelerten Eydt vor Richter vnd Gericht meyneydig schweren.

Welcher

WEl̃er vor Richter oder Gericht einẽ gelerten Meineyd schwert/so der selbig Eyd zeitlich gut antrifft/das in des/der also fälschlich geschworen hat/nutz kommen/der ist zuforderst schuldig/wo er das vermag/solich fälschlich abgeschworn gut dem verletzten wider zukeren/soll auch darzu verleumbt vnd aller ehren entsetzt sein. Vnnd nach dem im heiligen Reich ein gemeiner gebrauch ist/solchen falschschwerern die zween finger/damit sie geschworn haben/abzuhawen/dieselbigen gemeine gewöhnliche Leibstraff wöllen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyde jemandt zu peinlicher straff schwüre/derselbig soll mit der peen/die er fälschlich auff einen andern schwört/gestrafft werden. Wer solche falschschwerer mit wissen/fürsetzlich vnd arglistiglich darzu anrichtet/der leidet gleiche peen. CVII.

## Straff deren/so geschworen vrphede brechen.

WEr nicht einer ein geschworne vrphede mit sachen vnd thaten/darumb er vnser Keiserlichen Rechten vnnd diser ordnung nach/zum todt on das möcht gestrafft werden/derselben todtstraff soll folg geschehen. So aber einer ein vrphede mit sachen/darumb er das leben nicht verwirckt hat/fürsetzlich vnnd frefenlich verbreche/der soll als ein Meineydiger mit abhawung der hand oder finger vnnd andern/wie im nechst obgemelten Artickel berürt/gestrafft werden. Wo mann sich aber weiter missethat vor jhm besorgen müste/soll es mit jm gehalten werden/als im clxxvj. hernach darvon geschriben steht/anfahend. Item/so einer ein vrphede frefenlich vñ fürsetzlich verbrochen. CVIII.

## Straff der Zauberey.

SO jemand den Leuthen durch Zauberey schaden odder nachtheil zufügt/sol mañ straffen vom leben zum todt/vnd mann sol solch straff mit dem fewer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht/vnnd damit niemand schaden gethan hett/soll sonst gestrafft werden/nach gelegenheit der sach/darinnen die Vrtheiler raths gebrauchen sollẽ/wie vom rath suchen hernach geschriben steht. CIX.

## Straff schrifftlicher vnrechtlicher peinlicher schmähung.

WElcher jemandt durch schmachbrieff/zu Latein Libel famoß genant/die er außbreytet/vnnd sich nach ordnung der Recht mit seinem recht in Tauff vnd zunamen nicht vnderschreibt/vnrechtlicher vnschuldiger weiß laster vnnd vbel zumist/wo die nit warheit erfunden würden/daß der geschmecht an seinem leib/leben oddet ehren peinlich gestrafft CX.

strafft werden möcht/derselbig boßhafftig lästerer soll nach erfindung solcher vbelthat/ als die Recht sagen/ mit der peen/ in welche er den vnschuldigen geschmechten durch sein böse vnwarhafftige lästerschrifft hat bringen wöllen/gestrafft werden. Vnd ob sich auch gleichwol die auffgelegt schmach der zugemessen thät in der warheit erfünde/soll dannoch der außrüffer solcher schmach/ nach vermöge der Recht vnd ermessung des Richters/gestrafft werden.

## Straff der Müntzfälscher/vnd auch dero so on habend Freiheit müntzen.

CXI. IN dreierley weiß wirt die Müntz gefälscht/ Erstlich/wann einer bey trieglicher weiß eins andern zeychen darauff schlecht. Zum andern/ wann einer vnrecht Metall darzu setzt. Zum dritten/so einer der müntz jhre rechte schwere gefehrlich benimpt/ solche Müntzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden. Nemlich/ welche falsche müntz machen/zeygen/odder dieselbigen falsch müntz auffwechseln odder sonst zu sich bringen/vnd widerumb gefehrlich vnd boßhafftiglich dem nechsten zu nachtheil wissentlich außgeben/die sollen nach gewonheit auch satzung der Recht/mit dem fewer vom leben zum tod gestrafft werden/die jhre Heuser darzu wissentlich leihen/dieselben Heuser sollen sie damit verwirckt haben. Welcher aber der Müntz jre recht schwere/gefehrlicher weiß benimpt/oder auch ohn habende freiheyt müntzte/der sol gefencklich eingelegt/vnd nach rath am leib oder gut/nach gestalt der sachen gestrafft werden. Wo aber jrgent einer eins andern Müntz vmbbreget/oder widerüb in Tigel brechte/ vnnd geringe Müntz darauß mächte/der soll an leib odder gut nach gestalt der sachen gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft willen vnd wissen das geschehe/so sol dieselbig Herschafft jrer müntz freiheyt verwirckt vñ verloren haben.

## Straff der jhenen/so falsch Sigel/Brieff/vrbar/Renth oder Zinßbücher oder Register machen.

CXII. WElche falsche Sigel/Brieff/Instrument/vrbar/renth oder Zinßbücher oder Register machē/die sollen an leib oder leben/nach dem die fälschung vil oder wenig boßhafftig vñ schädlich geschicht/nach rath der verstendigen/oder sonst als zu end diser ordnung vermeldet/peinlich gestrafft werden.

## Straff der fälscher mit maß/wag vnd Kauffmanschafft.

Welcher

WElcher böslicher vnd gefehrlicher weiß/maß/wag/gewicht/specerey odder ander kauffmanschafft/felscht/vnnd die für gerecht gebraucht vnd außgibt/der soll zu peinlicher straff angenommen/jm das Land verbotten/oder an seinem leib/als mit ruthen außgehawen oder dergleichen/nach gelegenheit vnnd gestalt der vbersahrung gestrafft werden/vnnd es möcht solcher falsch als offt gröslich vnnd boßhaffrig geschehen/daß der thäter zum todt gestrafft werden soll/alles nach rath wie zu end diser ordnung vermeldet. CXIII.

## Straff der jhenen/die fälschlich vnd betrieglich vndermarckung/reynung/mal/oder marckstein verrücken.

WElcher böslicher vnnd gefehrlicher weiß/ein vndermarckung/reynung/mahl oder marckstein verrückt/abhawet/abthut/oder verändert/der soll darumb peinlich am leib nach gefehrligkeit/gröss/gestalt vnd gelegenheit der sachen vnd person nach rath gestrafft werden. CXIIII.

## Straff der Procuratorn so jhren Partheyen zu nachtheil gefehrlicher fürsetzlicher weiß den widertheylen zu gut handlen.

SO ein Procurator fürsetzlicher gefehrlicher weiß seiner Partheyen im bürgerlichen odder peinlichen sachen zu nachtheyl/vnnd dem widertheyl zu gut handelte/vnd solcher vbelthat vberwunden würde/der soll zuforderst seinem theyl/nach allem vermögen seinen schaden/so er solcher sachen halb entpfecht/widerlegen/vnd darzu in pranger oder halßeysen gestelt/mit ruthen außgehawen/des Lands verbotte/oder sonst nach gelegenheyt der mißhandlung in andere weg gestrafft werden. CXV.

## Straff der vnkeuschheyt/so wider die natur beschicht.

SO ein mensch mit einem viehe/mann mit mann/weib mit weib vnkeusch treiben/die haben auch das leben verwirckt/vnnd mann soll sie der gemeynen gewonheit nach/mit dem fewer vom leben zum todt richten. CXVI.

## Straff der vnkeuschheit mit nahend gesipten Freunden.

CXVII. SO einer vnkeusch mit seiner Stieffrochter / mit seins sons Eheweib / oder mit seiner Stieffmutter treibt / in solchen vnd noch nähern sipeschafften soll die straff / wie dauon in vnserer vorfahrn vnnd vnseren Keyserlichen geschriben Rechten gesetzt / gebraucht / vnd derhalb bey den rechtuerstendigen raths gepflegt werden.

## Straff der jhenen / so Eheweiber oder Jungfrawen entfüren.

CXVIII. SO einer jemand sein Eheweib / oder ein vnuerleumbte Jungfrawen wider des Ehemans oder des ehelichen Vatters willen / einer vnehrlichen weiß entfürt / darumb mag der Eheman oder Vatter / vnangesehen ob die Ehefraw oder Jungfraw jhren willen darzu gibt / peinlich klagen / vnd soll der thäter / nach satzung vnser vorfarn vnd vnser Keyserlichen Rechten darumb gestrafft / vnd derhalb bei den Rechtuerstendigen raths gebraucht werden.

## Straff der nothzucht.

CXIX. SO jemand einer vnuerleumbten Ehefrawen / Widwen oder Jungfrawen / mit gewalt vnd wider jhren willen / jhr Jungfrewlich oder Frewlich ehr neme / derselbig vbelthäter hat das leben verwirckt / vñ sol auff beklagung der benötigten inn außfürung der mißthat / einem rauber gleich / mit dem Schwerdt vom leben zum todt gericht werden. So sich aber einer solches obgemelts mißhandels freuenlicher vnnd gewaltiger weiß / gegen einer vnuerleumbten Frawen oder Jungfrawen vnderstünde / vnd sich die Fraw oder Jungfraw sein erwehrte / oder von solcher beschwernuß sonst errett würde / derselbig vbelthäter soll auff beklagung der benötigten / inn außfürung der mißhandlung / nach gelegenheit vnnd gestalt der personen vnd vnderstanden missethat gestrafft werden / vnnd sollen darinn Richter vnd Vrtheyler raths gebrauchen / wie vor inn andern fällen mehr gesetzt ist.

## Straff des Ehebruchs.

CXX. SO ein Ehemann einen andern vmb des Ehebruchs willen / den er mit seinem Eheweib verbracht hat / peinlich beklagt vnd des vberwindet / derselbig Ehebrecher sampt der Ehebrecherinn sollen nach sage vnser vorfahren / vnnd vnser Keyserlichen Rechten gestrafft werden.

Item daß es auch gleicherweiß in dem fall / so ein Ehweib jren mann odder die person / damit der Ehebruch volnbracht hett / beklagen will / gehalten werden soll.

Straff

## Straff des vbels das in gestalt zwifacher Ehe geschicht.

SO ein Eheman ein ander weib/ oder ein Eheweib ein andern mann inn gestalt der heyligen Ehe bei leben des ersten Ehegesellen nimpt/ welche vbelthat dann auch ein Ehbruch vnd grösser dann dasselbig laster ist/ vñ wiewol die Keyserlichen recht/ auff solche vbelthat kein straff am leben setzen: So wöllē wir doch welcher/ solchs laster betrüglicher weiß/ mit wissen vnd willen vrsach gibt vnd volnbringet/ das die nicht weniger/ dann die ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen. CXXI.

## Straff der jhenen/ so jhr Eheweiber oder Kinder durch böses genieß willen/ willigklich zu vnkeuschen wercken verkauffen,

SO jemand sein Eheweib oder kinder/ vmb einicherley genieß willen/ wie der namen hett/ willigklich zu vnehrlichen vnkeuschen vnd schendlichen wercken gebrauchen lest/ der ist ehrloß/ vnd soll nach vermöge gemeyner Rechten gestrafft werden. CXXII.

## Straff der verkuplung vnd helffen zum Ehebruch.

NAch dem zum dickermal/ die vnuerstendigen Weibsbilde/ vnd zuuor die vnschuldigen Meydlin/ die sonst vnuerleumbte ehrliche personen seind/ durch etliche böse Menschen Mann vnd Weiber/ böser betrüglicher weiß/ damit jn jhr Jungfrewlich odder Frewlich ehr entnommen/ zu sündlichen fleischlichen wercken gezogen werden/ dieselbigen boßhafftigen Kupler oder kuplerin/ auch die jhenen so wissentlicher gefehrlicher vnd boßhafftiger weiß jhre Heuser darzu leihen/ oder solches inn jhren Heusern zu beschehen gestatten/ sollen nach gelegenheit der verhandlung vmnd rath der Rechtuerstendigen/ es sei mit verweisung des Lands/ stellung in pranger/ abschneidung der ohren/ oder außhawung mit ruthen/ oder andern gestrafft werden. CXXIII.

## Straff der verrätherey.

WElcher mit boßhafftiger verräterey mißhandelt/ sol der gewonheit nach/ durch viertheylung zum todt gestrafft werden. Wer es aber ein Weybsbilde/ die solt mañ ertrencken/ vnd wo solche verrätherey grossen schaden oder ärgernuß bringen möcht/ als so die ein Land/ Statt/ seinen eygen Herren/ bethgnossen/ oder nahet gesipten Freund betreffe/ so CXXIIII.

mag die straff durch schlaiffen odder zangenreissen/ gemehrt/ vnnd also zu tödlicher straff gefürt werden. Es möcht auch die verrätherey also gestalt sein/ mañ möcht einen solchen mißthäter erstlich köpffen vnd darnach vierteylen/ das Richter vnd vrtheiler nach gelegenheit der that ermessen vnd erkennen/ vnd wo sie zweiffeln/ rath suchen sollen. Aber die jhenen/ durch welcher verkündtschafftung Richter odder Oberkeyt die vbelthäter zu gebürender straff bringen möchten/ das mag on verwirckung einicher straff geschehen.

## Straff der Brenner.

CXXV. ITem die boßhafftigen vberwunden Brenner sollen mit dem fewer vom leben zum todt gericht werden.

## Straff der Rauber.

CXXVI. EIn jeder boßhaffriger vberwundner Rauber/ soll nach vermög vnser vorfahren/ vñ vnserer gemeyner Keyserlichen Rechten/ mit dem schwert/ oder wie an jedem orth inn disen fällen mit guter gewonheyt herkommen ist/ doch am leben gestrafft werden.

## Straff der jhenen/ so auffruhr des Volcks machen.

CXXVII. SO einer in einem Land/ Statt/ Oberkeyt oder gebiet geferliche fürsetzliche vnd boßhafftige auffruhren des gemeinen Volcks wider die Oberkeit macht/ vnd das also auff jhn erfunden werde/ der soll nach gröss vnd gelegenheit seiner mißhandlung je zu zeiten mit abschlagung seines haupts gestrafft/ oder mit ruthen gestrichen/ vnd auß dem Land/ gegend/ Gericht/ Statt/ Flecken oder gebiet/ darinnen er die auffruhren erweckt/ verweißt werden/ darinn Richter vnd vrtheyler gebürliches raths damit niemands vnrecht geschehe/ vñ solch böslich empörung verhüt/ pflegen sollen.

## Straff der jhenen/ so böslich außtretten.

CXXVIII. NAch dem sich vilfaltig begibt das mutwillige personē/ die leut wider recht vnnd billigkeit betröhen/ entweichen vnd außtretten/ vnd sich an end vñ zu solchen leutē thun/ da mutwillige beschädiger/ enthalt/ hülff/ fürschub vnnd beistand finden/ von denen die leuth je zu zeiten wider recht vnd billigkeit mercklich beschädiget werden/ auch fahr vnd beschädigung

gung von denselben leichtfertigen personen warten müssen/die auch mehrmals die leuth durch solche drohe vnd forcht wider recht vnd billigkeit dringen/auch an gleich vnnd recht sich nicht lassen benügen/derhalb solche für recht Landzwinger gehalten werden sollen. Hierumb wo dieselben an verdächtliche end/als obsteht/außtretten/die leuth bei zimlichen rechten vnd billigkeit nicht bleiben lassen/sondern mit bemeltem außtretten/ von dem rechten vnd billigkeit zubedrohen odder schrecken vnderstehn/dieselben wo sie in gefencknuß kämen/sollen mit dem schwert als Landzwinger vom leben zum todt gericht werden/vnangesehen/ ob sie sonst nichts anders mit der that gehandelt hetten. Deßgleichen sol es auch gehalten werden gegen den jhenen/die sich sonst durch etlich werck mit der that zuhandeln vnderstehn. Wo aber jemand auß forcht eines gewalts/vnnd nicht der meynung gemeynt vom rechten zudringen/an vnnerdächtliche ende entwich/der hat dardurch dise vorgemelte straff nicht verwirckt/vnd ob darinn eynicherley zweifel einfiel/soll vmb weiter vnderrichtung an die rechtuerstendigen oder sonst/wie hernach gemelt wirt/gelangen.

## Straff der jhenen/so die leuth böß-lich beuheden.

CXXIX. WElcher jemandt wider recht vnnd billigkeit mutwilliglich beuhet/den richtet mann mit dem schwerdt vom leben zum todt. Doch ob einer seiner vhede halb von vns oder vnsern nachkom̃en am Reich Römischen Keysern odder Königen erlaubnuß hett/oder der/den er also beuehdet/sein/seiner gesipten/Freundtschafft oder herrschafft/ oder der jhren feind wer/oder sonst zu solcher vhede rechtmessig gedrungen vrsach hett/so soll er auff sein außführung derselben guten vrsachen/peinlich nicht gestrafft werden.

In solchen fellen vnd zweifeln/soll bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten/ wie zu end dieser vnser ordnung angezeygt/raths gebraucht werden.

# Hernach folgen etliche böse tödtung/vnd von straff derselben Thäter.

# K. Karls des v. vnd des H. Römischen

## Erstlich von straff der/die mit gifft oder venen heimlich vergeben.

CXXX. WEr jemand durch gifft oder venen / an leib oder leben beschädigt/ist es ein mannsbild/der soll einem fürgesatzten mörder gleich mit dem radt zum todt gestrafft werden. Thet aber ein solche missethat ein weibsbilde/die sol man ertrencken/oder in andere weg nach gelegenheit/ vom leben zum todt richten. Doch zu mehrer forcht andern/sollen solche boßhafftige mißthätige personen/vor der endtlichen todtstraff geschleyfft oder etlich griff in jhre leib mit glüenden zangen gegeben werden/ vil odder wenig / nach ermessung der person vnd tödtung/wie vom mordt deßhalb gesetzt ist.

## Straff der Weiber so jre Kinder tödten.

CXXXI. WElches Weib jr Kindt/das leben vnd gliedmaß entpfangen hett/ heimlicher boßhafftiger/willigerweiß ertödtet/ die werden gewönlich lebendig begraben vnd gepfälet. Aber darinnen verzweifelung zuverhüten/mögen dieselben vbelthäterinn in welchem Gericht die bequemlicheit des wassers darzu vorhanden ist/ertrencket werden. Wo aber solches vbel offt geschehe / wöllen wir die gemelten gewonheit des vergrabens vnnd pfälens / vmb mehr forcht willen/ solcher boßhafftigen Weiber auch zulassen/oder aber dz vor dem ertrencken die vbelthäterinn mit glüenden zangen gerissen werde/alles nach rath der rechtuerstendigen.

SO aber ein Weibsbild/als obsteht/ein lebendig gliedmessig Kindlein/ das nachmals todt erfunden/heimlich geborn vnd verborgen hett/ vnnd so dieselbig erkündigte Mutter deßhalb bespracht wirdt/ entschüldigungs weiß fürgeben/als dergleichen je zuzeiten / an vns gelangt/ wie das kindlin ohn jhr schuld todt von jhr geborn sein solt/ wolt sie dann sollich jhr vnschuld durch redlich gut vrsachen/vnd vmbstende durch kundschafft außführen / damit solles gehalten vnnd gehandelt werden/wie am lxviij. Artickel anfahend / Item so ein beklagter kundschafft/ꝛc. funden wirdt/ auch deßhalb zu weitter suchung / anzeigung geschicht/wann ohn obbestimpte genugsame beweisung/ist der angeregten vermeynten entschüldigung nicht zuglauben / sonst möcht sich ein jede thäterinn mit eynem solchen gedichten fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig gliedmessig Kindlein also heymlich tregt / auch mit willen allein/ vnnd ohne hülff anderer Weiber gebirt / welche ohn hülfliche geburt mit tödtlicher verdechtlicheyt geschehen muß. So ist deßhalb kein glaublicher vrsach/daß das dieselbig mutter durch boßhafftigen fürsatz vermeint/mit tödtung des vnschuldigen kindleins / daran sie vor in oder nach der geburt schüldig wirdt/ jhre geübte leichtfertigkeyt verborgen zuhalten. Darumb wann ein solche Mörderinn auff gedachter jrer angemaßten vnbe-

weisten

weisten freefenlichen entschúldigung bestehen bleiben wolt / so soll mann sie auff obgemelte genugsame anzeygung bestimpts vnchristlichen vnnd vnmenschlichen erfunden vbels vnnd mords halber / mit peinlicher ernstlicher frag zu bekentnuß der warheit zwingen. Auch auff bekentnuß desselben mords zu endlicher todtstraff / als obsteht / vrtheylen. Doch wo eins solchen Weibs schuld oder vnschuld halb gezweifelt würde / so sollen die Richter vñ Vrtheyler / mit anzeygung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen oder sonst wie hernach gemelt wirt / raths pflegen.

## Straff der Weiber so jhre Kinder vmb das sie der abkommen / in fehrligkeit von jnen legen / die also gefunden vnd erneret werden.

CXXXII. ITem so ein Weib jhr Kindt / vmb daß sie des abkomm / von jhr legt / vnd das Kind wirt funden vnnd erneret / dieselbig Mutter soll / wo sie des vberwunden vnd betretten wirt / nach gelegenheit der sach vnnd rath der verstendigen gestrafft werden. Stirbt aber das kind von solchem hinlegen / so soll mann die mutter / nach gelegenheit des gefehrlichen hinlegens an leib oder leben straffen.

## Straff der jhenen / so schwangern Weibsbilden Kinder abtreiben.

CXXXIII. ITem so jemand einem Weibsbild durch bezwang essen oder trincken / ein lebendig Kind abtreibt / wer auch mann oder weib vnfruchtbar macht / so solch vbel fürsetzlicher vnd boßhafftiger weiß beschicht / soll der mann mit dem schwert / als ein todtschläger / vnd die frauw / so sie es auch an jhr selbs thete / ertrenckt / oder sonst zum todt gestrafft werden. So aber ein kind / das noch nicht lebendig wer / von einem weibsbild getriben würd / sollen die vrtheyler der straff halber bei den rechtuerstendigen / oder sonst wie zu end diser ordnung gemelt / raths pflegen.

## Straff so ein Artzt durch sein Artzney tödtet.

CXXXIIII. ITem so ein Artzt auß vnfleiß oder vnkunst / vnd doch vnfürsetzlich jemand mit seiner Artzney tödet / erfund sich dann durch die gelerte vñ verstendigen der Artzney / daß er die artzney leichtfertiglich vnd verwegenlich mißbraucht / oder sich vngegründter vnzulessiger artzney / die jm nit gezimbt hat / vnderstanden / vñ damit einem zum tod vrsach geben / der soll nach gestalt vnd gelegenheit der sachen / vnnd nach rath der verstendigen gestrafft werden / vnd in disem fall allermeist achtung gehabt werden / auff

auffleichtfertige leut die sich Artznei vnderstehn / vñ der mit keinem grund gelernet haben. Nett aber ein Artzt solche tödtūg willigklich gethan / so wer er als ein fürsetzlicher mörder zustraffen.

## Straff eygner tödtung.

CXXXV. WAnn jemand beklagt vñ in recht erfordert oder bracht würde / von sachen wegen / so er der vberwunden sein leib vnd gut verwirckt hette / vnnd auß forcht solcher verschulder straff sich selbs ertödt / des Erben sollen inn disem fall seines guts nicht vehig odder empfencklich / sondern solch Erb vnnd gütter der Oberkeit / der die peinlichen straff / buß vnnd fell zustehn / heymgefallen sein. Wo sich aber ein Person ausserhalb obgemelter offenbaren vrsachen / auch inn fellen da er sein leib allein verwirckt oder sonst auß kranckheiten des Leibs Melancolei / gebrechlichkeyt jhrer sinn / oder ander dergleichen blödigkeyten selbs tödtet / derselben Erben sollen deßhalben an jhrer erbschafft nicht verhindert werden / vnnd darwider kein alter gebrauch / gewohnheyt odder satzung statt haben / sondern hiemit reuociert / cassiert vnnd abgethan sein / vnnd inn disem vnnd andern dergleichen fällen / vnser Keyserlich geschrieben Recht gehalten werden.

## So einer ein schädlich thier hett
### das jemandts entleibt.

CXXXVI. HAt einer ein Thier / das sich dermassen erzeygt / oder sonst der art vnd eygenschafft ist / dardurch zubesorgen ist / das es den Leuthen an leib odder leben schaden thūn möcht / soll der Herr des selben Thiers solch thier von jm thun / dann wo solch thier jemand schaden thet odder entleibt / soll der Herr des Thiers darumb nach gelegenheit vnnd gestalt der sachen vnd rath der rechtuerstendigen / oder an enden als hernach vermeldet / gestrafft werden / vnd so vil dester mehr so er zuuor von dem Richter oder ander Oberkeit des zuuor vermandt oder gewarnet würde.

## Straff der Mörder vnd todtschläger die kein gnugsam entschüldigung haben mögen.

CXXXVII. EIn jeder Mörder oder Todtschläger / wo er deßhalb nicht rechtmessig entschüldigung außfüren kan / hat das leben verwirckt.

Aber nach gewonheyt etlicher gegend / werden die fürsetzlichen mörder vnd die todtschläger einander gleich mit dem radt gericht / darinnen soll vnderscheyd gehalten werden. Vnnd also das der gewonheit nach / ein fürsetzlicher mutwilliger Mörder mit dem rade / vnnd ein ander der ein todtschlag / auß gechheit vnnd zorn gethan / vnnd sonst auch gemelte

ents

entschüldigung nicht hat / mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen. Vnnd mann mag inn fürgesetztem mord / so der an hohen trefflichen personen des thäters eygen Herren / zwischen Eheleuthen oder nahendt gesipten Freunden geschicht / durch etlich leibstraff als mit zangen reissen / oder auß schleyffung vor der endlichen tödtung vmb grosser forcht willen die straff mehren.

## Von vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen vrsachen geschehen / so entschüldigung der straff auff jhnen tragen.

CXXXVIII. ES geschehen je zu zeiten entleibung / vnnd werden doch die jhenen / so solch entleibung thun / auß guten vrsachen als etlich allein von peinlicher vnd bürgerlicher straff entschüldiget. Vnnd damit sich aber Richter vnd vrtheyler an den peinlichen gerichten / die der Recht nicht gelernt haben / inn sollichen fällen dester rechtmessiger zuhalten wissen / vnnd durch vnwissenheit die leuth nicht beschwern oder verkürtzen. So ist von gemelten entschüldigten entleibungen geschriben vnd gesatzt / wie hernach folgt.

## Erstlich von rechter nothwehr / wie die entschuldigt.

CXXXIX. WElcher ein rechte nothwehr / zu rettung seins leibs vnd lebens thut / vnnd den jhenen / der jhn also benötiget in solcher nothwehr entleibt / der ist darumb niemands nichts schuldig.

## Was ein rechte nothwehr ist.

CXL. SO einer jemand mit einem tödtlichen waffen odder wehr vberlaufft / anficht oder schlecht / vnnd der benötigt kan füglich ohn fehrligkeyt oder verletzung / seins leibs / lebens / ehr vnd guten leumuts nicht entweichen / der mag sein leib vnnd leben ohn alle straff durch ein rechte gegenwehr retten. Vnnd so er also den benötiger entleibt / ist er darumb nichts schuldig / ist auch mit seiner gegenwehr / biß er geschlagen wirdt zuwarten nicht schuldig / vnangesehen ob es den geschriben Rechten vnd gewonheyten entgegen wer.

## Das die nothwer bewisen werden soll.

Welcher

CXLI. WElcher sich aber nach erfindung der that / einer gethanen nothwer
berhümbt oder gebrauchen wil / vnd der ankläger der nicht gestendig ist / so legt das Recht dem Thäter auff / solche berhümpte nothwehr / obgemelter massen / zu recht genug zubeweisen / beweist er die nicht / er wirt schuldig gehalten.

## Wann vnd wie in sachen der nothwehr die weisung auff den ankläger kompt.

CXLII. SO der ankläger der ersten tödtlichen anfechtung odder benötigung / darauff / als obsteht / die nothwer gegründet / bekentlich ist oder bestendig nit verleugnen kan / vnd dagegen sagt / das der todtschläger darumb kein rechte entschüldigte notwehr gethan haben soll / wañ der entleibt hett fürgewenter bekentlicher anfechtigung oder benötigung / rechtmessige vrsach gehabt / als geschehen möchte. So einer einen vnkeuscher werck halben bey seinem ehelichen Weib / Töchter odder an andern bösen sträflichen vbelthaten fünde / vnnd darumb gegen demselben vbelthätter tödtlich handlung / zwang oder gefencknuß wie die recht zulassen / fürnem / odder dem entleibten hett gebürt den verklagten todtschläger / von amptes wegen zusahen / vnd die notturfft erfordert jhn mit waffen solcher gefencknuß halb zubedroben / zwingen vnd nötigen / daß er also in recht zulässiger weiß gethan hett / odder so der kläger in diesem fall ein solche meynung fürgeb / daß der angezogen todtschläger darumb kein recht nothwehr gethan hett / wann er des entleibten / als er jn erschlagen hett / gantz mächtig vnnd von der benötigung / erledigt gewest / odder meldet das der entleibt / nach gethaner ersten benötigung gewichen / dem der todtschläger auß freihem vnd vngenöter ding nachgefolgt / vnnd in allererst jn der nachfolg erschlägen hett. Mehr / so fürgewendt wirt / der todtschläger wer dem benötigten wol füglicher weiß / vnd on fehrligkeit seins leibs / lebens / ehren vnnd guten leumuths halben entwichen / darumb die entleibung durch den verklagten todtschläger nicht auß einer rechten entschüldigten nothwehr / sondern böß lich geschehen wer / vnnd darumb peinlich gestrafft werden solt / ꝛc. Solch obgemelt vnd ander dergleichen fürgeben / soll der ankläger / wo er des genieſſen wil gegen erfindung / daß der todtschläger durch den entleibten / erstlich als vorsteht benötigt worden ist / beweisen / vnd so er eine derselben obgemelten odder ander dergleichen rechtmessigen verursachung gegen der ersten vnlaugbar anfechtung odder benötigung gnugsam beweißt / so kan sich solcher todtschläger keiner rechten oder gäntzlichen entschüldigten notwehr behelffen / vnangesehen / ob auß gefürt odder bestanden wirt / das jhn der entleibte (als vor von der notwehr geschriben steht) erstlich mit einer tödtlichen wehr angefochten vnnd benötigt hat. So aber der Kläger der ersten erfanden benötigung halb / kein solche rechtmessige verursachung bewieß / sonder der verklagt todtschläger seiner berhümbten nothwehr hab außfündig macht / das er von dem entleibten mit einer tödtlichen wehr /

als vor von rechter noth wehr gesatzt ist/ erstlich angefochten worden wer. So ist die noth wehr durch den verklagten todtschläger auß geführt/ vnd soll doch gemelte kundschafft beyder theil mit einander zugelassen vnnd gestelt werden. Nemlich ist hierinn zumercken/ so einer der ersten beträgung halb redlich vrsach zur noth wehr gehabt/ vnd doch inn der that nicht alle vmbstende/ die zu einer gantzen entschuldigten notwehr gehören/ gehalten het/ ist noth gar eben zuermessen/ wie viel oder wenig der thäter zur that vrsach gehabt habe/ vnd das fürter die straff an leib/ leben/ oder aber zu buß vnd besserung erkant werde/ alles nach sonderlicher rathgebung der rechtuerstendigen/ als hernach gemelt wirt/ wann diese fell gar subtile vnderscheyd haben/ darnach hierinn anderst vnd anderst schwerlicher oder linder geurtheylt werden soll/ welliche vnderscheyd dem gemeinen Mann verstendlich nicht zuerklären seind.

## Von entleibung das niemands anders gesehen hat/ vnnd ein notbwehr fürgewendt würde

CXLIII.

SO einer jemande entleibt/ das niemand gesehen hat/ vnnd wil sich einer notbwehr gebrauchen/ der jm die kläger nicht gestehn/ in solchen fällen ist anzusehen der gut vnnd böß stand jeder person/ die statt da der todtschlag geschehen ist/ was auch jeder für wunden vnd wehr gehabt/ vnnd wie sich jeder theil in dergleichen fällen/ vor vnd nach der that gehalten hab/ welcher theil auch auß vorgehenden geschichten mehr glaubens/ vrsach/ bewegung/ vortheils oder nutz haben mög den andern an dem ort als die that geschehen ist/ zuerschlagen oder zubenötigen. Darauß kan ein guter verstendiger Richter ermessen/ ob d fürgewendten notbwehr zuglauben sey/ vnnd wo die vermutung der notbwehr wider die bekentlichen that statt haben soll/ so muß dieselbig vermutung gar gut starck bestendig vrsach haben/ aber der thäter möcht wider den entleibten souil böser/ vnd sein selb halb so vil guter starcker vermutung darbringen/ jm wer der notwehr zuglauben. Solche vrsach alle zuerklärn/ kan durch diese ordnung nit wol gründlich vnd jederman verstendlich beschehen. Aber nemlich ist zumercken das inn diesem fall/ aller obgemelten vermutung halb/ die beweisung dem thäter auffgelegt werden soll. Doch vnabgeschnitten dem kläger die weisung/ die er darwider fürbringen wolt/ vnnd wo diser fall vorgemelter massen redlich zweifel hat/ so ist noth inn der vrtheil der verstendigen rath/ mit fürlegung aller vmbstende stattlich zugebrauchen. Wann sich dieser fall/ mit gar vil zweiffels vnd vnderschied für vñ wider die berümbten notwehr begeben mag/ die vor der geschicht nicht all zubedencken odder zusetzen.

## Von berümbter nothwehr gegen einem Weibsbild.

CXLIIII. DB einer ein Weib erschlůg/vnd sich einer notwehr berümbt in einem solchen fall ist auß zufüren vnnd anzusehen die gelegenheit des weibs vnd Manns/auch jrer beyder gehabter wehr vnd that/vnd darinn nach rath der rechtuerstendigen wie hernach stehet/zuurtheylen. Dañ wie wol nit leichtlich ein Weib einen Mañ zu einer entschuldigten nothweer vrsachen mag/so wer doch müglich dz ein grausam weib einen weichen Mañ/zu einer notwehr dringen möcht/vnd sonderlich so sie sörgliche vñer schlechtere wehr hett.

## So einer inn rechter nothwehr einen vnschuldigen wider seinen/des thätters willen entleibt.

CXLV. SO einer inn einer rechten bewisen nothwehr wider seinen willen einen vnschuldigen mit stichen/streichen/würffen odder schiessen/so er den nótiger meynt/treffe vnnd entleibt hett/der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

## Von vngefehrlicher entleybung/die wider eines tödters willen geschicht ausserhalb einer nothwehr.

CXLVI. SO einer ein zimlich vnuerbotten werck an einem ende odder orth/da solch werck zuůben zimlich ist/thut/vnnd dardurch von vngeschickten gantz vngefehrlicher weiß/widder des Thäters willen jemandt entleibt/derselbig wirdt inn viel wege/die nicht möglich zubenennen sein/entschuldiget. Vnnd damit dieser fall desster leichter verstanden/setzen wir diese gleichnuß. Ein Balbierer schiert einem den Bart inn seiner stuben/als gewohnlich zuscheren ist/vnnd wirdt durch einen also gestossen odder geworffen/daß er dem so er schirt/die Gurgel widder seinen willen abschneidet. Ein ander gleichnuß/so ein Schütz inn einer gewonlichen zielstatt stehe odder sitzt/vnnd zu dem gewonlichen Blat scheußt/vnnd es lauffe jm einer vnder den schuß/oder jhm leit vngefehrlicher weiß vnnd wider seinen willen sein Büchs oder armbrost/ehe vnd er recht anschlecht vnd abkompt/vnnd scheußt also jemandt zu todt/diese beyde sein entschuldigt. Vnderstünd sich aber der Balbierer an der gassen odder sonst an einer vngewonlichen statt jemand zuschern/odder der Schütz an einer dergleichen vngewonlichen statt/da mann sich versehen möcht/daß leut wanderten zu schiessen/oder hielt sich der Schütz inn der zilstatt vnfürsichtiger weiß/vnd würd also von dem Balbierer/odder dem Schützen/als obsteht/jemandt entleibt/der thätter keiner wirdt genug entschuldiget. Aber dannocht ist mehr barmhertzigkeyt bey solchen entleibungen/die vngefehrlich auß geilheyt odder vnfürsichtigkeyt/doch wider des Thäters willen geschehen/zu haben/

haben/dann was arglistig vnd mit willen geschicht. Vnd wo solche entleibung geschehen/ sollen die Vrtheiler bei den verstendigen so es vor jhn zuschulden kompt/der straff halb raths pflegen. Auß diesen obangezeygten gleichnussen mag inn andern vnbenanten fällen ein verstendiger wol mercken vnd erkennen/was ein vngefehrliche entleibung ist vnd wie die entschuldigung auff jr trege. Vnd nach dem dise fell offt kommen/ vnd durch die vnverstendigen darinnen etwo gar vngleich gericht wirdt/ ist die angezeygte kurtze erklärung vnd warnung derhalb auß guten vrsachen geschehen/ damit der gemein Mann etwas verstands der rechten darauß neme. Jedoch haben dise fäll zu zeiten gar subtil vnderscheyd/die dem gemeinen Mann so an den peinlichen gerichten sitzen/verstendig odder begreiflich nicht zumachen sein/Hierumb sollen die Vrteyler in disen obgemelten fällen allē (wañ es zuschulden kompt)angezeigter erklärung halb/der vorgemelten verstendiger leuth rath nit verachten/sonder gebrauchen.

## So einer geschlagen wirt vnd stirbt/vnd mann zweiffelt ob er an der Wunden gestorben sey.

CXLVII. SO einer geschlagen wirt/vnd vber etlich zeit darnach stürb/ also das zweifelich wer/ ob er der geklagten streych halb gestorben wer odder nicht/in solchen fällen mögen beide theil (wie von weisung gesatzt ist) kundschafft zur sach dienstlich stellen/vnnd sollen doch sonderlich die wundärtzt der sach verstendig vnd andere personen/ die da wissen/ wie sich der gestorben nach dem schlagen vnd rumor gehalten hab/zu zeugen gebraucht werden/mit anzeigung wie lang der gestorben nach den streichen gelebt habe/vnd in solchen vrtheylen/die vrteiler bey den rechtverstendigen/ vnd an enden vnd orten wie zuend diser vnser ordnung angezeigt/raths pflegen.

## Straff der jhenen/so einander inn morden/ schlahen vnd rumorn/fürsetzlich oder vnfürsetzlich bey standt thun.

CLXVIII. SO etlich personen mit fürgesetztem vnd vereinigtem willen vnd mut/ jemand böslich zuermorden einander hülff vnd beistand thun/dieselben thäter alle haben das leben verwürckt. So aber etlich person vngeschickts in einem schlagen od̄ gefecht/bey einander weren/ einander helffen/vnd jemand also on genugsam vrsach erschlagen würd. So mann dañ den rechten thäter weiß/von des hand die entleibung geschehen ist/ der soll als ein todschläger mit dem schwerdt zum tod gestrafft werden. Wer aber der entleibt durch mehr dann einen die man wüßt/gefehrlicher weiß tödlich

geschlagen/geworffen vnd gewund worden/vnd maß vmb nit beweißlich machen/von welcher sonderlicher hand vñ that er gestorben wer/So seind dieselben/so die verletzung wie obsteht gethan haben/ alle als todtschläger vorgemelter massen/zu dem Todt zustraffen. Aber das ander beystender/ helffer vnd vrsächer straff halber/von welliches hand obbestimpter massen der entleibt nit tödlich verletzt worden ist/auch so einer in einer auffrur oder schlagen entleibt würd/vnd maß möcht keinen wissen dauon er (als vorstet) vorletzt worden wer/Sollen die Vrtheyler bey den Rechtuerstendigen vnnd an enden vnd orten/wie hernach gemelt wirt/raths pflegen/ mit eröffnung aller vmbstende vnnd gelegenheit solcher sachen/so viel sie erfaren künden/wann in solchen fällen nach ermessigung mancherley vmbstende/ das nicht alles zuschreiben vnderschiedlich zuurtheilen ist.

## Von besichtigung eines entleibten vor der Begrebnuß.

CXLIX. VNd damit dann inn obgemelten fällen gebürlich ermessung vnd erkandtnuß solcher vnderscheidlichen verwundung halb/nach der begrebnuß des entleibten destermind mangel sei/sol der Richter sampt zweyen Schöffen/dem Gerichtschreyber vnnd einem oder mehr wundärtzten (so maß die gehaben vnd solchs geschehen kan) die dann zuuor darzu beydigt werden sollen/denselben todten Cörper vor der begrebnuß mit fleiß besichtigen/vnd alle seine empfangene wunden/schläg/vnd würff/wie der jedes funden vnd ermessen würde/mit fleiß mercken vnnd verzeichen lassen.

## Hernach werden etlich entleybung inn gemein berürt/ die auch entschuldigung auff jhn tragen mögen/so darinn ordenlicher weiß gehandelt wirt.

CL. ES seind sonst andere mehr entleibung/die ertwo auß vnsträflichen vrsachen beschehen/so dieselben vrsachen recht vnd ordenlich gebraucht werden/als da einer jemand vmb vnkeuscher werck willen/die er mit seinem Eheweib/oder Tochter vbet/erschlecht/wie vor in dem cxxxi. Artickel des Ehebruchs anfahen.

Item so ein Eheman einem andern ꝛc. gesetzt ist.

Item so einer zu rettung eines andern leib/leben oder gut jemand erschlecht. Item so leut tödten/die jr sinn nicht haben. Mehr so einem jemandt vonn Ampts wegen zufahen gebürt/ der vnzimlichen frefenlichen vnd förglichen widerstand thut/vnd derselbig widersessig darob entleybet würde.

Item/so jemande einen bey nächtlicher weil gefehrlicher weiß inn seinem hauß findet vnnd erschlecht/odder so einer ein thier hat/ das jemandt tödtet/

tödtet/vnd er dergleichen boßheyt darvor von dem thier nicht gesehen oder gehört hat/wie hievor im dem cxxxvj. Artickel anfahend/ Item hat eyner ein Thier/davon gesetzt ist. Die nechst obgemelt fäll alle haben gar vil vnderscheid/wann die entschuldigung oder kein entschuldigung auff jhnen tragen/das alles zulang zubeschreiben vnd zuerklären wer/vnnd dem gemeynen Mann auch irrig vnd ärgerlich sein möcht/ wo solchs alles in dijer ordnung solt begriffen werden. Hierumb so dieser sach eine für den Richter vnd vrteyler kompt/sollen sie bey den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orthen/wie zu end diser vnser ordnung angezeygt/raths gebrauchen/vnd jn nicht eygen vnuernünfftige regel oder gewonheit darinn zusprechen machen/die dem rechten widerwertig seind/ als je zu zeiten ahn den peinlichen gerichten bißher beschehen/ daß die vrtheiler der vnderschied jeder sach nit hören vnnd bewegen/das ist ein grosse thorheit/vnnd folgt darauß daß sie sich zu vielen malen jrren/thun den leuthen vnrecht/vnd werden an jhrem blut schuldig. So geschicht auch viel daß Richter vnd Vrtheyler die mißthäter begünstigen/vnd jhre handlung darauff Richten/wie sie in das Recht zu guth verlengen/ vnnd wissentliche vbelthäter dardurch ledig machen wöllen/vermeynen villeicht etliche einfeltige leut/sie thun wol dran/daß sie denselben leuthen jhr leben retten. Sie sollen wissen/daß sie sich schwerlich darmit verschulden/ vnd seind den anklägern derhalben vor Gott vnnd der Welt widerkerung schuldig/wañ ein jeder Richter vnd Vrteyler ist bey seinem eyd vnd seiner seel seligkeit schuldig/nach seinem besten verstehn gleich vnd recht zurichten. Vnnd wo ein sach vber sein verstendnuß ist/ bey den Rechtuerstendigen/vnd an enden vnd orten wie hernach zu end diser Ordnung gemelt wirt/raths pflegen/wann zu grossen sachen als zwischen dem gemeinen nutz vnd der menschen blut zurichten/grosser ernstlicher fleiß gehört vnd angekert werden sollen.

## Wie die vrsachen/so zu entschuldigung bekendtlicher that fürgewendt/außgefürth werden sollen.

So jemandt einer that bekendtlich ist/ vnnd derhalben vrsachen anzeygt/die sollich thät vor peinlicher straff entschuldigen möchten/ CLL
als vor jeder geordenter peinlichen straff/ wie vnnd wann die entschuldigt wirdt/gesetzt ist/ so soll der Richter den Thäter fragen/ob er solche seine fürgebene entschuldigung genugsam beweisen können. So er dann das/ durch sich fürderlich zuthun vrbütig ist/ so soll er/wes sie für entschüldigung solcher that halb weisen wolten/ durch Rechtuerstendig leuth oder durch den Gerichtschreiber inn gegenwertigkeyt des Richters auffzeychen lassen. So dann der Richter mit gehabtem rath der rechtuerstendigen dieselben weisungs Artickel darfür erkennt/ woh die bewiesen würden/daß dieselben angezeigten vrsachen/die beklagten vnd bekañten

thät von peinlicher straff entschüldigen. So soll der thäter auff jhr ansuchen mit söllicher erbotten weisung/auch was der anklåger dienstliches darwider weisen wolt/zugelassen/auch durch dieselbe Oberkeit deßhalb kundschafft verhöret vnd anders verordnet / gehalten vnd gehandelt werden/ wie vor im lvj. Artickel anfahend/Item/ wo der beklagt/ꝛc. vnnd etlichen artickeln darnach vonn form vnnd maß der weisung gesatzt ist/sampt etlichen hernach folgenden artickeln/so es zu schulden kompt/angesehen vnnd darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde/soll raths/ wie hernach gemelt wirt/gepflegt werden.

## So des Thäters gegebne weisungs Artickel nicht beschliessen.

CLII. SO aber die obgemelten weisung Artickeln/durch den Richter mit gehabtem rath d verstendigen/darfür erkant würden/ob gleich solche erbottene weisung geschehē/daß die dannoch mit dienstlich zu des thäters entschuldigung wer/so soll die weisung nicht zugelassen / sonder ab erkant/vnd als dann durch den Richter vnd Gericht/da der thäter jnnē leg/ mit förderlichem rechten weitter gehandelt werden / wie sich gegen einem solchen bekantlichen offenbaren thäter gebürt.

## Vber wen die atzung inn obgemelter außführung gehn soll.

CLIII. WO aber einer jemandt entleybt hett / deßhalb inn gefencknuß kem/ auch der entleibung bekentlich wer/ vnd doch der vorgemelten vrsachen eine oder mehr/die jhn solcher entleibung halb/gar oder eins theils entschuldigten mit kundschafft / wie daruon gesetzt ist / außfüren wolt. So sollen des beklagten freund dem kläger zuforderst/vor dem Richter vnd vier Schöffen nach ermessung derselben/nottürfftiglich caution/ sicherung vnd bestand thun/ob sich sollich fürgebne entschuldigung des beklagten in der außführung mit Recht nicht erfünde / das dann des beklagten freund die atzung des beklagten / auch dem kläger kost vnnd schaden/ nach ermessung desselben Gerichts außrichten wöllen/darinn derselbig kläger/durch die vnderstanden vnerfindlichen außführung der berümpten entschuldigung bracht würde / damit gedencken wir zufürkommen/daß der kläger durch berürte vnwarhafftige vnd betrügliche außzüg nicht zu schaden bracht werde. Vnd sollen inn disem fall/ der berürten messigung dieselben Schöffen vnd Vrteilsprecher bey den Rechtuerstendigen/ vnnd ahnenden vnd orthen/wie hernach gemelt wirt/auch raths pflegen.

## Von grosser armuth des/der sich obgemelter massen außfüren wolt.

Wer

WEr aber der beklagt so gantz arm/auch nicht freundt hett/ die jetzt gemelte Caution/ sicherung vnd bestandt zuthun vermöcht/ vnd doch zweiffelich wer/ob er seiner beschüldigten entleibung halb redlich entschüldigung hett. Sol sich der Richter nach gestalt der sachen mit allem fleiß so viel er kan/ erkündigen/ vnd der Oberkeyt solchs alles schreiben vnd bescheids deßhalben warten/ also das solche erkündigung in dem fal ampts halb auff deß Gerichts odder desselben Oberkeyt darlegen vnd kosten beschehe. CLIIII.

## So einer in der mordacht wer/inn gefencknuß kem/vnd sein vnschuld außfüren wolt.

SO einer in gefencknuß kem/der darvor inn die mordacht erkant wer/ wie an etlichen orten gewonheit/vnd in der gefencknuß sein entschuldigung/wie in den vorgemelten Artickeln von den entschuldigungen gesatzt ist/außzufüren sich erbötte/ der soll vnangesehen/ daß er hievor inn die mordacht erkant wer/mit bestimpter außfürung zugelassen werden. CLV.

## Von außfürung beschuldigter peinlicher vbelthat ehe der beklagt inn gefencknuß kompt.

SO sich einer/ ehe er inn die gefencknuß kompt/ einer peinlicher vbelthat/mit recht außfüren will/ das soll er thun ahn ordenlichen peinlichen Gerichten/wie inn diesen fällen jedes orths recht vnd herkommen ist/vnnd soll inn diesen außfürungen beyden theylen rechtmessige verkündung geschehen/auch beyder theil nottürfftig fürbringen/ vrkund vnd kundschafft/wie sich in recht gebürt zugelassen/vnnd nicht wie inn etlichen orthen mißbreuch/abgeschnitten werden/vnd soll derselbig zum Rechten/ für vnrechter gewalt vnd nicht weiter vergleidt werden. CLVI.

# Hernach folgen etliche Artickel/vom Diebstal.

## Zum ersten vom aller schlechtesten heimlichen Diebstal.

CLVII. SO einer erstlichen gestolen hat vnder fünff gülden werth/ vnnd der Dieb mit sollichem diebstal ehe er damit inn sein gewarsam kompt/ nit beschreyen/ berüchtigt/ oder betretten würde/ auch zum diebstal nit gestigen oder gebrochen hat/ vnd der diebstal vnder fünff gülden wert/ ist ein heimlicher vnd geringer Diebstal/ vnd wann sollicher Diebstal nachmals erfaren wirt/ vnd der Dieb mit oder ohn Diebstal einkompt/ so soll jn der Richter darzu halten/ so es anderst der Dieb vermag/ dem beschädigten den Diebstal mit der zweispiel zubezalen. Wo aber der Dieb kein solche gelebuß vermag/ soll er mit dem kärcker darinn er etlich zeitlang ligen/ gestrafft werden. Vnd so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen bringen kan/ so soll er doch zum wenigsten dem beschädigten den diebstal widergeben/ oder noch einfach werth bezalen odder dergleichen/ vnnd soll der beschädigt mit derselben einfachen vergleichung des diebstals/ aber mit der vbermaß nicht der Oberkeyt gelebuß vorgehen. Doch soll der dieb im außlassen sein atzung/ so er inn der gefencknuß gemacht hat/ auch zubezalen schüldig sein/ vnd den Bütteln/ ob er es hat/ jren gewonlichen gebüre für jr mühe vnd fleiß entrichten/ vnd zu dem allen/ nach der besten form vmb enthaltung willen des gemeynen frieds ewige vrphede thun.

## Vom ersten offentlichen Diebstal/ damit der Dieb beschrien wirt/ ist schwerer.

CLVIII. SO aber der dieb mit gemeltem ersten diebstal der vnder fünff gulden werth ist/ ehe vnd er an sein gewarsam kompt betretten wird/ odder ein geschrey oder nachtheil machte/ vnnd doch zum diebstal nicht gebrochen oder gestigen hat/ ist ein offner diebstal/ vnnd beschwert jhn die gemelte auffrur/ vnd berüchtigung die that also/ daß der Dieb inn Branger gestelt/ mit ruthen außgehawen/ vnd das Land verbotten/ vnd vor allen dingen dem beschedigten den diebstal oder werth darfür so es in des Diebs vermögen ist/ widerumb werden. Vnnd soll zu dem allem inn der besten form ewige vrphede thun. Wer aber der Dieb ein solch ansehenliche person/ darbey sich besserung zuuerhoffen/ mag jhn der Richter/ jedoch ohn der Oberkeyt zulassen vnd verwilligung nit/ bürgerlich vnd also straffen/ das er dem beschädigten den diebstal vierfeltig bezalen/ vnd sonst allenthalben gehalten werden soll/ als oben im nechsten artickel von heimlichem diebstal gesetzt ist.

## Von ersten gefehrlichen diebstälen durch einsteigen oder brechen/ ist noch schwerer.

CLIX. SO aber ein Dieb inn vorgemeltem stälen/ jemandts bey Tag odder Nacht/ inn sein Behausung odder behaltung bricht odder steigt/ odder mit waffen/ damit er jemand der jhm widerstandt thun wolt/ verletzen möcht/ zum stelen eingehet/ solliches sei der erst odder mehr Diebstal/

stal/auch der diebstal groß oder klein/darob oder darnach berüchtigt oder betretten/so ist doch der diebstal darzu/als obsteht/gebrochen oder gestiegen wirt/ein geflißner gefehrlicher diebstal. So ist inn dem diebstal der mit waffen geschicht/einer vergwaltigung vnd verletzung zubesorgen. Darumb inn disem fall/der mann mit dem strang/vnd das weib mit dem wasser oder sonst nach gelegenheit der personen/vnnd ermessung des Richters inn ander weg/mit außstechung der augen/oder abhawung einer hand/oder einer/anderen dergleichen schweren leibstraff gestrafft werden soll.

## Vom ersten Diebstal/fünff gülden werth/oder darüber/vnnd sonst ohn beschwerlich vmbstende/soll mann Raths pflegen.

CLX. SO aber der erst diebstal groß/vnd fünff gulden oder darüber werth wer/vnd der vmbstende so den diebstal/wie oben darvon gemelt ist/beschweren/keiner darbey erfunden wirdt/Aber dannocht angesehen die grösse des diebstals/so hat es mehrer straff dann ein diebstal der geringer ist. Vnnd in solchen fällen muß mann ansehen den werth des diebstals/auch ob der dieb darob berüchtigt oder betretten sey. Mehr sollermessen werden der stand vnd das wesen der person/so gestolen hat/vnd wie schedlich dem beschädigten der diebstal sein mag/vñ die straff darnach/an leib oder leben vrtheylen. Vnnd dieweil aber sollich ermessung in Rechtuerstendiger leut vernunfft stehet. So wöllen wir das inn sollichem jetzgemeltem fall/so offt sich der also begibt/die Richter vnd Vrtheyler bey den Rechtuerstendigen/vnd an orthen vnd enden/wie hernach gemelt wirdt/raths pflegen/mit entdeckung der berürten vmbstende/vnnd nach solchem erfunden rath/ihr Vrtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem diebstal gestiegen oder gebrochen/oder mit waffen/als vorsteht/gestolen hett/so hett er damit/wie obgemelt/das leben verwürckt.

## Vom andern Diebstal.

CLXI. SO jemandt zum andernmal/doch ausserhalb einsteygens oder brechens/als obsteht/gestolen hett/vnnd sich solche beyde diebstal/auff gründigte erfarung der warheit/als hieuor von sollicher erfarung klärlich gesatzt ist/erfunden. Auch dieselben zween diebstäl/mit fünff gülden oder darüber werth seind/so beschwerd der erst Diebstal den andern/darumb mag derselbig dieb inn Branger gestellt/vnd das Land verbotten/oder in denselben zirck oder ort/darinn er verwürckt hat/ewiglich zubleiben verstrickt werden/nach gefallen des Richters/auch nach der besten form ewige vrphede thun/vnd mag den dieb inn disem fall nicht fürtragen/ob er mit dem diebstal/als vor vom ersten diebstal gemelt ist/

nicht

nicht beschreyen odder betretten wirdt. Wo aber solche zwen diebstal fünff gülden odder darüber treffen/so sol es mit erfarung aller vmbstende/ auch gebrauchung der Rechtuerstendigen/wie hernach geschrieben/auch als im nechsten obern Artickel steht/gehalten werden.

## Vom stelen zum dritten mal.

CLXII. WIrt aber jemands betretten/der zum drittenmal gestolen het/ vnd solcher dreifachtiger diebstal/mit gutem grund/ als vor von erfarung der Warheit gesatzt ist/erfunden wirt/das ist ein mehrer verleumbter dieb/vñ auch einem vergwaltiger gleich geacht/vnd sol darumb nemlich/der mann mit dem strang/vnnd die Frawe mit dem wasser odder sonst in andere weg/nach jedes Lands gebrauch vom leben zum Todt gestrafft werden.

## Wo mehr dann eynerley beschwärung bei dem Diebstal gefunden wirt.

CLXIII. WO bei einem diebstal mehr dann einerley beschwerung/so in den vorgesatzten Artickeln vnderschiedlich gemelt sein/erfunden würden/ ist die straff nach der meisten beschwerung des diebstals zuerkennt.

## Von Jungen Dieben.

CLXIIII. SO der Dieb oder Diebin ihres alters vnder viertzehen jaren wern/ die sollen vmb diebstal/ohn sonder vrsach/auch nit vom leben zum Todt gericht/sonder der obgemelten leibstraff gemeß/mit sampt ewiger vrphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahend bey viertzehen jaren alt wer/vnd der diebstal groß/oder obbestimpt beschwärlich vmbstende/ so gefehrlich/darbei gefunden würden/also das die boßheit das alter erfüllen möcht. So sollen Richter vnnd Vrtheiler deßhalb auch/wie hernach gemelt/raths pflegen/wie ein solcher junger dieb an gut/leib oder leben zu straffen sei.

## So einer ettwas heimlich nimpt von gütern/ deren er ein nechster Erb ist.

CLXV. SO einer auß leichtfertigkeit odder vnuerstand etwas heimliches nem vonn gütern/der er sonst ein nechster erb ist/odder so sich dergleichen zwischen mann vnnd weib begeb/vnd ein theyl den andern derhalb anklagen würde/sollen Richter vnd Vrtheyler mit entdeckung aller vmbstende bey den Rechtuerstendigen/vnd ahn orten vnd enden wie zu end dieser vnser Ordnung angezeigt/raths pflegen/auch erfaren/was in solchen

fällen

fällen das gemein recht sei/vnd sich darnach halten. Doch sol die Oberkeyt oder Richter in disen fällen von ampts wegen mit klagen noch straffen.

## Stälen in rechter hungers noth.

SO jemand durch recht hungers noth/die er/sein weib oder kinder leiden/er was von essenden dingen zustälen geursacht würde/wo dann derselb diebstal dapffer/groß vnnd kündtlich were/sollen abermals die Richter vnd Vrtheiler/als obsteht/raths pflegen. Ob aber derselbigen dieb einer vnsträflich erlassen würde/soll jhm doch der kläger vmb die klag deßhalb gethan nichts schuldig sein. CLXVI.

## Von früchten vnd nutzen auff dem feld/wie vnd wann damit diebstal gebraucht würde.

WEr bey nächtlicher weil jemands sein frücht odder auff dem feld sein nutzung/wie das alles namen hat/heimlicher vnd gefehrlicher weiß nimpt/vnnd die hin weg tregt odder füret/das ist auch ein diebstal/vnd wie ander diebstal vorgemelter maß zustraffen. Deßgleichen wo einer bey tag jemands an berürten seinen früchten/die er heimlich nem vnd hinweg trüg/grossen mercklichen vnd gefehrlichen schadē thet/ist auch/wie obsteht/für ein diebstal zustraffen. Wo aber jemand bey tag essende früchte nemb/vnnd damit durch weg tragen/derselben nicht grossen gefehrlichen schaden thet/der ist nach gelegenheit der person vnd der sach/bürgerlich zu straffen/wie an demselben ende da der schade geschicht/durch gewonheyt oder gesetz herkommen. CLXVII.

## Von holtz stälen/odder verbottner weiß abhawen.

SO jemandt sein gehawen holtz/dem andern heimlich hinweg füret/das ist einem diebstal gleich/nach gestalt der sachen zustraffen. Welcher aber in eins andern holtz heliger vnd verbotner weiß hawet/der soll gestrafft werden/nach gewonheit jedes Lands oder orts. Doch wo einer zu vngewonlicher oder verbotner zeit/als bey der nacht oder an Feyertägen einem andern sein holtz/gefehrlicher vnnd dieblicher weiß abhawet/der ist nach rath härter zustraffen. CLXVIII.

## Straff der jhenen die Fisch stälen.

WElcher auß Weyhern odder Behaltnuß Fisch stile/ist auch ein diebstal gleich zustraffen. So aber einer auß einem fliessenden vngefangen wasser fisch fing/das einem andern zustünde/der ist an seinem CLXIX.

nem leib odder gut/nach gelegenheit vnnd gestalt des Fischens/der person vnd sachen/nach rath der rechtuerstendigen zustraffen.

## Straff der jhenen/so mit vertrawter oder hinderlegter habe vngetrewlich handeln.

CLXX. WElcher mit eins andern gütern/die jm in gutem glauben zubehaltē vnd verwaren gegeben sein/williger vñ gefehrlicher weiß dem glaubiger zuschaden handelt/ solliche missethat ist einem diebstal gleich zustraffen.

## Diebstal heyliger vnd geweichter ding/an/ vnnd vngeweichten Stetten.

CLXXI. STelen von geweichten dingen oder Stetten/ist schwerer dann ander diebstalle vnd geschicht in dreierley weiß. Zum ersten wann einer etwas Heyligs oder geweichtes stilt an geweichten stetten. Zum andern/wann einer etwas geweichts an vngeweichten stetten stilt. Zum dritten/wann einer vngeweichte ding an geweichten stetten stilt.

## Von straff obgemelts diebstals.

CLXXII. SO einer ein Monstrantzen stilt/ da das heylig Sacrament des Altars inn ist/soll mit dem fewer vom leben zum Todt gestrafft werdē/ Stål aber einer sonst gulden oder silberin geweichte gefäß/mit odder on Heilthumb/oder aber Kelch oder pathenen/vmb sollich diebstal all/sie seind geschehen an geweichten oder vngeweichten orten/ auch so einer vmb stelens willen in ein geweicht Kirchen/Sacrament hauß odder Sacristey bricht/odder mit gefehrlichen zeugen auffsperret/dise dieb seind zum Todt nach gelegenheit der sach vnd rath der rechtuerstendigen/zustraffen.

CLXXIII. ITem/so einer stöck/darinn mann das heilig almusen samlet/ auffbricht/sperret/oder wie er arglistiglich darauß stilt/odder solchs mit etlichen wercken zuthun vndersteht/ der ist auch an leib oder leben zu straffen/nach rath der Rechtuerstendigen.

SO jemand bey tag von geringen geweichten dingen/ausserhalb der vorgemeltē dapffern stück/auß einer Kirchen stele/als wachs/leuchter/altartücher/darzu doch der Dieb nicht stieg/brech/oder mit gefehrlichen zeugen auffsperret/oder so jemand weltliche güter die in ein Kirchen geflöhet were/stäle/ doch so der dieb in die kirchen odder Sacristey nit bricht oder die gefehrlich auffsperret. Vnnd dise diebstäl alle/dauon in diesem Artickel gemelt/ist die straff gegen dem dieb mit allen vmbstenden vñ

vnder-

vnderschieden/fürzunemen vnd zuhalten/wie hievor von weltlichen diebstälen klärlich gesatzt ist/doch soll in solchen Kirchenreuber vnd diebstalen weniger barmhertzigkeit beweißt werden/dann in weltlichen diebstälen.

CLXXIIII. Es sollen auch die diebstäl/so an geweichten dingen vnd stetten begangen/die hungers not/auch jugent vnd thorheit der personen/ wo der eins mit grund angezeygt würde/auch angesehen/vnd wie von weltlichen diebstälen deßhalb gesetzt/darinn gehandelt werden.

## Von straff oder versorgung der personen von den mann auß erzeygten vrsachen/vbels vnd missethat warten muß.

CLXXV. So einer ein vrphede frefenlich oder fürsetzlich verbrochen/sachen haben/darumb daß er das leben nicht verwürckt hat. Item/ob einer vber vorgeübten nachgelassene vnnd gerichte missethat mit worten oder schrifften andern dergleichen vbels zuthun/doch sonst ohn weitter beschwerlich vmbstende trohet. Vnnd aber damit nit so vil gethan hett/das jhm darumb das leben/wie hernach im clxxviij. Artickel anfahend. Item/ So sich jemand einer missethat/ꝛc. von vnderstanden missethaten geschrieben stehe/genommen werden möcht/vnd außsetzgemelten oder andern genugsamen vrsachen/einer person nicht zuuertrawen odder zuglauben wer/das sie die leuth gewaltsamer thätlicher beschädigung vnd vbels vertrüg/vnd bey recht vnd billicheit bleiben ließ/vnd sich sollichs zu recht genug erfünde/vnnd dann dieselbig person/deßhalb kein notturfft/caution/gewißheyt oder sicherheit machen künd/solchen künfftigen vnrechtlichen schaden vnd vbel zufürkommen/sol dieselbig vnglaubhafftige/boßhafftige person inn gefencknuß/als lang biß die nach erkandtnuß desselben Gerichts/genugsame caution/sicherung/vnnd bestand für solche vnrechtliche thätliche handlung thut/durch die Schöffen rechtlich erkant werdē/jedoch sol solche straff nicht leichtfertiglich odder ohn merecklich verdechtlicheyt künfftigs vbels/als obsteht/sonder mit rath der Rechterstendigen beschehen/Vnd sol solcher gefangen in dem Gericht/darinn er also beklagt vnnd vberwunden wirt/enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbst gütern/inn sollicher gefencknuß zuenthalten nicht vermöcht/so soll als dann durch den ankläger zu seiner enthaltnuß dem Büttel sein gebürlich wartgelt/nach ermessung des Richters gegeben werden/vnnd er der ankläger derhalb zimlich beistand thun. Wo nun der ankläger sollichen kosten auch nicht vermöcht/soll die Oberkeit denselben kosten tragen. So aber der gemelt gefangen in demselben oder andern Gerichten an sein gütern/als viel herre/darvon obgemelte sein enthaltung vnd verwarung gar odder zum theil beschehen künd/die sollen zu derselben vnderhaltung on der Oberkeyt verhinderung gebraucht werden.

## Von straff der fürderung/hülff vnd beystand der mißthäter.

CLXXVI. SO jemand einen mißthäter zu vbung einer mißthat / wissentlicher vñ gefehrlicher weiß einicherley hülff / beystand oder fürderung / wie das alles namen hat / thut / ist peinlich zustraffen als vorsteht / aber inn einem fall anderst dann inn dem andern / darumb sollen in disen fällen / die Vrtheyler mit berichtung der verhandlung / auch wie sollichs an leib odder leben soll gestrafft werden / als obsteht / raths pflegen.

## Straff vnd erstandner missethat.

CLXXVII. SO sich jemandt einer missethat mit ehrlichen scheinlichen wercken / die zu volbringung derselben missethat dienstlich sein mögen vndersteht / vnd doch ahn volbringung derselben missethat durch andere mittel / wider seinen willen verhindert wirt / sollicher böser wil darauß etlich werck / als obsteht / folgen / ist peinlich zustraffen. Aber in einem fall härter dann in dem andern / angesehen gelegenheit vnd gestalt der sachen / darumb sollen sollicher straff halben die Vrtheyler wie hernach stehet / raths pflegen / wie die an leib oder leben zuthun gebürt.

## Von vbelthätern die jugend oder anderer sachen halb / jre sinn nicht haben.

CLXXVIII. WIrt von jemandt / der jugent odder anderer gebrechlicheyt halben / wissentlich seiner sinn nit beert / ein vbelthat begangen / dz sol mit allen vmbstenden ahn den orthen vnd enden / wie zu ende dieser vnser ordnung angezeygt gelangen / vnd nach rath derselben vnd ander verstendigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

## So ein hüter der peinlichen gefencknuß einem gefangen auß hilfft.

CLXXIX. SO ein hütter der peinlichen gefencknuß / einem der peinliche straff verwürckt / außhülfft / der hat dieselbig peinlich straff ahn statt des vbelthäters / den er also auß gelassen verwirckt. Whem aber der gefangen durch bemelts hüters vnfleiß auß gefencknuß / solcher vnfleiß ist nach gstalt der sachen vnd rath so an den orten / als hernach gemelt wirt / zustraffen.

## Von einer gemeinen bericht / wie die Gerichtschreiber die peinlichen Gerichts händel gentzlich vnd ordenlich beschreiben sollen / folgt inn dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

CLXXX. IN jeder Gerichtschreiber soll inn peinlichen sachen bey seiner pflicht alle handlung / so peinlicher klag vnd antwort halb geschicht / gar eygenlich / vnderschiedlich vnd ordenlich auff schreiben. Vnd nemlich

soll

soll die klag des anklägers vor dem verbürgen/das vber den beklagten beschicht/oder aber woh der ankläger nicht bürgen/vnnd derhalben gefenglich bei dem beklagten verhefft wer/in allweg zuuor auffgeschrieben werden/ehe dann peinlich frag oder peinlich handlung gegen dem beklagtē geübt wurt. Vnnd soll solchs alles zum wenigsten vor dem Richter odder seinem verweser vnd zweyen des Gerichts beschehen / vnnd demelte beschreibung durch den Gerichtschreiber desselben Gerichts ordenlich vnnd vnderschiedlich gethan werden/darnach soll beschrieben werden/ob vnd wie der ankläger seiner klag halb/laut diser vnser Ordnung zum Rechten verbürget/oder woh er nicht bürgen gehaben mag/ob vnd wie er sich vmb volfürung willen des Rechten gefencklich hat legen lassen.

CLXXXII. Bitter/was der beklagt zu solcher klag zu antwort gibt/so er erstlich on marter derhalb besprach wirt / das soll auch nach derselben klag beschrieben werden/vnd sol allwegen durch dē Schreiber/jar/tag vñ stunde/darauff ein jede/vor oder nach berürte handlung beschicht/auch wer jedes mal dabey gewest sey/gemelt werden/ vnd er der Schreiber sol sich/daß er solchs gehört vnd beschrieben/mit seinem tauff vnnd zunamen selbst auch vnderschreiben.

CLXXXIII. So aber der beklagt der klag in seiner antwort laugnet/vnd dem ankläger der bekannten missethat halber redlich anzeygung / wie vor vonn sollicher redlicher anzeygung gesetzt ist/fürzubringen gebürt/was dann der ankläger derselben anzeygung odder argkwonung halben vor dem Gericht oder verordenten Schöffen fürbringē/auch was sollicher fürbrachten anzeigung halb nach laut diser Ordnung bewiesen wirdt/ soll alles eigentlich/wie vor gemelt ist/beschrieben werden.

CLXXXIIII. Wo dann nach laut diser vnser vnd des Heyligen Reichs Ordnung/redlich anzeigung vnnd verdacht der missethat bewiesen/erkannt/vnd darzu kompt/das mañ als dann laut diser vnser Ordnung/dē gefangen erstlich ohn marter vnnd mit betrawung derselben besprechen/auch außfürung seiner vnschuldc ermanen sol/was dann daselbst gefragt/ermant vnnd entlich geantwort/auch was darauff/alles nach laut dieser vnser vnd des Reichs Ordnung erfaren vnd erkündigt wirt/ soll alles wie obsteht/auch beschrieben werden.

CLXXXV. Vnd so es zu der peinlichen frag kompt / was dann der beklagt dardurch bekēt / auch was er bekañter that halb vndschiedlich sagt die zuerfarung der warheit/wie in diser vnser Ordnung/dauon gesetzt/dienstlich vnd fürträglich sein/vnnd wes furter/auch nach laut dieser vnserer Ordnung/von erfarung der warheit darauff gehandelt vnd erfunden wirt/das alles vnd jedes in sonderheit soll der Gerichtschreiber ordenlich vñ vnderschiedlich nach einander beschreiben.

CLXXXVI. Werde aber der beklagt auff seinem verneynen der klag bestehn / vñ der ankläger die hauptsach der missethat nach laut dieser Ordnung weisen wolt/so viel sich dann derhalb in demselben Gericht zuhand-

len gebürt/dz sol der Gerichtschreiber auch wie obsteht/ fleissig beschreibē. So aber deßhalb vorgemelte Oberkeyt Comissarien geben/die sollen dz/so vor jnen gehandelt würt/auch alles vnd wie sich gebürt/ beschreibē lassen.

CLXXXVII. WO aber der beklagt der that bekennet/vnd doch solche vrsachen/die jhn von der that entschuldigen möchten/anzeyget/dasselbig/ auch alle vrkundt/kundschafft/weisung/erfarung vnd erfindung/ derhalb soll auch so vil sich inn dem selben peinlichen Gericht zuhandlen gebürt vnd sonst alles/wie obsteht/beschrieben werden.

CLXXXVIII. SO aber die klag von ampts wegen herkeme/vnd nicht von sonderlichen anklägern geschehe/wie dann die klag an den Richter komen/ auch was der beklagt darzu antwort/vnd was fürter inn allen stücken/nach laut dieser vnserer Ordenung/deßhalb gehandelt würt/soll wie oben in andern fall des anklägers halben gemelt ist/beschriben werden.

CLXXXIX. VND soll die beschreibung aller obberürten handlung/sie geschehe von ampts wegen oder auff ankläger/durch einen jeden Gerichtschreiber der peinlichē Gericht/vorgemelter massen/gar fleissig vñ vndschidlich nach einander vnd Libels weiß geschrieben werden/vnd allweg bey jeder handlung/wann die geschehen ist/jar/tag/vnd stund/ auch wer dabei gewesen sei/melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst/ auch wie obsteht/dermassen vnderschreiben/daß er sollichs alles gehört vnd geschriben hab/ damit auff sollich förmliche gründliche beschreybung starlich vnd sicherlich geurtheilt/odder wo es noth thun würde/darauß nach aller notturfft gerathschlagt werden mög. Jn solchem allem soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner pflicht/als vorsteht/allen möglichen fleiß thun/auch was gehandelt ist inn geheym halten/vnd des alles nach laut seiner pflicht verbunden sein. Vnd soll solch Gerichts Buch/oder Libel allweg nach endung des Gerichts tags beschlossen vnd verwart gehalten werden.

## Ein Ordnung vnnd bericht/wie Gerichtschreiber die endlichen Vrtheilen der todt straffhalb/formen soll.

CXC. SO nach laut dieser vnser vnd des Heyligen Reichs ordnung/ein vbel that warhafftig erfunden odder vberwunden/vnnd deßhalb so weit kommen ist/das die endlich Vrtheil derhalb zum tod/wie die vorgemelter massen/nach laut dieser vnser Ordnung/geschehen sollen/beschlossen ist. So soll als dann der Gerichtschreiber die Vrtheil beschreiben/vnnd vngefehrlich nachfolgender meinung im außschreiben formieren/ damit er die also auff dem endlichen Rechtag/wie in dem veiij. Anfahend/Item/ auff obgemelt/ꝛc. von öffnung sollicher endlicher vrtheylen geschrieben stehet/auß befelch des Richters offentlich verlesen.

Woh

WO inn dem nechst nachgesatzten Artickel ein B. stehe/da sol der Gerichtschreiber in formierung vnnd beschreibung der vrteyl/den namen des vbelthäters benennen. Aber bey dem C. soll er die vbelthat kürtzlich melden. cxci.

## Einfürung einer jeden vrtheyl zum Todt oder ewiger gefencknuß.

NAch klag/antwort/vnd alles Gerichtlich fürbringen/auch nottürfftige/warhafftige erfarung vnd erfindung/so deßhalb alles nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des Heiligen Reichs Ordnung geschehen. Ist durch die Vrtheyler vnd Schöffen dieses Gerichtes endlich zu recht erkant/das B. so gegenwertig vor diesem Gericht steht/der vbelthat halben/so er mit C. geübt hat/&c. cxcii.

# Merck die nachfolgenden Beschlüß einer jeden vrtheyl.

## Zum Fewer.

¶ Mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden soll.

### Zum Schwerdt.

¶ Mit dem Schwerdt vom leben zum Todt gestrafft werden soll.

### Zu der viertheylung.

¶ Durch seinen gantzen leib zu vier stücken zerschnitten vnd zerhawē/vnd also zum todt gestrafft werden sol/vnnd sollen solche viertheyl auff gemeine vier wegstrassen offentlich gehangen vnd gesteckt werden.

### Zum Rade.

¶ Mit dem Rade durch zerstossung seiner glider/vom leben zum todt gericht/vnd fürter offentlich darauff gelegt werden soll.

### Zum Galgen.

¶ An dem Galgen mit dem strang oder ketten/vom leben zum tod gericht werden.

### Zum ertrencken.

¶ Mit dem wasser vom leben zum todt gestrafft werden soll.

### Vom lebendigen vergraben.

¶ Lebendig vergraben vnd gepfelt werden soll.

## Vom Schleyffen.

WO durch die vorgemelten endlichē vrteil einer zū todt erkent beschlossen würde/dz der vbelthäter an die richtstatt geschleyfft werdē soll/so sollen die nachfolgenden wörtlin an der andern Vrtheil/wie obsteht/auch hangen also lautend/vñ soll darzu auff die Richtstatt durch die vnuernünfftigen thier geschleyfft werden. cxciii.

## Von reissen mit glüenden Zangen.

CXCIIII. WIrde aber beschlossen/das die verurtheylt Person vor der tödtung mit glüenden zangen gerissen werden solt/ so sollen die nachfolgenden wörter weitter inn der Vrtheyl stehn/also lautend/ vnd sol darzu vor der endlichen tödtung offentlich auff einem wagen/ biß zu der richtstatt vmbgefürt/vnnd der leib mit glüenden zangen gerissen werden/ nemlich mit N. griffen.

## Formierung der vrteil eins förglichen manns inn gefencknuß zuuerwaren.

CXCV. VFF warhafftige erfarung vnnd befindung genugsamer anzeygung zu bösem glauben/ künfftiger vbelthätiger beschedigung halber/ ist zu recht erkant/das B. so gegenwertig vor Gericht steht/inn gefencknuß enthalten werden soll/biß er genugsam vnd gebürlich caution vnd bestand thut/damit land vnd leut vor jm versichert werden.

## Von leibstraff/die nicht zum todt oder gefencklicher verwarung/wie obsteht/geurtheilt werden sollen.

CCXVI. SO ein Person durch vnzweiffeliche endtliche vberwindung die auch nach laut diser vnser Ordnung geschehen/ an jrem leib oder glidern/ peinlich gestrafft werden soll/daß sie dannocht bei dem leben bleiben möge/sollich Vrtheil soll der Richter doch nicht anderst dann mit wissentlichem rath oder befelch seiner Oberkeyt/vnd der Rechtuerstendigen/zum wenigsten mit vier auß den Vrtheylern odder Schöffen/die er für die tüglichsten darzu erfordert/die jhm auch derhalb gehorsam sein sollen beschliessen/vnnd von seins Richterlichen amptes wegen an dem Gericht eröffnen/ vnd durch den Gerichtschreiber/offentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter/in obgemelten fällen/daran sein/daß der nachrichter sein vrtheyl volnziehen/dieselben Vrtheil sollen/ wie hernach folget/ im auffschreiben durch den schreiber formiert werden.

¶ In formierung der nechst nach gemelten Vrtheyl/soll der Gerichtschreiber/wo im selben Artickel ein B. stehet/ des beklagten namen benennen/aber da das C. gesatzt ist/soll er die sach der vbelthat auff das kürtzest melden.

## Einfürung der vrtheil vorgemelter peinlicher leibstraff halb/die nicht zum todt gesprochen werden.

Nach

NAch fleissiger warhafftiger erfindung / so nach laut Keyser Karls des fünfften vñ des Heyligen Reichs Ordnung beschehen/ist zu recht erkant/das B. so gegenwertig vor dem Richter steht/der mißthätigen vnehrlichen handlung halb mit C. geübt. CXCVII.

## Abschneidung der Zungen.

OFfentlich in Pranger oder Halßeysen gestelt/die Zungen abgeschnitten vnd darzu biß auff kündlich erlaubung der Oberhand/ auß dem Land verwiesen werden sol. CXCVIII.

## Abhawung der Finger.

OFfentlich in Pranger gestelt/vnd darnach die zwen rechten Finnger damit er mißhandelt vnnd gesündigt hat/abgehawen/ auch fürter des lands biß auff kündtlich erlaubung der Oberkeit verweißt werden soll. CXCIX.

## Ohren abschneyden.

¶ Offentlich in Pranger gestelt / beyde ohren abgeschnitten/ vnd des Lands biß auff kündliche erlaubung der Oberkeit verweist werden sol.

## Mit Ruthen außhawen.

¶ Offentlich inn Pranger gestelt/ vnd fürter mit ruten außgehawen/ auch des Lands biß auff kündliche erlaubung der Oberkeyt verweißt werden soll.

¶ Merck / so ein vbelthäter zu sampt einer auffgelegten rechtlichen leibstraff jemands sein gut widerzukeren/ odder aber etwas von seinen eygen güttern zugeben verwircke / wie deßhalb hievor inn etlichen straffen/ Nemlich von fälschlichem abschweren am cvij. Artickel anfahend. Item/ welcher vor Richter odder Gericht. Auch der vnkeusch halben / so ein ehemann mit einer ledigen Dirn vber/ am cvv. Artickel anfahend/ Item/ so ein ehemann einem andern/ vnd dann die böser bestentnuß zwifacher ehe betreffend/ahm cvvj. Artickel anfahend/ Item/ so ein ehmann ein ander weib/ ꝛc. gesetzt ist/ dergleichen in etlichen diebstellen/ wie obē angezeigt/ ꝛc. odder so sonstinn vnbenanten fällen/ dergleichen zuthun rechtlich erfunden würde/ So soll sollich widerkerung odder dargebung des guts mit lautern worten an die vrtheyl wie das geschehen solt/ gehangen/ beschrieben vnnd geöffnet werden.

## Von form der vrtheyl zu erledigung einer beklagten personen.

CXCIX. WO aber nach laut dieser vnser vnnd des Reichs ordnung ein person/ so vmb peinlicher straff willen/angenommen vnd beklagt wer/mit vrtheil vnd recht ledig zuerkennen beschlossen würde/dieselbig Vrtheil soll vngefehrlich nachfolgender massen beschrieben vnnd nach befelch des Richters auff dem endlichen Rechtag/als vor inn dem xciv. Artickel also anfahend/Item würt aber der beklagt/&c. gemelt würt/ offentlich gelesen werden.

CC. WAnn nechst nachgesatzten artickeln zu einfürung einer Vrtheil/soll der Gerichtschreiber inn beschreibung solcher Vrtheil an des A. statt den namen des klägers/für das B. den namen des beklagten/ vñ da das C. steht/des beklagten vbelthat melden.

CCI. VOff die klag/so C. halben von wegen A. wider B. so zugegen vor diesem Gericht steht/geschehen ist/auch des beklagten antwort/vnd alles nottürfftig einbringen/gründige/fleissige erfarung/vnnd erfindung/so alles nach laut Keyser Karls des fünfften/ vnd des Reichs Ordnung deßhalb geschehen/ist derselbig gemelt beklagt/mit endlicher Vrteil vnnd recht von aller peinlicher straff ledig erkant/es wer dann sach/das der ankläger seiner klag rechtmessig vrsach gehabt/dardurch der Richter bewegt werden möcht/die kosten vnnd schaden auß redlichen gegründten rechtlichen vrsachen zu Compensieren vnd zuuergleichen. Vnd was fürter die partheyen schaden oder abtrags halb gegen einander zuklagen vermeinen/dz sollen sie nach außweisung obgemelter ordnung/ mit endlichem bürgerlichem rechten vor demselben Gericht/ odder so vonn ampts wegen geklagt würt vor derselben/so von ampts wegen klagten/nechsten ordenlichen oberkeyt außtragen.

CCII. EIn jeder Gerichts handel vnnd vrtheil/wie vor von beschreibung der aller gemelt würt/soll fürter nach endung des Rechten/gentzlich inn dem Gericht behalten vnd von Gerichts wegen inn einer sondern behaltnuß verwart werden/damit/wo es künfftiglich noth thun würde/ solcher Gerichts handel daselbst zufinden wer.

CCIII. WEllicher Gerichtsschreiber auß dieser voriger anzeygung nicht genugsamen verstand vernemen möcht/wie er darauß einjeden gantzen Gerichtshandel oder vrtheyl formen solt/der sol erstlich vor gemelt sein Oberkeyt vmb erklärung ansuchen/vnd wo aber vorgemelt oberkeyt/des auch nicht genugsamen verstand hett/so sollen sie bey andern verstendigen rath suchen.

## Von den Gerichts kosten an den peinlichen Gerichten.

Ein

LJn jede Oberkeyt der peinlichen Gericht/ sol solcher Gerichts kostung vnd atzung halb zimliche vnd gleichmessige ordnung machen/ dz dardurch niemand vberflüssig beschwert/ vnd die beschulten vbelthäter desterleichter zu gebürlicher straff bracht/ vnnd auß forcht vnbillichs vnkosten/ recht vnd gerechtigkeyt nicht verhindert werden. Vnd soll sonderlich ein ankläger für eins beklagten atzung vnnd wartgelt dem Büttel tag vnnd nacht vber sieben creutzer zugeben nicht schuldig sein. Wo aber herkommen wer inn sollichen fällen minder zunemen/ dabey solles bleiben/ vnd was aber sonst Gerichts vnd ander kosten auff besetzung des gerichts/ der Schöffen/ oder Vrtheyler kostgelt/ auch Gerichtschreibern/ Bütteln/ Thürhüter/ nachrichter vnnd seinem knecht auff lauffen würde/ soll durch des gerichts/ oder desselben Gerichts oberkeyt ohn des klägers nachtheil bezalt werden. CCIIII.

## Wie die Richter von straffung der vbelthäter kein sonderliche belohnung nemen sollen.

WJr seind bericht/ wie an etlichen enden mißbraucht werde/ daß die Richter vonn eines jeden vbelthätters wegen/ so peinlich gestrafft würt/ sondere belonung von dem ankläger begeren vnd nemen/ das gantz wider das ampt vnd wirde eines Richters/ auch das Recht vnd alle billicheit ist/ wann ein solcher Richter/ wo er von jedem stück sein belonung hett/ möcht dem nachrichter derhalb wol zuuergleichen sein. Darumb wöllen wir/ das füro alle solche Richter kein belonung von den klägern fordern oder nemen sollen. CCV.

## Wie es mit der flüchtigen vbelthäter gütern gehalten werden soll.

SO ein vbelthätter auß weicht/ so soll der Richter zween oder drey desselben flüchtigen Freunde erfordern/ vnnd inn gegenwertigkeyt derselben vnd zweyer Schöffen des Gerichts/ der sachen vnuerdacht alle sein hab vnd gütter so inn seinem Gericht gelegen/ durch den geschwornen Gerichtschreiber eygentlich beschreyben vnnd auffzeychnen/ vnnd dem vbelthätter nichts dauon folgen lassen. Aber welche gütter verdächtlich weren/ vnnd nicht liegen möchten/ die soll der Richter mit zweyen des gerichts/ vnnd obgemelten von der freundschafft verkauffen/ vnnd was also darauß gelöst wirt/ auch beschreiben/ vnnd das kauffgelt sampt der verzeichnuß hinder das Gericht legen/ alda es weib vnd kinden/ oder andern seinen nechsten erben zum besten vnuerruckt soll erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen freund solch beschrieben gut/ zuuor vnnd ehe es hinder das Gericht gelegt/ oder aber auch darnach zu jhren henden nemen/ vnnd ein nottürfftigen bestand vnd pflicht thun/ berürt gut also inn haffrung zubehalten/ vnnd dem flüchtigen/ dieweil er vnuertragen/ oder die sach vnaußgefürt ist/ nichts dauon folgen zulassen/ das solt jhnen gestatt CCVI. verdechtig

werden. Doch sollen die gedachten annemer / der berürten güter des thäters Eheweib vnd kindern / ob er die hett / nottürfftige leibs narung vonn solchen gütern reichen / vnd das alles mit rath vnd wissen des Richters vnd vorgemelter Oberkeyt thun / vnd sollen auch die Richter vnnd oberkeyt zu jrem nutz / den flüchtigen von jren gütern gar nichts nemen.

## Von gestolner oder geraubter habe / so in die Gericht kompt.

CCVII. SO gestolen oder geraubt gut inn ein gericht bracht / vnd der vbelthäter nicht darbey betretten vnd verhefft würt / soll dasselbig der peinlich Richter zu seinen handen nemen vnd getrewlich verwaren / vnd so jemand derselben habe begert / vnd so viel anzeigt / daß jhm die vnzweyfelich geraubt oder gestolen sey / so soll jm die wider verschafft werden / ohn geachtet ob es gleich an etlichen orthen anderst gehalten / dz nit ein gewonheyt / sonder ein mißbrauch ist. So sich aber derhalb jrrung hielt / sol der Richter solchem kläger gebürlichs schleunigs rechtens verhelffen. Vnd so an einem solchen orth ein Oberkeit peinlich vnd bürgerlich gerichtbarkeyt hette / vnnd die Schöffen des peinlichen Gerichts weitleufftig zusamen zubringen weren / soll der selbig peinlich Richter vmb weniger vnkostens willen / dieselben sach ahn seiner Oberkeyt bürgerlich gericht daselbst weisen / vnd soll zuforderst / der also rechtlich darzu klagen wil / vor solchem gericht ein beistandt mit bürgen / oder zum wenigsten mit seinem eyd thun / wo er solcher sachen halb verlustig würt / dem andern theil seinen gefügten schaden nach meßigung des Gerichts abzulegē / deßgleichen sol der antworter / so solche hab im rechten vertretten will / auch thun.

SO dann der kläger beweist / das dieselbig hab sein / vnnd jhm raublich oder dieblich genommen sey / soll jm die durch recht zuerkant vnd wider werden. Vnd so sich ein antworter die beklagten habe im rechten zuuertretten vnderstünde / vnd sich deßhalb kosten vnd schaden betreffend / wie ob steht / verpflichtet / vñ dann nach verlust derselben habe / mit seinem eyd nicht betewren möcht / daß er vnwissend deß vnrechten herkommens / die gemelten verlustigen hab an sich bracht hat / oder aber solches wissens vberwiesen würdt / so soll demselben antworter / ob nottürfftig atzung auff die arrestierten oder bekümerten hab gangen wer / zusampt zimlichem gerichts schaden alles nach meßigung des Gerichts zubezalen / im rechtē auff gelegt werden. Hett aber der antworter in dem an sich bringē / der verlustigen habe / des vnrechten herkommen nicht gewist / so soll jeder theil sein Gericht schaden selb bezalen / vnd der kläger dem die beklagt habe als folget / ob es viech were / vnd zimliche atzung gemacht hett / wie das Gericht erkent vnd meßigt / außrichten. Wer aber obgemelter massen kein verpflichter antworter vorhanden / so gebüret der massen dem kläger der die hab endlich nimpt / abermals zimlich atzung / wo die als vorsteht darauff gangē wer / zubezalen.

Bewise

BEwise aber ein kläger in obgemeltem fall der anspruchigen habe haben/die eygentschafft genugsam/vnnd kündt doch darbey nit bewesen/das jhm die durch raub odder diebstal/entwendet worden were/vnd die antworter möchten dargegen zu recht genug nit darbringen/das dieselbig kriegische habe/mit gutem rechtmessigem tittel/von dem kläger bracht vnnd an sie kommen wer/so soll dem kläger auff sein betewrung mit dem eydt/das jhm solliche gütter geraubt odder gestolen worden seyen/geglaubt werden/vnd jhm dieselben abermals inn massen/als obsteht/darauff folgen. CCVIII.

JNdkan an solcher gestolner oder geraubter habe durch einiche lenge der zeit kein gewer ersessen werden/künde aber der ankläger sein gebürende weysung/wie obsteht/mit volnfüren/sollen als dann die antworter ledig erkennt werden/vnd jn die beklagten güter wider folgen/mit zimlicher ablegung zugefügter kosten vnd schaden/darein der vnbestendig kläger nach ermessigung der vrtheyler erkant werden soll. CCIX.

SO auch die angeklagten hab in obgemelten fällen anzug halb/oder sonst ohn mercklichen schaden/biß zu endung vorbestimpter rechtfertigung/in gericht nit stehn bleiben kónd/welcher theil dann nach ermessung des Gerichtes samptlich/oder des Richters vnnd zweyer des Gerichts notturfftig genugsam caution/bestand odder sicherheit thut/die selben habe zu den Gerichts tagen/so derhalben kundschafft gefürt werden soll/wider in das Gericht zustellen/vnd wes er in demselbigen Gericht derhalb verlustig würde/es wer vmb die hauptsach/oder schaden/vngewegert folg zuthun/vnnd wo dieselbig hab vor endung vnnd volnziehung des rechten abgieng oder geärgert würde/solchen abgange vnd ärgernuß nach erkandtnuß des Gerichts zuerstatten/dem solt die ansprüchig habe vmb weniger vnkostens vnnd schadens willen darauff also außbetagt werden/vnd auff solche widerstellung folgen. Wo aber obgemelten bestand beyde theyl thun wolten/so sollen die antworter zuforderst damit zugelassen/vnd wo inn dieser handlung gezweiffelt würt/soll raths bey dem rechtverstendigen/vnd an enden vnd orthen/wie zu ende diser vnser ordnung angezeygt/gebraucht werden. CCX.

WVrde aber obgemelter angezogner gestolner oder geraubter güter halb jemand mit bósem glauben vnnd verdacht darbey betretten/vñ der ankläger gegen dem oder denselben peinlichs rechtes begert. Oder aber der Richter deßhalb von ampts wegen gegen sollichen verdechtlichen leuthen/peinlichs rechtens gebrauchen wolt/inn sollichen peinlichen sachen sol es gegen den berürten verdachten personen/gehalten vnd gehandelt werden/wie vor inn dieser vnser ordnung/von dergleichen peinlichen fürnemen vnd handlung klärlich gesatzt ist. CCXI.

WJe vnnd wann dann auch jemande geraubter oder gestolner güter halb zu peinlicher frag genugsam anzeygüg auff jm hat/das würt im xxxviij. artickel anfahend/Item/so er funde würt/vnd im nechsten artickel darnach/angezeygt. CCXII.

Vnd

CCXIII. VNd so sich also mit angezeygter peinlicher handlung / gestolne vnnd geraubte farende güter / in einem Gerichtszwang erfunden / die sollē dem / der sie also verlorn hett / vnd wie vorstehet beweret / dz im solche gestolne oder geraubte hab zustendig / abermals ohn beschwerung / dañ allein ob solchs essend viech / vnd zimliche nottürfftige atzung darauff gangē were / dieselbig atzung / doch ohn vberfluß zubezalen / wider verschafft werden. Wo aber jemand die gemelten hab / vmb weniger vnkostens vnd schadens willen / vor kündlicher erfindung gemelts vnrechten herkommens / vñ wem die zustünde / außzubürgen / vnd zubetragen begert / das soll in diesem fall mit der maß / wie vor deßhalb von bürgerlicher verhafftung vnd klag gestolner oder geraubter güter halb / gesetzt ist / auch beschehen.

CCXIIII. DEr ein beschädigter sein habe / die im vnzweifelich zustünde / vñ durch diebstal oder raub entwendet worden wer / mit gutem vnd vnbenómter ding von dem thäter wider zuwegen brächte / darumb soll derselbig der also das sein / doch mit der maß / als obstehet / widder erlanget / niemand nichts schuldig sein / auch in disem oder anderen dergleichen fällen / zuklagen / wider seinen willen nit genöter werden. Vnnd wo der beschädigt nit peinlich klagen wolt / so solt dannocht die Oberkeit den thäter nicht deßowniger von ampts wegen rechtfertigen / vnd nach gelegenheit der person / vñ vberfarung straffen lassen.

## Mit was maß die Wereckleut inn den peinlichen Gerichten / nottürfftige Galgen zumachen vnd zubessern schuldig sein.

CCXV. NAch dem an vielen orten in den peinlichen gerichten / gewonheit ist / so mann einen newen Galgen machen / odder einen alten bessern will / das alle Zimmerleuth die inn demselben peinlichen Gericht wohnen / darzu helffen müssen / das dann einen grossen vnzimlichen vnkosten macht / sollicher vnkost je zu zeitten auff die jhenen / so einen vbelthätter peinlichen beklagen / mit noch mehr vnbillicheyt geschlagen würdt / dasselbig zufürkommen. Wöllen wir / so fürter durch vorgemelte nechste peinliche Oberkeyt ein newer Galg zu zimmern fürgenommen vnnd verschafft würt / daß als dann gedachte Oberkeyten odder jhre befelchhaber / alle die so sich Zimmerhandwercks vmb lohn gebrauchen / vnnd inn solcher peinlichen Gerichts Oberkeyt seßhafft sein / in die statt / marckt oder Dorff / darinnen das peinlich Gericht gewonlich gehalten würt / durch desselben peinlichen Gerichts büttel odder amptknecht auff einen namhafftigen tag erfordern / vnnd jhne das zum wenigsten viertzehen tag zuvor verkünden lassen / vnd welche mit diser erforderung / also anheymisch betretten / oder innwendig drey meil wegs / von jhrer heußlichen wohnung arbeiten / sollen vff bestimpte zeit vnnd malstat erscheinen / vnnd keiner ohn Leibs noth / die er auff wider sprechen bey seinem eyde bethewret / bey straff zehen gülden auß

bleiben

bleiben. Auß obgedachten Zimmerleuthen/soll der peinlich Richter deren ein zal so viel jhn zu gemelter arbeit noth beduncket/bestimmen/vnnd als dann dieselb des Richters bestimpte zal vonn gedachten Zimmerleuthen durch ein loß/daß er der peinlich Richter darzu verordnet/erwelen/die bey vermeidung obgedachter peen vmb ein gewonlichen taglon/das jn derselbig Gerichtsherr ohn der Kläger schaden bezalen/folg zuthun schuldig vnd pflichtig sein/auch derhalb von niemandes geschmächt/veracht oder verkleinert werden sollen. So aber einer von jemandes derhalb verklagt/verschmächt odder verkleynet würde/der soll em marck golds/als offt das beschicht/halb der Oberkeit/inn des peinlichen Gerichtszwang der vberfarer sitzt/vnd den andern halben theil dem geschmechten verfallen sein/darzu jm auch von gemelter Oberkeit soll mit recht verholffen werden. Vnd sol solchs vor vnnd nach gemelter rechtlicher hülff demselben geschmechten an seinen ehren/guten leumut vnd handwerck/in allweg vnuerletzlich vnd ohn schaden sein.

CCVI. SO aber ein sollicher vberfarer bestimpter gelt peen nicht vermöcht/der sol im kercker als lang gestrafft werden/biß er dem verletzten not türfftig entschuldigung thut/daß er jhn an seinen ehren/damit nicht wöll geschmächt haben/vnd sich verpflicht fürter dergleich schmach zuuermeiden/solcher vberfarer soll auch dawider von niemand beschützt oder gehandhabt haben/bei verlierung obgemelter peen einer marck goldts.

CCVII. SO mann dann einen Galgen oder ein enthaupt statt mauren wil/sol es darzu nottürfftiger Maurer halb inn sollicher peinlichen Gericht Oberkeit seßhafft aller maassen wie oben von den Zimmerleuthen gesatzt ist/auch gehalten vnd gehandelt werden.

## Von mißbreuchen vnnd bösen vnuernünfftigen gewonheiten/so an etlichen orthen vnnd enden gehalten werden.

CCVIII. NAch dem an etlichen orthen gebraucht vnnd gehalten würdt/so ein Vbelthäter mit gestolner odder geraubter habe betretten vnnd gefencklich einkompt/daß als dann solch gestolen oder geraubt gut dem jhenen/so es also gestolen odder abgeraubt worden/nicht widerumb zugestelt/sonder der Oberkeit des orths eingezogen. Deßgleichen an vielen enden der mißbrauch/so ein Schiffmann mit seinem schiff verfehret/schiffbrüchig würde/daß er als dann der Oberkeyt desselbigen orts/mit schiff/leib vnnd güttern verfallen sein soll. Item/so ein Fuhrmann mit einem wagen vmbwürffe/vnnd einen vnuersehenlichen tödt/das als dann derselbig Fuhrmann der Oberkeyt mit wagen/pferden vnd gütern auch verfallen sein soll. So werden auch an vielen peinlichen Gerichten vnnd derselben mancherley mißbreuch erfunden/als das die gefencknuß nicht zu der verwarung/sonder mehr peinigung der gefangnen vnd eingelegten zugericht.

richt. Item/das durch die oberkeit etwann leichtlich auch erbare personen ohn vorgehend berüchtig/bösen leumut vnd andere genugsam anzeigung angegriffen vnd in gefencknuß bracht werden/vnd in sollichem angriff etwann durch die Oberkeit geschwindlich vnd vnbedächtlich gehandelt/dardurch der angegriffen an seinen ehren nachtheyl erleydet. Item/das die vrtheil durch den nachrichter/vnd nit den Richter oder vrtheyler außgesprochen vnnd eröffnet werden. Item/ahn etlichen orthen/so ein vbelthäter ausserhalb des lasters beleydigung vnser Mayestet oder sonst in andern fällen/so der vbelthäter leib vnd gut nicht verwürckt/vom leben zum Tode gestrafft werden/weib vnd kinder an bettelstab/vnnd das gut dem herrn zu gewiesen. Vnd die vnd dergleichen gewonheit/wöllen wir/daß ein jede oberkeit abgeschaffen vnd daran sein sol/das sie hinfürter nit geübt/gebraucht oder gehalten werden/als wir dann auß Keyserlicher macht dieselben hiemit auffheben/vernichtigen vnd abthun/vnd hinfürter nit eingefürt werden sollen.

## Erklärung bey wem/vnd an welchen orthen rath gesucht werden sollen.

CCXII. VNd nach dem vilfeltig hieuor in diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung/der peinliche Gericht von rath suchē gemelt wirt/so sol allwegen die Gericht/so in iren peinlichen processen/Gerichts vbungen vnd vrtheilen/darinn jnen zweiffel zufiel/bey jhren oberhöffen/da sie auß altem verirrtem gebrauch bißher vnderricht begert/jhren rath zusuchen schuldig sein. Welche aber nit oberhöff hetten/vnnd auff eins peinlichen anklägers begern die Gerichts übung fürgenommen were/sollen inn obgemeltem fall bey jrer oberkeit die dasselbig peinlich Gericht/fürnemlich vnd alle mittel zubannen/vnd zu heben macht haben/rath suchen. Wo aber die oberkeit/Ex officio/vnd von ampts wegen wider einen mißhändler/mit peinlicher anklag odder handlung volnfüre/so sollen die Richter/wo jhnen zweiffel zufiel/bey den nechsten hohen schulen Stetten/Communen odder andern rechtuerstendigen/da sie die vnderricht mit dem wenigsten kosten zuerlangen vermeinen/rath zusuchen schuldig sein.

Vnnd ist darbey nemlich zumercken/das inn allen zweifelichen fällen/nicht allein Richter vnnd Schöffen/sonder auch wes einer jeden sollichen Oberkeyt inn peinlichen straffen zurathen vnd zuhandlen gebürt/derhalb rechtuerstendiger vnnd ausserhalb der partheyen kosten raths gebrauchen sollen/es begeb sich dann/daß ein peinlicher ankläger den Richter ersuchte inn seinen peinlichen processen/handlungen vnnd vbungen der Rechtuerstendigen Rath zusuchen/Das soll auff desselben begerenden theils kosten geschehen. Wo aber des beklagten Herrschafft/freund oder beistender jhm dem gefangnen zu gutem dergleichen rath suchung bei dem Richter begerten/so soll er auff des gefangnen freundtschafft odder beystender

kosten

kosten jhnen damit willfahren. Wo aber desselbigen gefangnen freundschafft jetzgemelten kosten auß armuth nicht vermöcht/ so soll er auff der Oberkeit kosten/ sollichen rath zuerlernen schuldig sein. Doch so ferr derselbig Richter nicht vermerckt/ dz die rathsuchung gefehrlicher weiß zu verzug der sachen/ auch mehr kosten auffzutreyben beschehe/ welliches die obgedachten freundschafft vnd beystender auch mit dem eyd erhalten sollen/ vnnd inn dem allem keynen möglichen fleiß vnderlassen / damit niemand vnrecht geschehe/ als auch zu diesen grossen sachen grosser fleiß gehöret/ darumb dann inn solchen vberfarungen vnwissenheit die jnen billich kündig sein sol/ mit entschüldigen/ des also Richter/ Schöffen/ vnnd derselben Oberkeyt hiemit gewarnt sein sollen.

Ende des peinlichen Halßgerichts.

Getruckt zu Franckfurt am Main/ Durch Johann Raschen/ zum Bock.

Anno M. D. LIX.